

**Mitteilung des Senats  
an die Bürgerschaft (Landtag)  
vom 16. Juni 2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlrechts, zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlrechts, zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Neben dem Entwurf des Gesetzes werden hiermit auch eine Gesetzesbegründung und eine Synopse überreicht, aus der sich die Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung ergeben.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in erster Lesung noch in der Juni-Sitzung.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Bremischen Wahlrechts,**  
**zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900**  
**und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften**  
**an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**  
**Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 36 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 36a wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 36b Berechnung der Nachfolge“.
  - c) Die Angabe zu § 57a wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 57a Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung“.
2. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Bürgerschaft“ durch die Angabe „einem Landtag“ ersetzt, nach der Angabe „waren“ wird die Angabe „und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat“ eingefügt und die Angabe „Landeswahlausschuß“ wird durch die Angabe „Landeswahlausschuss“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „der Bürgerschaft“ durch die Angabe „einem Landtag“ ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,“
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird zu der Nummer 3.
- 4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
- 5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Wahlvorschlages“ die Angabe „, der Landeswahlleiter“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Landeswahlleiter sowie der Wahlbereichsleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.“
- 6. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.
- 7. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.
- 8. § 36b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolge“ durch die Angabe „Nachfolge“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.
- 9. Nach § 37 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit nicht alle Mitglieder der Bürgerschaft in der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen.“
- 10. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

11. Nach § 47 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit nicht alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung berufen.“

12. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

13. Nach § 53 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit nicht alle Mitglieder des Beirats in der ersten Sitzung des Beirats nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Beiratssprecher berufen.“

14. In § 58 Satz 2 Nummer 15 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Bremischen Landeswahlordnung**

Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 66 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.

2. In § 9 Nummer 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Die“ die Angabe „äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare“ eingefügt.

4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Wählerverzeichnis“ die Angabe „an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Telegramm,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die „Angabe „18.00“ durch die Angabe „15.00“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „und der Wahlbezirk angegeben sind“ durch die Angabe „angegeben sind und der Wahlbezirk bei Einlegung des Wahlscheins ersichtlich sein soll“ ersetzt.
- b) In Absatz 3a Satz 1 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3b Satz 2 wird die Angabe „Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet“ durch die Angabe „der Kennzeichnung „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „auf allen weiteren allen“ durch die Angabe „auf allen weiteren“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „müssen“ die Angabe „mit Ausnahme eines etwaigen Adressfensters“ eingefügt.

9. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Listennachfolgers“ durch die Angabe „Nachfolgers“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.

11. In § 71 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.

12. In § 72 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

13. In § 82 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.

14. In § 83 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

15. In § 94 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.

16. Die Anlage 10a wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft“ wird die Angabe „oder im Land“ eingefügt.
- b) Die Angabe „nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlags für den Wahlbereich“ wird durch die Angabe „im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlags für den Wahlbereich oder das Land“ ersetzt.

17. In der Anlage 10b wird jeweils nach der Angabe „im genannten Gebiet“ die Angabe „oder im Gebiet des für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständigen untersten Gebietsverbands“ eingefügt.

### **Artikel 3**

## **Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Wahl im Sinne dieses Gesetzes ist jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.

(2) Referendum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Volks- oder Bürgerentscheid mit Ausnahme von Referenden, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.

### **§ 2**

#### **Übermittlungspflichten**

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadtgemeinde Bremerhaven teilt der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume

1. in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Referenden sowie
2. der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, sofern diese nicht zeitgleich mit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erfolgt,

mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport teilt dem Bundeswahlleiter oder der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes  
und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen**

Das Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes**

Das Bremische Stiftungsgesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

## Begründung

### **A. Allgemeines**

#### **1. Ziele des Gesetzentwurfs**

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs dienen der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen. Der Gesetzentwurf setzt insoweit verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen um.

Zudem werden in Artikel 3 Bestimmungen zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung getroffen.

Durch Artikel 4 und 5 wird der auf Bundesebene eingetretenen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters auf Landesebene Rechnung getragen.

#### **2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### a) Änderungen im Wahlrecht

- Es wird bestimmt, dass Beteiligungsanzeigen zukünftig nur noch für Parteien und Wählervereinigungen erforderlich sind, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundewahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat.
- In den Anlagen 10a und 10b der Landeswahlordnung (Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag) wird redaktionell klargestellt, dass bei den Bürgerschafts- und Beirätewahlen auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.
- Es wird ein Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geschaffen.
- In der Landeswahlordnung wird zum Zwecke der Harmonisierung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 BremWahlG klargestellt, dass ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis lediglich an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl besteht.
- In Anlehnung an § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO wird die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen vom 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, um drei Stunden auf den 2. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, vorverlegt, um den Wahlämtern mehr Zeit für die Vorbereitung des Wahltags und insbesondere zum Ausdruck der Wählerverzeichnisse zu verschaffen.
- Das Alter, ab dem Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen können, wird von der Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Wahltag heraufgesetzt und orientiert sich damit am Regelrenteneintrittsalter.

- In Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 2 BWahlG wird zum Zwecke der Funktionsfähigkeit der Wahlorgane geregelt, dass die Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.
- Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts wird für den Fall, dass die Bürgerschaft in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen werden. Vergleichbare Regelungen werden für die Wahlprüfungsgerichte auf Beiräteebene und Ebene der Stadtverordnetenversammlung getroffen.
- Es wird redaktionell klargestellt, dass sich die §§ 36, 36b BremWahlG nicht nur auf die Berufung von Listennachfolgern, sondern auch auf Personenstimmennachfolger beziehen.
- Zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung werden die notwendigen Zuständigkeitsregelungen getroffen: insoweit wird die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport verpflichtet, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mitzuteilen, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.

b) Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungsverzeichnis

- Durch Artikel 4 und 5 wird der auf Bundesebene eingetretenen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters auf Landesebene Rechnung getragen und dazu die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen vom 1. Juli 2027 auf den 1. Januar 2029 verschoben sowie das Bestehen des Stiftungsverzeichnisses nach § 10 BremStiftG ebenfalls um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

**B. Im Einzelnen**

**I. Zu Artikel 1  
(Änderung des Bremisches Wahlgesetzes)**

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

a) Zu lit. a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7

b) Zu lit. b

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8

c) Zu lit. c

Redaktionelle Berichtigung. Die durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) erfolgte Neufassung des § 57a BremWahlG wird in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

2. Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 2)

Die Regelung ist angelehnt an § 10 Absatz 2 Satz 2 BWahlG und dient der Funktionsfähigkeit der Wahlorgane. Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände müssen als die nach § 9 BWahlG berufenen Personen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist (vgl. BT-Drs. 18/11180, S. 11).

3. Zu Nummer 3 (§ 16)

a) Zu lit. a (Absatz 1 Satz 1)

Durch die an § 18 Absatz 2 Satz 1 BWahlG sowie § 18 Absatz 2 SächsWahlG angelehnte Regelung wird die Erforderlichkeit von Beteiligungsanzeigen und damit der Prüfungsaufwand für den Landeswahlleiter, dessen Geschäftsstelle und den Landeswahlausschuss reduziert.

Die Regelung sieht vor, dass Beteiligungsanzeigen zukünftig nur noch für Parteien und Wählervereinigungen erforderlich sind, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat.

b) Zu lit. b (Absatz 3)

Folgeänderung

4. Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

5. Zu Nummer 5 (§ 23 Absatz 2)

Durch die Regelung wird ein eigenes Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geschaffen.

6. Zu Nummer 6 (§ 35 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7

7. Zu Nummer 7 (§ 36)

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Regelung nicht nur auf die Berufung von Listennachfolgern, sondern auch auf Personenstimmennachfolger bezieht.

8. Zu Nummer 8 (§ 36b)

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Regelung nicht nur auf die Berechnung der Listennachfolge, sondern auch der Personenstimmennachfolge bezieht.

9. Zu Nummer 9 (§ 37 Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass die Bürgerschaft in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen werden.

10. Zu Nummer 10 (§ 45 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

11. Zu Nummer 11 (§ 47 Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

12. Zu Nummer 12 (§ 51)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3.

13. Zu Nummer 13 (§ 53 Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass der Beirat in seiner ersten Sitzung die von ihm zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Beiratssprecher berufen werden.

14. Zu Nummer 14 (§ 58 Satz 2 Nummer 15)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7

**II. Zu Artikel 2  
(Änderung der Bremischen Landeswahlordnung)**

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7

2. Zu Nummer 2 (§ 9 Nummer 3)

Durch die Regelung wird – in Anlehnung an § 9 Nummer 3 BWO – das Alter, ab dem Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen können, von der Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltage um zwei Jahre auf Vollendung des

67. Lebensjahres am Wahltage heraufgesetzt und orientiert sich damit am Regelrenteneintrittsalter.

3. Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Die an § 19 Absatz 1 Satz 2 BWO angelehnte Regelung dient einer Verkürzung der Postlaufzeiten.

Das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat zwar zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Nach § 18 Absatz 4 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes sollen jedoch als solche gekennzeichnete amtliche Wahlunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen versandt werden, bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten für Wahlunterlagen ist damit deren äußere Kennzeichnung erforderlich, was nunmehr in § 13 für die Wahlbenachrichtigung geregelt wird.

4. Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Die – an § 21 Absatz 1 Satz 1 BWO angelehnte – Regelung dient der Harmonisierung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 BremWahlG und stellt klar, dass ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis lediglich an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl besteht.

5. Zu Nummer 5 (§ 21)

a) Zu lit. a (Absatz 1 Satz 2)

Die Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Deutsche Post AG das Produkt Telegramm zum 31. Dezember 2022 eingestellt hat, so dass von daher die Beantragung eines Wahlscheines per Telegramm auf diesem Wege nicht mehr möglich ist.

b) Zu lit. b (Absatz 4 Satz 1)

In Anlehnung an § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO wird die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen vom 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, um drei Stunden auf den 2. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, vorverlegt, um den Wahlämtern mehr Zeit für die Vorbereitung des Wahltags und insbesondere zum Ausdruck der Wählerverzeichnisse zu verschaffen; die Regelung dient damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung.

6. Zu Nummer 6 (§ 22)

a) Zu lit. a (Absatz 3 Nummer 3)

Die Regelung ermöglicht eine Verwendung von Wahlbriefumschlägen mit Adressfenster, wodurch eine maschinelle Sortierung der verschlossenen rücklaufenden Wahlbriefe nach Wahlbezirken durch den diese befördernden Postdienstleister erleichtert wird. Die Regelung sieht dazu vor, dass auf dem Wahlbriefumschlag der Wahlbezirk bei Einlegung des Wahlscheins ersichtlich sein soll – dies kann entweder durch einen Aufdruck des Wahlbezirks auf dem Wahlbriefumschlag selbst oder durch Verwendung eines Umschlags mit einem Adressfenster erfolgen, durch das bei Einlegung des Wahlscheins in den Wahlbriefumschlag im Adressfenster der Wahlbezirk sichtbar wird. Die Regelung sieht

vor, dass auch bei Verwendung eines Wahlbriefumschlags mit Adressfenster die Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, auf dem Wahlbriefumschlag selbst aufzudrucken ist, so dass selbst eine fehlerhafte Einlegung des Wahlscheins den Postrücklauf nicht gefährden würde.

b) Zu lit. b (Absatz 3a Satz 1)

Die an § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO angelehnte Regelung dient einer Verkürzung der Postlaufzeiten.

Das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat zwar zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Nach § 18 Absatz 4 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes sollen jedoch als solche gekennzeichnete amtliche Wahlunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen versandt werden, bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten für Wahlunterlagen ist damit deren äußere Kennzeichnung erforderlich, was nunmehr in § 22 Absatz 3a Satz 1 geregelt wird.

c) Zu lit. c (Absatz 3b Satz 2)

Die Regelung bezweckt eine vorrangige Behandlung von Briefsendungen im internationalen Briefverkehr, mit denen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen versandt werden. Da die Dienstleistung der „Luftpost“ nicht weltweit angeboten wird, müssen internationale Briefsendungen (auch innerhalb Europas) für eine vorrangige Behandlung nunmehr mit dem Vermerk „PRIORITY/Prioritaire /Luftpost“ oder einem entsprechenden Aufkleber gekennzeichnet sein.

7. Zu Nummer 7 (§ 28)

a) Zu lit. a (Absatz 3 Nummer 4)

Redaktionelle Berichtigung

b) Zu lit. b (Absatz 4 Nummer 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

8. Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 lit. a.

9. Zu Nummer 9 (Überschrift des Vierten Abschnitts)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7

10. Zu Nummer 10 (§ 66)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7

11. Zu Nummer 11 (§ 71 Absatz 3)

Die Regelung verschafft Flexibilität in Bezug auf die optische Gestaltung des gemeinsamen Wahlscheins, indem die Vorgabe, dass die Kästchen BÜ für die Bürgerchaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zwingend oben

im Wahlschein eingedruckt werden müssen, entfällt und die vorgenannten einzudruckenden Kästchen stattdessen an anderer Stelle im Wahlschein eingedruckt werden können.

12. Zu Nummer 12 (§ 72)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

13. Zu Nummer 13 (§ 82 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11

14. Zu Nummer 14 (§ 83 Absatz 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

15. Zu Nummer 15 (§ 94 Absatz 3)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11

16. Zu Nummer 16 (Anlage 10a)

In der Anlage 10a (Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)) – wird redaktionell klargestellt, dass auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.

17. Zu Nummer 17 (Anlage 10b)

In der Anlage 10b (Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Stadtverordnetenversammlung und Beiräte)) wird redaktionell klargestellt, dass bei den Beirätewahlen auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.

**III. Zu Artikel 3**

**(Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung)**

Die Regelung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO).

1. Mit der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um in der gesamten Union ein hohes Maß an Transparenz politischer Werbung sicherzustellen und Regeln für das Targeting festzulegen. Die Verordnung sieht u.a. vor, dass in einem von der Europäischen Kommission eingerichteten Online-Portal künftig alle Termine und Daten zu Wahlen und Referenden in ganz Europa veröffentlicht werden und politische Werbung aus Drittstaaten drei Monate vor einer Wahl oder einem Referendum in

Bezug auf diese Wahl bzw. dieses Referendum verboten ist, wobei strengere Vorgaben durch die Mitgliedstaaten zulässig sind.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird die TTPW-VO nicht in nationales Recht umgesetzt, jedoch sind zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. U.a. sieht Artikel 26 der Verordnung vor, dass die Daten der Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen sind und an das EU-Portal der Europäischen Kommission zu melden sind; hierfür sind durch Bund und Länder Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

Derzeit veröffentlicht die Bundeswahlleiterin die vorgenannten Daten auf ihrer Homepage und stellt die Wahltermine bzw. Termine von Referenden auf dem EU-Portal ein; nach §§ 12, 13 des von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (PWTG-E) [BT-Drs. 21/4089] ist vorgesehen, dass ihr diese Aufgabe auch gesetzlich zugewiesen wird und die Länder sicherstellen, dass der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume der in ihren Gebieten stattfindenden Wahlen und Referenden mitgeteilt werden, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden; dabei ist nach der Legaldefinition in § 1 PWTG-E „Wahl“ jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden, und ein „Referendum“ jeder Volks- oder Bürgerentscheid mit Ausnahme von Referenden, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden. Von daher bedarf es auch im Land Bremen einer Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 TTPW-VO.

2. Durch die Regelung des § 2 Absatz 2 wird die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport verpflichtet, dem Bundeswahlleiter bzw. der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mitzuteilen, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden. Durch § 2 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport auch von in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindenden Wahlen und Referenden Kenntnis erlangt. Die in § 1 enthaltenen Legaldefinitionen entsprechen inhaltlich den Legaldefinitionen aus § 1 Nr. 1, 2 PWTG-E.

#### **IV. Zu Artikel 4**

##### **(Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen)**

1. Folgeänderung zu Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beerdigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319), durch den der Betrieb des Stiftungsregisters vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028 verschoben wurde.

Durch die vorliegende Änderung wird die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2029 verschoben.

2. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) zum 1. Januar 2026 ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister eingeführt. Aufgrund der vorgenannten Einführung des Stiftungsregisters hat der Bremische Gesetzgeber durch Artikel 2, 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325) Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 – nach einer einjährigen Übergangsfrist nach Einführung des Stiftungsregisters – aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen ausgenommen.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr jedoch – aufgrund technischer Probleme – durch Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) die Einführung des Stiftungsregisters auf den 1. Januar 2028 verschoben, so dass nunmehr auch die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen auf den 1. Januar 2029 verschoben werden muss.

#### **V. Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes)**

Folgeänderung. Aufgrund der durch Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) erfolgten Verschiebung der Einführung des Stiftungsregisters vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028 besteht nunmehr Bedarf, das Stiftungsverzeichnis nach § 10 BremStiftG noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 zu führen.

#### **VI. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Regelung zum Inkrafttreten.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Bremischen Wahlrechts,**  
**zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900**  
**und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften**  
**an die Inbetriebnahme des Stiftungsregisters**

Stand: 15.5.2026

**I.**  
**Bremisches Wahlgesetz**

<p style="text-align: center;"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Gesetz</b>  <b>zur Änderung des Bremischen Wahlrechts,</b>  <b>zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26</b>  <b>der Verordnung (EU) 2024/900</b>  <b>und zur Anpassung landesrechtlicher</b>  <b>Vorschriften an die Inbetriebnahme</b>  <b>des Stiftungsregisters</b></p> <p style="text-align: center;">Vom ***  (Brem.GBl. S. ***)</p> <p>Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:</p>	<p><u><b>Begründung</b></u></p> <p><b>A. Allgemeines</b></p> <p><b>1. Ziele des Gesetzentwurfs</b></p> <p>Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs dienen der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen. Der Gesetzentwurf setzt insoweit verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen um.</p> <p>Zudem werden in Artikel 3 Bestimmungen zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung getroffen.</p>	

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
		<p>Durch Artikel 4 und 5 wird der auf Bundesebene eingetretenen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters auf Landesebene Rechnung getragen.</p> <p><b>2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs</b></p> <p>a) <u>Änderungen im Wahlrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Es wird bestimmt, dass Beteiligungsanzeigen zukünftig nur noch für Parteien und Wählervereinigungen erforderlich sind, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat.</li><li>- In den Anlagen 10a und 10b der Landeswahlordnung (Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag) wird redaktionell klargestellt, dass bei den Bürgerschafts- und Beirätewahlen auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.</li><li>- Es wird ein Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geschaffen.</li><li>- In der Landeswahlordnung wird zum Zwecke der Harmonisierung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 BremWahlG klargestellt, dass ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis lediglich an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl besteht.</li></ul>	

<b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b>
		<ul style="list-style-type: none"><li>- In Anlehnung an § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO wird die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen vom 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, um drei Stunden auf den 2. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, vorverlegt, um den Wahlämtern mehr Zeit für die Vorbereitung des Wahltags und insbesondere zum Ausdruck der Wählerverzeichnisse zu verschaffen.</li><li>- Das Alter, ab dem Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahllehrenamtes ablehnen können, wird von der Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltage um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Wahltage heraufgesetzt und orientiert sich damit am Regelrenteneintrittsalter.</li><li>- In Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 2 BWahlG wird zum Zwecke der Funktionsfähigkeit der Wahlorgane geregelt, dass die Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.</li><li>- Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts wird für den Fall, dass die Bürgerschaft in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen werden. Vergleichbare Regelungen werden für die Wahlprüfungsgerichte auf Beiräteebene und Ebene der Stadtverordnetenversammlung getroffen.</li><li>- Es wird redaktionell klargestellt, dass sich die §§ 36, 36b BremWahlG nicht nur auf die Berufung von Listennachfolgern, sondern</li></ul>	

<b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b>
		<p>auch auf Personenstimmennachfolger beziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung werden die notwendigen Zuständigkeitsregelungen getroffen: insoweit wird die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport verpflichtet, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mitzuteilen, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.</li></ul> <p>b) <u>Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungsverzeichnis</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Durch Artikel 4 und 5 wird der auf Bundesebene eingetretenen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Stiftungsregisters auf Landesebene Rechnung getragen und dazu die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen vom 1. Juli 2027 auf den 1. Januar 2029 verschoben sowie das Bestehen des Stiftungsverzeichnisses nach § 10 BremStiftG ebenfalls um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.</li></ul> <p><b>B. Im Einzelnen</b></p>	

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Bremischen Wahlgesetzes</b></p> <p>Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Wahlgesetzes)</b></p> <p>1. <u>Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)</u></p>	
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Wahlrecht und Wählbarkeit</b></p> <p>§ 1 Wahlrecht § 2 Ausschluss vom Wahlrecht § 3 Ausübung des Wahlrechts § 4 Wählbarkeit</p> <p><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlssystem</b></p> <p>§ 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung § 6 Stimmen § 7 Wahlsystem § 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge</p> <p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Wahlbezirke und Wahlorgane</b></p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Angabe zu § 36 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p> <p>b) Nach der Angabe zu § 36a wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 36b Berechnung der Nachfolge“.</p> <p>c) Die Angabe zu § 57a wird durch die folgende Angabe ersetzt: „§ 57a Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung“.</p>	<p>a) <u>Zu lit. a</u> Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7</p> <p>b) <u>Zu lit. b</u> Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8</p> <p>c) <u>Zu lit. c</u> Redaktionelle Berichtigung. Die durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) erfolgte Neufassung des § 57a BremWahlG wird in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.</p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Wahlrecht und Wählbarkeit</b></p> <p>§ 1 Wahlrecht § 2 Ausschluss vom Wahlrecht § 3 Ausübung des Wahlrechts § 4 Wählbarkeit</p> <p><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlssystem</b></p> <p>§ 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung § 6 Stimmen § 7 Wahlsystem § 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge</p> <p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Wahlbezirke und Wahlorgane</b></p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 9 Wahlbezirke § 10 Gliederung der Wahlorgane § 11 Bildung der Wahlorgane § 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände § 13 Ehrenämter</p> <p align="center"><b>Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>§ 14 Wahltag § 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein § 16 Beteiligungsanzeige § 17 Einreichung der Wahlvorschläge § 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge § 19 Aufstellung der Wahlvorschläge § 20 Vertrauenspersonen § 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen § 22 Beseitigung von Mängeln § 23 Zulassung von Wahlvorschlägen § 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge § 25 Stimmzettel</p> <p align="center"><b>Fünfter Abschnitt Wahlhandlung</b></p> <p>§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses § 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen § 28 Stimmabgabe § 29 Briefwahl</p>			<p>§ 9 Wahlbezirke § 10 Gliederung der Wahlorgane § 11 Bildung der Wahlorgane § 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände § 13 Ehrenämter</p> <p align="center"><b>Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl</b></p> <p>§ 14 Wahltag § 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein § 16 Beteiligungsanzeige § 17 Einreichung der Wahlvorschläge § 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge § 19 Aufstellung der Wahlvorschläge § 20 Vertrauenspersonen § 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen § 22 Beseitigung von Mängeln § 23 Zulassung von Wahlvorschlägen § 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge § 25 Stimmzettel</p> <p align="center"><b>Fünfter Abschnitt Wahlhandlung</b></p> <p>§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses § 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen § 28 Stimmabgabe § 29 Briefwahl</p>

<p style="text-align: center;"><b>Sechster Abschnitt</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p> <p>§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung</p> <p>§ 31 Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln</p> <p>§ 32 Entscheidung des Wahlvorstandes</p> <p style="text-align: center;"><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</b></p> <p>§ 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>§ 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>§ 35 Folge eines Parteienverbotes</p> <p>§ 36 Berufung von Listennachfolgern</p> <p>§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft</p> <p>§ 36b Berechnung der Listennachfolge</p> <p style="text-align: center;"><b>Achter Abschnitt</b> <b>Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen</b></p> <p>§ 37 Wahlprüfungsgericht</p> <p>§ 38 Verfahren</p> <p>§ 39 Beschwerde</p> <p>§ 40 Nachwahlen</p> <p>§ 41 Wiederholungswahlen</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p> <p>§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>§ 43 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>§ 44 Wahltag</p> <p>§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>§ 46 Unvereinbarkeit</p>			<p style="text-align: center;"><b>Sechster Abschnitt</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p> <p>§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung</p> <p>§ 31 Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln</p> <p>§ 32 Entscheidung des Wahlvorstandes</p> <p style="text-align: center;"><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</b></p> <p>§ 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>§ 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>§ 35 Folge eines Parteienverbotes</p> <p>§ 36 Berufung von Nachfolgern</p> <p>§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft</p> <p>§ 36b Berechnung der Nachfolge</p> <p style="text-align: center;"><b>Achter Abschnitt</b> <b>Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen</b></p> <p>§ 37 Wahlprüfungsgericht</p> <p>§ 38 Verfahren</p> <p>§ 39 Beschwerde</p> <p>§ 40 Nachwahlen</p> <p>§ 41 Wiederholungswahlen</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p> <p>§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>§ 43 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>§ 44 Wahltag</p> <p>§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>§ 46 Unvereinbarkeit</p>
--	--	--	--

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 47 Wahlprüfung</p> <p align="center"><b>Dritter Teil</b></p> <p align="center"><b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p> <p>§ 48 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>§ 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 50 Wahltag</p> <p>§ 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>§ 52 Unvereinbarkeit</p> <p>§ 53 Wahlprüfung</p> <p align="center"><b>Vierter Teil</b></p> <p align="center"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 54 Anfechtung</p> <p>§ 55 Fristen, Termine und Form</p> <p>§ 56 Wahlkosten</p> <p>§ 57 Wahlstatistik</p> <p>§ 57a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679</p> <p>§ 58 Landeswahlordnung</p> <p>§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt</p> <p>§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft</p> <p>§ 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p>			<p>§ 47 Wahlprüfung</p> <p align="center"><b>Dritter Teil</b></p> <p align="center"><b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p> <p>§ 48 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>§ 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 50 Wahltag</p> <p>§ 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>§ 52 Unvereinbarkeit</p> <p>§ 53 Wahlprüfung</p> <p align="center"><b>Vierter Teil</b></p> <p align="center"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 54 Anfechtung</p> <p>§ 55 Fristen, Termine und Form</p> <p>§ 56 Wahlkosten</p> <p>§ 57 Wahlstatistik</p> <p>§ 57a Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung</p> <p>§ 58 Landeswahlordnung</p> <p>§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt</p> <p>§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft</p> <p>§ 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p>
<p align="center"><b>Erster Teil</b></p> <p align="center"><b>Wahl der Bürgerschaft</b></p>			<p align="center"><b>Erster Teil</b></p> <p align="center"><b>Wahl der Bürgerschaft</b></p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Wahlrecht und Wählbarkeit</b></p>			<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Wahlrecht und Wählbarkeit</b></p>
<p>§ 1 Wahlrecht</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,</li> <li>3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</li> </ol> <p>(1a) <sup>1</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. <sup>2</sup>Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.</p> <p>(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.</p> <p>(3) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,</li> </ol>			<p>§ 1 Wahlrecht</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,</li> <li>3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</li> </ol> <p>(1a) <sup>1</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. <sup>2</sup>Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.</p> <p>(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.</p> <p>(3) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist und der Heimatort des Schiffes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,</p> <p>3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.</p>			<p>2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist und der Heimatort des Schiffes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,</p> <p>3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.</p>
<p>§ 2 Ausschluss vom Wahlrecht</p> <p>Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.</p>			<p>§ 2 Ausschluss vom Wahlrecht</p> <p>Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.</p>
<p>§ 3 Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. <sup>2</sup>Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl des Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.</p> <p>(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.</p> <p>(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der</p>			<p>§ 3 Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. <sup>2</sup>Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl des Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.</p> <p>(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.</p> <p>(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.</p>			<p>Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.</p>
<p align="center">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jeder nach § 1 Abs. 1 Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Ein nach § 1 Abs. 1a Wahlberechtigter ist ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar.</p> <p>(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>			<p align="center">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jeder nach § 1 Abs. 1 Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Ein nach § 1 Abs. 1a Wahlberechtigter ist ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar.</p> <p>(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>
<p align="center"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlsystem</b></p>			<p align="center"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlsystem</b></p>
<p align="center">§ 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 87 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. <sup>2</sup>Von</p>			<p align="center">§ 5 Zahl der Bürgerschaftsmitglieder und Wahlbereichseinteilung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 87 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. <sup>2</sup>Von</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>diesen sind 72 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.</p> <p>(2) Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven</p> <p>(3) Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten nach § 1 Abs. 1 und 1a gewählten Mitgliedern zusammen.</p>			<p>diesen sind 72 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.</p> <p>(2) Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven</p> <p>(3) Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten nach § 1 Abs. 1 und 1a gewählten Mitgliedern zusammen.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Stimmen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. <sup>2</sup>Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.</p> <p>(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).</p> <p>(3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).</p> <p>(4) <sup>1</sup>Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). <sup>2</sup>Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden</p> <p>(5) Stimmen, die auf nach § 4 Absatz 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft der nach § 7 Absatz 3 ermittelten Stimmenzahl des Wahlvorschlages zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.</p>			<p><b>§ 6</b> <b>Stimmen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. <sup>2</sup>Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.</p> <p>(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).</p> <p>(3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).</p> <p>(4) <sup>1</sup>Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). <sup>2</sup>Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden</p> <p>(5) Stimmen, die auf nach § 4 Absatz 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft der nach § 7 Absatz 3 ermittelten Stimmenzahl des Wahlvorschlages zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p align="center">§ 7 Wahlssystem</p> <p>(1) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. <sup>2</sup>Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. <sup>2</sup>Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. <sup>3</sup>Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Personenwahl zu vergebenden Sitze werden den Be-</p>			<p align="center">§ 7 Wahlssystem</p> <p>(1) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. <sup>2</sup>Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. <sup>2</sup>Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. <sup>3</sup>Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Personenwahl zu vergebenden Sitze werden den Be-</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>werben mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien oder Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben.</p>			<p>werben mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien oder Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben.</p>
<p>§ 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist nicht gestattet.</p>			<p>§ 8 Verbindungsverbot für Wahlvorschläge Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist nicht gestattet.</p>
<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Wahlbezirke und Wahlorgane</b></p>			<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Wahlbezirke und Wahlorgane</b></p>
<p>§ 9 Wahlbezirke Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt.</p>			<p>§ 9 Wahlbezirke Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt.</p>
<p>§ 10 Gliederung der Wahlorgane (1) Wahlorgane sind 1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,</p>			<p>§ 10 Gliederung der Wahlorgane (1) Wahlorgane sind 1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. ein Wahlbereichsleiter und ein Wahlbereichsausschuss für jeden Wahlbereich,</p> <p>3. Wahlvorsteher und Wahlvorstände nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbezirk werden ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Wahlhandlung gebildet (Urnenwahlvorstand). <sup>2</sup>Für die Stimmabgabe in Einrichtungen soll die Gemeindebehörde bewegliche Urnenwahlvorstände nach Maßgabe der Landeswahlordnung bilden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbereich wird mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet (Briefwahlvorstand). <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt weitere Wahlvorstände zur Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke und Briefwahlbezirke (Auszahlwahlvorstände). <sup>2</sup>Ein besonderer Auszahlwahlvorstand wird zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 gebildet.</p>			<p>2. ein Wahlbereichsleiter und ein Wahlbereichsausschuss für jeden Wahlbereich,</p> <p>3. Wahlvorsteher und Wahlvorstände nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbezirk werden ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Wahlhandlung gebildet (Urnenwahlvorstand). <sup>2</sup>Für die Stimmabgabe in Einrichtungen soll die Gemeindebehörde bewegliche Urnenwahlvorstände nach Maßgabe der Landeswahlordnung bilden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für jeden Wahlbereich wird mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet (Briefwahlvorstand). <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt weitere Wahlvorstände zur Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke und Briefwahlbezirke (Auszahlwahlvorstände). <sup>2</sup>Ein besonderer Auszahlwahlvorstand wird zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 gebildet.</p>
<p align="center">§ 11 Bildung der Wahlgane</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. <sup>2</sup>Die Wahlbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Senator für Inneres ernannt. <sup>3</sup>Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; in den Landeswahlausschuss sind zudem zwei</p>			<p align="center">§ 11 Bildung der Wahlgane</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. <sup>2</sup>Die Wahlbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Senator für Inneres ernannt. <sup>3</sup>Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; in den Landeswahlausschuss sind zudem zwei</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Richter oder Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen zu berufen.  <sup>2</sup>Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. <sup>3</sup>Bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 30 Absatz 1 bis 2a können die in den Auszählwahlvorstand berufenen Personen durch andere Personen ersetzt werden.</p> <p>(3) Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; in einen Auszählwahlvorstand darf auch berufen werden, wer zuvor Mitglied in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand oder in einem anderen Auszählwahlvorstand war. <sup>2</sup>Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde ist befugt, personenbezogene Daten von Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: <sup>5</sup>Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.</p>			<p>Richter oder Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen zu berufen.  <sup>2</sup>Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. <sup>3</sup>Bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 30 Absatz 1 bis 2a können die in den Auszählwahlvorstand berufenen Personen durch andere Personen ersetzt werden.</p> <p>(3) Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; in einen Auszählwahlvorstand darf auch berufen werden, wer zuvor Mitglied in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand oder in einem anderen Auszählwahlvorstand war. <sup>2</sup>Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde ist befugt, personenbezogene Daten von Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: <sup>5</sup>Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(6) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Gemeindebehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.</p>			<p>(6) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Gemeindebehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.</p>
<p>§ 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahl- oder Auszählungsraum verweisen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.</p>	<p>2. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:</p> <p>„(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“</p>	<p>2. <u>Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 2)</u></p> <p>Die Regelung ist angelehnt an § 10 Absatz 2 Satz 2 BWahlG und dient der Funktionsfähigkeit der Wahlorgane. Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände müssen als die nach § 9 BWahlG berufenen Personen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist (vgl. BT-Drs. 18/11180, S. 11).</p>	<p>§ 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahl- oder Auszählungsraum verweisen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.</p>
<p>§ 13 Ehrenämter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre</p>			<p>§ 13 Ehrenämter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. <sup>3</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortschaftspolizeibehörde.</p>			<p>Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. <sup>3</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortschaftspolizeibehörde.</p>
<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p>			<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p>
<p>§ 14 Wahltag</p> <p><sup>1</sup>Der Wahltag muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. <sup>2</sup>Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. <sup>3</sup>Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.</p>			<p>§ 14 Wahltag</p> <p><sup>1</sup>Der Wahltag muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. <sup>2</sup>Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. <sup>3</sup>Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.</p>
<p>§ 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung. <sup>2</sup>Dieses kann auch automatisiert geführt werden. <sup>3</sup>Die dafür erforderlichen Daten können im automatisierten Abrufverfahren bei der Meldebehörde erhoben werden. <sup>4</sup>Jeder Wahlberechtigte hat das Recht,</p>			<p>§ 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung. <sup>2</sup>Dieses kann auch automatisiert geführt werden. <sup>3</sup>Die dafür erforderlichen Daten können im automatisierten Abrufverfahren bei der Meldebehörde erhoben werden. <sup>4</sup>Jeder Wahlberechtigte hat das Recht,</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. <sup>5</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 4 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. <sup>6</sup>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 5 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.</p> <p>(2) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.</p>			<p>an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. <sup>5</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 4 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. <sup>6</sup>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 5 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.</p> <p>(2) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p align="center">§ 16 Beteiligungsanzeige</p> <p>(1) <sup>1</sup>Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. <sup>2</sup>In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und, sofern sie eine solche verwenden, unter welcher Kurzbezeichnung sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. <sup>3</sup>Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. <sup>5</sup>Der Anzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen, der Anzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. <sup>6</sup>Der Anzeige einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu</p>	<p>3. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Bürgerschaft“ durch die Angabe „einem Landtag“ ersetzt, nach der Angabe „waren“ wird die Angabe „und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat“ eingefügt und die Angabe „Landeswahlausschuß“ wird durch die Angabe „Landeswahlausschuss“ ersetzt.</p>	<p>3. <u>Zu Nummer 3 (§ 16)</u></p> <p>a) <u>Zu lit. a (Absatz 1 Satz 1)</u></p> <p>Durch die an § 18 Absatz 2 Satz 1 BWahlG sowie § 18 Absatz 2 SächsWahlG angelehnte Regelung wird die Erforderlichkeit von Beteiligungsanzeigen und damit der Prüfungsaufwand für den Landeswahlleiter, dessen Geschäftsstelle und den Landeswahlausschuss reduziert.</p> <p>Die Regelung sieht vor, dass Beteiligungsanzeigen zukünftig nur noch für Parteien und Wählervereinigungen erforderlich sind, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat.</p>	<p align="center">§ 16 Beteiligungsanzeige</p> <p>(1) <sup>1</sup>Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. <sup>2</sup>In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und, sofern sie eine solche verwenden, unter welcher Kurzbezeichnung sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. <sup>3</sup>Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. <sup>5</sup>Der Anzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen, der Anzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. <sup>6</sup>Der Anzeige</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>prüfen. <sup>2</sup>Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. <sup>4</sup>Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt ist,</li> <li>2. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (Absatz 1 Satz 2) fehlt,</li> <li>3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, oder</li> <li>4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.</li> </ol> <p><sup>5</sup>Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen.</p> <p>(3) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,</li> <li>2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die</li> </ol>	<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „der Bürgerschaft“ durch die Angabe „einem Landtag“ ersetzt.</li> <li>bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt: „2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl</li> </ol>	<p>b) <u>Zu lit. b (Absatz 3)</u> Folgeänderung</p>	<p>einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. <sup>2</sup>Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. <sup>4</sup>Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt ist,</li> <li>2. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (Absatz 1 Satz 2) fehlt,</li> <li>3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, oder</li> <li>4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.</li> </ol> <p><sup>5</sup>Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen.</p> <p>(3) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in einem</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.</p> <p>(4) Die Feststellung des Landeswahlausschusses ist vom Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(5) Gegen eine Feststellung nach Absatz 3, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung zu behandeln.</p>	<p>zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,"</p> <p>cc)Die bisherige Nummer 2 wird zu der Nummer 3.</p>		<p>Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,</p> <p>2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,</p> <p>3. welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.</p> <p>(4) Die Feststellung des Landeswahlausschusses ist vom Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(5) Gegen eine Feststellung nach Absatz 3, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung zu behandeln.</p>
<p>§ 17</p> <p>Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbereichsleiter spätestens am 69. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.</p>			<p>§ 17</p> <p>Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbereichsleiter spätestens am 69. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.</p>
<p>§ 18</p> <p>Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p>			<p>§ 18</p> <p>Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. <sup>2</sup>Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>3</sup>Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen. <sup>5</sup>In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Wahlvorschläge der in § 16 Abs. 3 Nr. 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung des Wahlrechts kann mit Einwilligung des Unterzeichners vom Wahlvorschlagsträger bei der Gemeindebehörde eingeholt werden.</p> <p>(3) Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.</p>	<p>4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.</p>	<p>4. <u>Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 2 Satz 2)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. <sup>2</sup>Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>3</sup>Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen. <sup>5</sup>In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Wahlvorschläge der in § 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung des Wahlrechts kann mit Einwilligung des Unterzeichners vom Wahlvorschlagsträger bei der Gemeindebehörde eingeholt werden.</p> <p>(3) Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Aufstellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. <sup>2</sup>Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei. <sup>3</sup>Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. <sup>4</sup>Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.</p> <p>(1a) <sup>1</sup>Im Wahlvorschlag zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen können auch nach § 4 Abs. 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger aufgestellt werden. <sup>2</sup>In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach Absatz 1 sind Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.</p> <p>(2) Die Bewerber können auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gewählt werden, in der die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei beziehungsweise die Vertreter für beide Wahlbereiche und nicht nur für den eigenen Wahlbereich wahlberechtigt sind. Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. <sup>2</sup>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.</p>			<p style="text-align: center;">§ 19 Aufstellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. <sup>2</sup>Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei. <sup>3</sup>Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. <sup>4</sup>Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.</p> <p>(1a) <sup>1</sup>Im Wahlvorschlag zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen können auch nach § 4 Abs. 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger aufgestellt werden. <sup>2</sup>In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach Absatz 1 sind Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.</p> <p>(2) Die Bewerber können auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gewählt werden, in der die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei beziehungsweise die Vertreter für beide Wahlbereiche und nicht nur für den eigenen Wahlbereich wahlberechtigt sind. Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. <sup>2</sup>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.</p>
---	--	--	---

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p><sup>4</sup>Die Wahlen dürfen nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft stattfinden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand der Partei oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. <sup>2</sup>Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. <sup>3</sup>Ihr Ergebnis ist endgültig.</p> <p>(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der geheimen Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. <sup>2</sup>Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlbereichsleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.</p> <p>(7) Für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>			<p><sup>4</sup>Die Wahlen dürfen nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft stattfinden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand der Partei oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. <sup>2</sup>Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. <sup>3</sup>Ihr Ergebnis ist endgültig.</p> <p>(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der geheimen Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. <sup>2</sup>Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlbereichsleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.</p> <p>(7) Für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 20 Vertrauenspersonen</p> <p>(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. <sup>2</sup>Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.</p> <p>(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlbereichsleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.</p>			<p>§ 20 Vertrauenspersonen</p> <p>(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. <sup>2</sup>Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.</p> <p>(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlbereichsleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.</p>
<p>§ 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen</p> <p>Durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson können ein Wahlvorschlag zurückgenommen oder einzelne Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.</p>			<p>§ 21 Zurücknahme von Wahlvorschlägen</p> <p>Durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson können ein Wahlvorschlag zurückgenommen oder einzelne Bewerber zurückgezogen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.</p>
<p>§ 22 Beseitigung von Mängeln</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. <sup>2</sup>Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p>			<p>§ 22 Beseitigung von Mängeln</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. <sup>2</sup>Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. <sup>2</sup>Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Form oder Frist des § 17 nicht gewahrt ist,</li> <li>2. die nach § 18 Abs. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,</li> <li>3. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (§ 18 Abs. 3) fehlt,</li> <li>4. die nach § 16 Abs. 1 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung abgelehnt ist,</li> <li>5. die Nachweise des § 19 nicht erbracht sind,</li> <li>6. die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht, oder</li> <li>7. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen.</li> </ol> <p>(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 23 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Gegen Verfügungen des Wahlbereichsleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlbereichsausschuss anrufen.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. <sup>2</sup>Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Form oder Frist des § 17 nicht gewahrt ist,</li> <li>2. die nach § 18 Abs. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,</li> <li>3. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (§ 18 Abs. 3) fehlt,</li> <li>4. die nach § 16 Abs. 1 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung abgelehnt ist,</li> <li>5. die Nachweise des § 19 nicht erbracht sind,</li> <li>6. die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht, oder</li> <li>7. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen.</li> </ol> <p>(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 23 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Gegen Verfügungen des Wahlbereichsleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlbereichsausschuss anrufen.</p>
<p align="center">§ 23 Zulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuss entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der</p>			<p align="center">§ 23 Zulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuss entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlbereichsausschusses bekanntzugeben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. <sup>2</sup>Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages sowie der Wahlbereichsleiter. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. <sup>4</sup>In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tage vor der Wahl getroffen werden.</p>	<p>5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Wahlvorschlages“ die Angabe „, der Landeswahlleiter“ eingefügt.</p> <p>b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</p> <p>„Der Landeswahlleiter sowie der Wahlbereichsleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.“.</p>	<p>5. <u>Zu Nummer 5 (§ 23 Absatz 2)</u></p> <p>Durch die Regelung wird ein eigenes Beschwerderecht des Landeswahlleiters gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge geschaffen.</p>	<p>Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlbereichsausschusses bekanntzugeben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. <sup>2</sup>Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiter sowie der Wahlbereichsleiter. <sup>3</sup>Der Landeswahlleiter sowie der Wahlbereichsleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. <sup>4</sup>In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tage vor der Wahl getroffen werden.</p>
<p align="center">§ 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlbereichsleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt und teilt sie gleichzeitig dem Landeswahlleiter mit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen</p>			<p align="center">§ 24 Bekanntgabe der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlbereichsleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt und teilt sie gleichzeitig dem Landeswahlleiter mit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>erhalten haben. <sup>2</sup>Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an. <sup>3</sup>Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem Wahlbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.</p>			<p>erhalten haben. <sup>2</sup>Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an. <sup>3</sup>Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem Wahlbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.</p>
<p align="center">§ 25 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 29 Absatz 1) werden amtlich hergestellt.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, Stadt oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.</p> <p>(3) Der Stimmzettel enthält außerdem jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),</li> <li>2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).</li> </ol>			<p align="center">§ 25 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 29 Absatz 1) werden amtlich hergestellt.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, Stadt oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.</p> <p>(3) Der Stimmzettel enthält außerdem jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),</li> <li>2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).</li> </ol>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p align="center"><b>Fünfter Abschnitt Wahlhandlung</b></p>			<p align="center"><b>Fünfter Abschnitt Wahlhandlung</b></p>
<p align="center">§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses</p> <p>(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.</p> <p>(3) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.</p>			<p align="center">§ 26 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Wahrung des Wahlheimnisses</p> <p>(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.</p> <p>(3) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.</p>
<p align="center">§ 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen</p> <p>(1) Vor und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die</p>			<p align="center">§ 27 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen</p> <p>(1) Vor und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. <sup>2</sup>Die</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.</p>			<p>Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.</p>
<p>§ 28 Stimmabgabe</p> <p>(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen. <sup>2</sup>Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.</p>			<p>§ 28 Stimmabgabe</p> <p>(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen. <sup>2</sup>Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.</p>
<p>§ 29 Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seinen Wahlschein,</li> <li>2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel</li> </ol> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.</p>			<p>§ 29 Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seinen Wahlschein,</li> <li>2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel</li> </ol> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.</p>			<p>(3) <sup>1</sup>Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.</p>
<p><b>Sechster Abschnitt</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p>			<p><b>Sechster Abschnitt</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p>
<p>§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Auszählwahlvorstand für den Wahlbezirk folgende Stimmenzahlen in öffentlicher Auszählung fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (§ 25 Absatz 3 Nummer 1) abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (§ 25 Absatz 3 Nummer 2) abgegebenen Stimmen,</li> <li>3. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nummern 1 und 2).</li> </ol> <p>(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Auszählwahlvorstand stellt die Stimmenzahlen für den Briefwahlbezirk in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.</p>			<p>§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Auszählwahlvorstand für den Wahlbezirk folgende Stimmenzahlen in öffentlicher Auszählung fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (§ 25 Absatz 3 Nummer 1) abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (§ 25 Absatz 3 Nummer 2) abgegebenen Stimmen,</li> <li>3. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nummern 1 und 2).</li> </ol> <p>(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Auszählwahlvorstand stellt die Stimmenzahlen für den Briefwahlbezirk in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2a) <sup>1</sup>Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. <sup>2</sup>Ein besonderer Wahlvorstand stellt insgesamt die Stimmzahlen von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.</p> <p>(3) Der Wahlbereichsausschuss stellt als Wahlergebnis im Wahlbereich für die Bürgerschaft fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,</li> <li>3. Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),</li> <li>4. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3),</li> <li>5. welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.</li> </ol> <p>(3a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtzahl der Stimmen im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen in der Aufgliederung nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4,</li> <li>2. welche Bewerber abweichend von Absatz 3 Nummer 5 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.</li> </ol> <p>(4) Nach Überprüfung stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Lande fest.</p>			<p>(2a) <sup>1</sup>Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. <sup>2</sup>Ein besonderer Wahlvorstand stellt insgesamt die Stimmzahlen von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.</p> <p>(3) Der Wahlbereichsausschuss stellt als Wahlergebnis im Wahlbereich für die Bürgerschaft fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,</li> <li>3. Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),</li> <li>4. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3),</li> <li>5. welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.</li> </ol> <p>(3a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtzahl der Stimmen im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen in der Aufgliederung nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4,</li> <li>2. welche Bewerber abweichend von Absatz 3 Nummer 5 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.</li> </ol> <p>(4) Nach Überprüfung stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Lande fest.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(5) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alsdann die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(6) Das endgültige Ergebnis der Wahl wird vom Landeswahlleiter öffentlich bekanntgemacht.</p>			<p>(5) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alsdann die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(6) Das endgültige Ergebnis der Wahl wird vom Landeswahlleiter öffentlich bekanntgemacht.</p>
<p align="center">§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung</p> <p><sup>1</sup>Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei muss technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. <sup>3</sup>Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. <sup>4</sup>Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.</p>			<p align="center">§ 30a Einsatz elektronischer Datenverarbeitung</p> <p><sup>1</sup>Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei muss technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. <sup>3</sup>Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. <sup>4</sup>Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.</p>
<p align="center">§ 31 Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln</p> <p>(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,</li> <li>2. keine Kennzeichnung enthält,</li> <li>3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,</li> <li>4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,</li> <li>5. mehr als fünf Stimmen enthält.</li> </ol> <p>Enthält ein Stimmzettel weniger als fünf Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Auf einem gültigen Stimmzettel ist eine einzelne Stimme ungültig,</p>			<p align="center">§ 31 Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln</p> <p>(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,</li> <li>2. keine Kennzeichnung enthält,</li> <li>3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,</li> <li>4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,</li> <li>5. mehr als fünf Stimmen enthält.</li> </ol> <p>Enthält ein Stimmzettel weniger als fünf Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Auf einem gültigen Stimmzettel ist eine einzelne Stimme ungültig,</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist; die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.</p> <p>(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt dies als ungültiger Stimmzettel.</p> <p>(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,</li> <li>2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,</li> <li>3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,</li> <li>4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,</li> <li>5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,</li> <li>6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,</li> <li>7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,</li> <li>8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.</li> </ol>			<p>wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist; die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.</p> <p>(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt dies als ungültiger Stimmzettel.</p> <p>(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,</li> <li>2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,</li> <li>3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,</li> <li>4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,</li> <li>5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,</li> <li>6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,</li> <li>7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,</li> <li>8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Die Einsender solcher Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(5) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.</p>			<p>Die Einsender solcher Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(5) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.</p>
<p>§ 32 Entscheidung des Wahlvorstandes</p> <p><sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.</p>			<p>§ 32 Entscheidung des Wahlvorstandes</p> <p><sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.</p>
<p><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</b></p>			<p><b>Siebter Abschnitt</b> <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</b></p>
<p>§ 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 5 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Bürgerschaft und in den Fällen einer Nachfolge (§ 36) oder einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. <sup>2</sup>Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt</p>			<p>§ 33 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 5 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Bürgerschaft und in den Fällen einer Nachfolge (§ 36) oder einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. <sup>2</sup>Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. <sup>3</sup>Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.</p>			<p>die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. <sup>3</sup>Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.</p>
<p>§ 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft verliert seinen Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Tod,</li> <li>2. durch Verzicht,</li> <li>3. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,</li> <li>4. bei Ungültigkeit seiner Wahl oder sonstigem Ausscheiden aufgrund eines Wahlprüfungsverfahrens,</li> <li>5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird,</li> </ol> <p>(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft nach Absatz 1 trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Nummern 1 und 2 der Präsident der Bürgerschaft; das gilt auch im Falle der Nummer 3, soweit eine Feststellung durch gerichtliche Entscheidung und im Falle der Nummer 5, soweit eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) vorliegt;</li> <li>2. in allen übrigen Fällen das Wahlprüfungsgericht.</li> </ol>			<p>§ 34 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft</p> <p>(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft verliert seinen Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Tod,</li> <li>2. durch Verzicht,</li> <li>3. durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,</li> <li>4. bei Ungültigkeit seiner Wahl oder sonstigem Ausscheiden aufgrund eines Wahlprüfungsverfahrens,</li> <li>5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird,</li> </ol> <p>(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft nach Absatz 1 trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Nummern 1 und 2 der Präsident der Bürgerschaft; das gilt auch im Falle der Nummer 3, soweit eine Feststellung durch gerichtliche Entscheidung und im Falle der Nummer 5, soweit eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) vorliegt;</li> <li>2. in allen übrigen Fällen das Wahlprüfungsgericht.</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Bürgerschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts, sonst mit der Feststellung des Präsidenten der Bürgerschaft aus.</p>			<p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Bürgerschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts, sonst mit der Feststellung des Präsidenten der Bürgerschaft aus.</p>
<p>§ 35 Folge eines Parteienverbotes</p> <p>(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder der Bürgerschaft ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Verkündung der Entscheidung angehört haben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren. <sup>3</sup>In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Abs. 1 und 36b Abs. 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft für den verbleibenden Teil der Wahlperiode entsprechend. <sup>2</sup>Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.</p> <p>(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand der Bürgerschaft fest. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Wählervereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten wird. <sup>2</sup>Der Sitz geht mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung für die Mitglieder verloren, die</p>	<p>6. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.</p>	<p>6. <u>Zu Nummer 6 (§ 35 Absatz 1)</u> Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7</p>	<p>§ 35 Folge eines Parteienverbotes</p> <p>(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder der Bürgerschaft ihren Sitz und die Nachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Verkündung der Entscheidung angehört haben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren. <sup>3</sup>In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Abs. 1 und 36b Abs. 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft für den verbleibenden Teil der Wahlperiode entsprechend. <sup>2</sup>Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.</p> <p>(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand der Bürgerschaft fest. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Wählervereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten wird. <sup>2</sup>Der Sitz geht mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung für die Mitglieder verloren, die</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der Wählervereinigung zu irgendeiner Zeit zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben.</p>			<p>der Wählervereinigung zu irgendeiner Zeit zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben.</p>
<p>§ 36 Berufung von Listennachfolgern</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. <sup>2</sup>Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden oder wenn bei dem oder der zu Berufenden zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds der Bürgerschaft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind, ist der nach Neuberechnung nach § 36b Abs. 1 nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. <sup>3</sup>Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. <sup>4</sup>Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. <sup>6</sup>§ 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in den Senat gewählt wird. <sup>2</sup>Der Verlust des Sitzes in der Bürgerschaft tritt mit der Annahme der Wahl in den Senat ein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Geltendmachung des Rechts aus Artikel 108 Abs. 2 der Landesverfassung oder der Verzicht darauf ist dem Präsidenten der Bürgerschaft binnen eines Monats nach dem Rücktritt aus dem Senat schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Gibt das ausgeschiedene Mitglied des Senats eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab,</p>	<p>7. § 36 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.</p>	<p>7. <u>Zu Nummer 7 (§ 36)</u></p> <p>Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Regelung nicht nur auf die Berufung von Listennachfolgern, sondern auch auf Personennachfolger bezieht.</p>	<p>§ 36 Berufung von Nachfolgern</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. <sup>2</sup>Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden oder wenn bei dem oder der zu Berufenden zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds der Bürgerschaft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind, ist der nach Neuberechnung nach § 36b Abs. 1 nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. <sup>3</sup>Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. <sup>4</sup>Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Nachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. <sup>6</sup>§ 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in den Senat gewählt wird. <sup>2</sup>Der Verlust des Sitzes in der Bürgerschaft tritt mit der Annahme der Wahl in den Senat ein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Geltendmachung des Rechts aus Artikel 108 Abs. 2 der Landesverfassung oder der Verzicht darauf ist dem Präsidenten der Bürgerschaft binnen eines Monats nach dem Rücktritt aus dem Senat schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Gibt das ausgeschiedene Mitglied des Senats eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab,</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>so gilt das als Verzicht. <sup>3</sup>Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. <sup>4</sup>Das ausgeschiedene Mitglied des Senats tritt in die Bürgerschaft am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. <sup>5</sup>An seiner Stelle scheidet das nach § 36 b Abs. 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem Senat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. <sup>6</sup>Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Mitglied des Senats wieder in die Bürgerschaft eingetreten ist, und wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft ausscheidet, trifft der Präsident der Bürgerschaft.</p> <p>(4) Der Präsident der Bürgerschaft und der Landeswahlleiter machen ihre Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 öffentlich bekannt und benachrichtigen die Betroffenen.</p>			<p>so gilt das als Verzicht. <sup>3</sup>Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. <sup>4</sup>Das ausgeschiedene Mitglied des Senats tritt in die Bürgerschaft am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. <sup>5</sup>An seiner Stelle scheidet das nach § 36 b Abs. 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem Senat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. <sup>6</sup>Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Mitglied des Senats wieder in die Bürgerschaft eingetreten ist, und wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft ausscheidet, trifft der Präsident der Bürgerschaft.</p> <p>(4) Der Präsident der Bürgerschaft und der Landeswahlleiter machen ihre Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 öffentlich bekannt und benachrichtigen die Betroffenen.</p>
<p>§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn ein gewählter Unionsbürger stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn er nachträglich aus der Stadtbürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. <sup>2</sup>Ist der hier nach zu berufende Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz unter Verzicht auf das Verfahren nach § 30 Abs. 5 und § 33 mit diesem besetzt. <sup>3</sup>Die Feststellung, welches Bürgerschaftsmitglied im Falle des Satzes 2 in die Stadtbürgerschaft eingetreten ist, trifft der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten für den Erwerb und Verlust einer ausschließlichen Mitgliedschaft in der</p>			<p>§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn ein gewählter Unionsbürger stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn er nachträglich aus der Stadtbürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. <sup>2</sup>Ist der hier nach zu berufende Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz unter Verzicht auf das Verfahren nach § 30 Abs. 5 und § 33 mit diesem besetzt. <sup>3</sup>Die Feststellung, welches Bürgerschaftsmitglied im Falle des Satzes 2 in die Stadtbürgerschaft eingetreten ist, trifft der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten für den Erwerb und Verlust einer ausschließlichen Mitgliedschaft in der</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Stadtbürgerschaft die §§ 33 bis 36 Abs. 1 und 4 entsprechend.</p>			<p>Stadtbürgerschaft die §§ 33 bis 36 Abs. 1 und 4 entsprechend.</p>
<p>§ 36b Berechnung der Listennachfolge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. <sup>2</sup>Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. <sup>3</sup>Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.</p> <p>(2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.</p>	<p>8. § 36b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolge“ durch die Angabe „Nachfolge“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.</p>	<p>8. <u>Zu Nummer 8 (§ 36b)</u></p> <p>Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Regelung nicht nur auf die Berechnung der Listennachfolge, sondern auch der Personenstimmennachfolge bezieht.</p>	<p>§ 36b Berechnung der Nachfolge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein Nachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. <sup>2</sup>Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. <sup>3</sup>Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.</p> <p>(2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.</p>
<p><b>Achter Abschnitt</b> <b>Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen</b></p>			<p><b>Achter Abschnitt</b> <b>Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen</b></p>
<p>§ 37 Wahlprüfungsgericht</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes</p>			<p>§ 37 Wahlprüfungsgericht</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>Es besteht aus den Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus dem jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. <sup>4</sup>Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. <sup>2</sup>Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt das Wahlprüfungsgericht die Rechtsverletzung fest, wenn es die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.</p>	<p>9. Nach § 37 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:</p> <p>„Soweit nicht alle Mitglieder der Bürgerschaft in der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen.“</p>	<p>9. <u>Zu Nummer 9 (§ 37 Absatz 1 Satz 3)</u></p> <p>Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass die Bürgerschaft in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen werden.</p>	<p>der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>Es besteht aus den Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus dem jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. <sup>4</sup>Soweit nicht alle Mitglieder der Bürgerschaft in der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Präsidenten der Bürgerschaft berufen. <sup>5</sup>Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. <sup>2</sup>Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt das Wahlprüfungsgericht die Rechtsverletzung fest, wenn es die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 38 Verfahren</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen. <sup>4</sup>Gegen die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft durch das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 ist ein Einspruch nicht statthaft, sie kann ausschließlich mit der Beschwerde nach § 39 angefochten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustimmung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p>			<p>§ 38 Verfahren</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen. <sup>4</sup>Gegen die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft durch das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 ist ein Einspruch nicht statthaft, sie kann ausschließlich mit der Beschwerde nach § 39 angefochten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustimmung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Wahlprüfungsgericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen des durch den Einspruch bestimmten Anfechtungsgegenstandes von Amts wegen. <sup>3</sup>Ein Abgeordneter, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 bei einem Erfolg des Einspruchs feststellen würde, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde, sind beizuladen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird mit der Rechtskraft wirksam.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.</p>			<p>(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Wahlprüfungsgericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen des durch den Einspruch bestimmten Anfechtungsgegenstandes von Amts wegen. <sup>3</sup>Ein Abgeordneter, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 bei einem Erfolg des Einspruchs feststellen würde, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde, sind beizuladen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird mit der Rechtskraft wirksam.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.</p>
<p>§ 39 Beschwerde</p> <p>(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. <sup>2</sup>Beschwerdeberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Landeswahlleiter,</li> </ol>			<p>§ 39 Beschwerde</p> <p>(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. <sup>2</sup>Beschwerdeberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Landeswahlleiter,</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>3. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und</p> <p>4. der Abgeordnete, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde.</p> <p><sup>3</sup>Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen, die Begründungsfrist kann durch den Staatsgerichtshof verlängert werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.</p> <p>(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.</p>			<p>3. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und</p> <p>4. der Abgeordnete, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde.</p> <p><sup>3</sup>Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen, die Begründungsfrist kann durch den Staatsgerichtshof verlängert werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.</p> <p>(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.</p>
<p>§ 40 Nachwahlen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist; sie muss spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. <sup>2</sup>Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.</p>			<p>§ 40 Nachwahlen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist; sie muss spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. <sup>2</sup>Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.</p>
<p>§ 41 Wiederholungswahlen</p> <p>(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.</p>			<p>§ 41 Wiederholungswahlen</p> <p>(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. <sup>2</sup>Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Bürgerschaft gewählt wird. <sup>3</sup>Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Senat.</p> <p>(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.</p>			<p>(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. <sup>2</sup>Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Bürgerschaft gewählt wird. <sup>3</sup>Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Senat.</p> <p>(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.</p>
<p align="center"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p>			<p align="center"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p>
<p align="center">§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <p>1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven, ausgenommen in § 1;</p>			<p align="center">§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <p>1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven, ausgenommen in § 1;</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 24 Abs. 1, § 30a und § 40;</p> <p>3. der Wahlbereichsleiter und der Wahlbereichsausschüsse der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuss;</p> <p>4. der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung;</p> <p>5. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;</p> <p>6. des Senats der Magistrat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>§ 1 Abs. 1a, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a sowie § 36 a finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode. <sup>3</sup>Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. <sup>4</sup>In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.</p> <p>(4) In § 36 Abs. 3 tritt an die Stelle der Vorschrift des Artikels 108 Abs. 2 der Landesverfassung die Bestimmung in § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>			<p>2. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 24 Abs. 1, § 30a und § 40;</p> <p>3. der Wahlbereichsleiter und der Wahlbereichsausschüsse der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuss;</p> <p>4. der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung;</p> <p>5. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;</p> <p>6. des Senats der Magistrat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>§ 1 Abs. 1a, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a sowie § 36 a finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode. <sup>3</sup>Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. <sup>4</sup>In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.</p> <p>(4) In § 36 Abs. 3 tritt an die Stelle der Vorschrift des Artikels 108 Abs. 2 der Landesverfassung die Bestimmung in § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>
<p align="center">§ 43 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.</p>	<p align="center">§ 43</p>		<p align="center">§ 43 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Bremerhaven eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>			<p>(2) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Absatzes 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Bremerhaven eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 44 Wahltag</p> <p>Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt. § 60 bleibt unberührt.</p>			<p>§ 44 Wahltag</p> <p>Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt. § 60 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landesausschusses nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in der Stadtverordnetenversammlung seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur</p>	<p>10. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.</p>	<p>10. <u>Zu Nummer 10 (§ 45 Absatz 1 Satz 2)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landesausschusses nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in der Stadtverordnetenversammlung seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.</p> <p>(2) Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 muss durch den für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand erfolgen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 und auf dem Stimmzettel nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. <sup>2</sup>Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. <sup>2</sup>Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. <sup>4</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. <sup>5</sup>Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 finden keine Anwendung.</p>			<p>Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.</p> <p>(2) Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 muss durch den für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand erfolgen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 und auf dem Stimmzettel nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. <sup>2</sup>Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. <sup>2</sup>Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. <sup>4</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. <sup>5</sup>Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 finden keine Anwendung.</p>
<p align="center">§ 46 Unvereinbarkeit</p> <p>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein</p> <p>1. Mitglieder des Magistrats,</p>			<p align="center">§ 46 Unvereinbarkeit</p> <p>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein</p> <p>1. Mitglieder des Magistrats,</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven,</p> <p>3. Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen,</p> <p>4. leitende Angestellte der Weser-Elbe-Sparkasse oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 v. H. am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 v. H. des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten.</p> <p>Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt für Angestellte entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Mitglied des Magistrats, das nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es nach § 36 Abs. 2 Satz 2 aus der Stadtverordnetenversammlung aus; jedoch hat es das Recht, wieder in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, wenn es aus dem Magistrat ausscheidet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Magistrats in die Stadtverordnetenversammlung gewählt, aber mit Rücksicht auf Satz 1 nicht in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist, für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Magistrat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wird ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der</p>			<p>2. Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven,</p> <p>3. Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen,</p> <p>4. leitende Angestellte der Weser-Elbe-Sparkasse oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 v. H. am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 v. H. des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten.</p> <p>Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt für Angestellte entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Mitglied des Magistrats, das nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es nach § 36 Abs. 2 Satz 2 aus der Stadtverordnetenversammlung aus; jedoch hat es das Recht, wieder in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, wenn es aus dem Magistrat ausscheidet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Magistrats in die Stadtverordnetenversammlung gewählt, aber mit Rücksicht auf Satz 1 nicht in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist, für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Magistrat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wird ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er dem Stadtwahlleiter nachweist, dass er die zur Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. <sup>2</sup>Weist er das vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. <sup>3</sup>Die Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses ist dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. <sup>4</sup>Wird dieser Nachweis nicht geführt, scheidet das Mitglied mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. <sup>6</sup>Stellt der Stadtwahlleiter nachträglich fest, dass ein Beamter oder Angestellter die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert war, und weist das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der nachträglichen Feststellung dem Stadtwahlleiter die Beendigung seines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus.</p> <p>(4) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Beamter oder Angestellter, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es mit seiner Einstellung aus der Stadtverordnetenversammlung aus.</p> <p>(5) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft trifft</p>			<p>gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er dem Stadtwahlleiter nachweist, dass er die zur Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. <sup>2</sup>Weist er das vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. <sup>3</sup>Die Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses ist dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. <sup>4</sup>Wird dieser Nachweis nicht geführt, scheidet das Mitglied mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. <sup>6</sup>Stellt der Stadtwahlleiter nachträglich fest, dass ein Beamter oder Angestellter die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert war, und weist das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der nachträglichen Feststellung dem Stadtwahlleiter die Beendigung seines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus.</p> <p>(4) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Beamter oder Angestellter, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es mit seiner Einstellung aus der Stadtverordnetenversammlung aus.</p> <p>(5) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft trifft</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 der Stadtverordnetenvorsteher,</p> <p>2. im Falle des Absatzes 3 Satz 6 der Stadtwahlleiter.</p>			<p>1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 der Stadtverordnetenvorsteher,</p> <p>2. im Falle des Absatzes 3 Satz 6 der Stadtwahlleiter.</p>
<p>§ 47 Wahlprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. <sup>3</sup>Diese und ihre Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Stadtwahlleiter sowie der Landeswahlleiter einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Stadtwahlleiter schriftlich</p>	<p>11. Nach § 47 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:</p> <p>„Soweit nicht alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung berufen.“</p>	<p>11. <u>Zu Nummer 11 (§ 47 Absatz 1 Satz 3)</u></p> <p>Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die von ihr zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.</p>	<p>§ 47 Wahlprüfung</p> <p>§ 47 Wahlprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. <sup>3</sup>Diese und ihre Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt. <sup>4</sup>Soweit nicht alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung berufen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Stadtwahlleiter sowie der Landeswahlleiter</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>einulegen und zu begründen. <sup>2</sup>Der Stadtwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Stadtwahlleiter oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 3 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Stadtwahlleiter,</li> <li>3. der Landeswahlleiter und</li> <li>4. das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.</li> </ol>			<p>einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Stadtwahlleiter schriftlich einulegen und zu begründen. <sup>2</sup>Der Stadtwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Stadtwahlleiter oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 3 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Stadtwahlleiter,</li> <li>3. der Landeswahlleiter und</li> <li>4. das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
			<p>deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.</p>
<p><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p>			<p><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p>
<p>§ 48 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen das Gebiet aller Beiratsbereiche, in § 19 Abs. 2 der für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständige unterste Gebietsverband;</li> <li>2. des Wahlbereichs der Beiratsbereich, in § 10 Abs. 1 Nr. 2 alle Beiratsbereiche;</li> <li>3. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 30a sowie § 40;</li> <li>4. der Bürgerschaft der Beirat;</li> <li>5. des Vorstandes und des Präsidenten der Bürgerschaft der Ortsamtsleiter.</li> </ol> <p>(3) § 1 Abs. 1a, §§ 5, 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a, § 36 Abs. 2 und 3 sowie § 36 a finden keine Anwendung. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze,</p>			<p>§ 48 Anwendung des Wahlgesetzes</p> <p>(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen das Gebiet aller Beiratsbereiche, in § 19 Abs. 2 der für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständige unterste Gebietsverband;</li> <li>2. des Wahlbereichs der Beiratsbereich, in § 10 Abs. 1 Nr. 2 alle Beiratsbereiche;</li> <li>3. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 30a sowie § 40;</li> <li>4. der Bürgerschaft der Beirat;</li> <li>5. des Vorstandes und des Präsidenten der Bürgerschaft der Ortsamtsleiter.</li> </ol> <p>(3) § 1 Abs. 1a, §§ 5, 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a, § 36 Abs. 2 und 3 sowie § 36 a finden keine Anwendung. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze,</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.</p>			<p>werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.</p>
<p>§ 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter kann die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Beirat regeln.</p>			<p>§ 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter kann die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Beirat regeln.</p>
<p>§ 50 Wahltag</p> <p>Die Wahl der Beiräte findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.</p>			<p>§ 50 Wahltag</p> <p>Die Wahl der Beiräte findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.</p>
<p>§ 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in Beiräten seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Wahlvorschläge</p>	<p>12. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.</p>	<p>12. <u>Zu Nummer 12 (§ 51)</u> Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>§ 51 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in Beiräten seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. <sup>3</sup>Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zu-</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der in § 16 Abs. 3 Nr. 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von zweimal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder des Beirats zu wählen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen nach § 24 Abs. 2 und auf den Stimmzetteln nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die im Beiratsbereich ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. <sup>2</sup>Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.</p>		<p>ständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Wahlvorschläge der in § 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von zweimal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder des Beirats zu wählen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen nach § 24 Abs. 2 und auf den Stimmzetteln nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die im Beiratsbereich ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. <sup>2</sup>Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 52 Unvereinbarkeit</p> <p>(1) Mitglieder des Beirats können nicht sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder in der Bürgerschaft oder Stadtbürgerschaft,</li> <li>2. der Leiter des jeweiligen Ortesamtes,</li> </ol>			<p>§ 52 Unvereinbarkeit</p> <p>(1) Mitglieder des Beirats können nicht sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder in der Bürgerschaft oder Stadtbürgerschaft,</li> <li>2. der Leiter des jeweiligen Ortesamtes,</li> </ol>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>3. Beamte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind,</p> <p>4. Beamte mit Dienstbezügen, die bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.</p> <p>Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt für Angestellte entsprechend.</p> <p>(2) Der Ortsamtsleiter hat das Mandat für erloschen zu erklären, wenn</p> <p>1. ein in den Beirat gewählter Bewerber, der seine Wahl zum Beirat angenommen hat, oder ein Mitglied des Beirats in die Bürgerschaft gewählt worden ist und die Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder</p> <p>2. ein in die Bürgerschaft gewählter Bewerber, der seine Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder ein Mitglied der Bürgerschaft in den Beirat gewählt worden ist und die Wahl zum Beirat angenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Beiratsmitglied sein Mandat niederlegt oder die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Beginn der Mitgliedschaft im Beirat endet. Im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 bei Annahme einer Wahl zur Stadtbürgerschaft oder ausschließlicher Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Leiter des Ortsamtes oder ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Beirat gehindert ist, so findet § 46 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat sowie an die</p>			<p>3. Beamte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind,</p> <p>4. Beamte mit Dienstbezügen, die bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.</p> <p>Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt für Angestellte entsprechend.</p> <p>(2) Der Ortsamtsleiter hat das Mandat für erloschen zu erklären, wenn</p> <p>1. ein in den Beirat gewählter Bewerber, der seine Wahl zum Beirat angenommen hat, oder ein Mitglied des Beirats in die Bürgerschaft gewählt worden ist und die Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder</p> <p>2. ein in die Bürgerschaft gewählter Bewerber, der seine Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder ein Mitglied der Bürgerschaft in den Beirat gewählt worden ist und die Wahl zum Beirat angenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Beiratsmitglied sein Mandat niederlegt oder die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Beginn der Mitgliedschaft im Beirat endet. Im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 bei Annahme einer Wahl zur Stadtbürgerschaft oder ausschließlicher Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Leiter des Ortsamtes oder ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Beirat gehindert ist, so findet § 46 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat sowie an die</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Stelle des Stadtwahlleiters und des Stadtverordnetenvorstehers der Leiter des Wahlbereichs Bremen.</p>			<p>Stelle des Stadtwahlleiters und des Stadtverordnetenvorstehers der Leiter des Wahlbereichs Bremen.</p>
<p align="center">§ 53 Wahlprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. <sup>3</sup>Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. <sup>2</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der</p>	<p>13. Nach § 53 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:</p> <p>„Soweit nicht alle Mitglieder des Beirats in der ersten Sitzung des Beirats nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Beiratssprecher berufen.“</p>	<p>13. <u>Zu Nummer 13 (§ 53 Absatz 1 Satz 3)</u></p> <p>Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen Wahlprüfung, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Wahlprüfungsgerichts. Für den Fall, dass der Beirat in seiner ersten Sitzung die von ihm zu wählenden Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter ganz oder teilweise nicht wählt, wird bestimmt, dass die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Beiratssprecher berufen werden.</p>	<p align="center">§ 53 Wahlprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. <sup>3</sup>Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt. <sup>4</sup>Soweit nicht alle Mitglieder des Beirats in der ersten Sitzung des Beirats nach Satz 3 gewählt werden, werden die fehlenden Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich durch den Beiratssprecher berufen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen,</li> <li>3. der Landeswahlleiter und</li> <li>4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.</li> </ol>			<p>begründen. <sup>2</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,</li> <li>2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen,</li> <li>3. der Landeswahlleiter und</li> <li>4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.</li> </ol>
<p><b>Vierter Teil Schlussbestimmungen</b></p>			<p><b>Vierter Teil Schlussbestimmungen</b></p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 54 Anfechtung</p> <p>Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.</p>			<p>§ 54 Anfechtung</p> <p>Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.</p>
<p>§ 55 Fristen, Termine und Form</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen, Termine und Form verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 sowie § 47 Absatz 3 sowie § 53 Absatz 3 und 6.</p> <p>(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.</p> <p>(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.</p>			<p>§ 55 Fristen, Termine und Form</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen, Termine und Form verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 sowie § 47 Absatz 3 sowie § 53 Absatz 3 und 6.</p> <p>(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.</p> <p>(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.</p>
<p>§ 56 Wahlkosten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen; sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben aufgrund einer vom Landeswahlleiter genehmigten Kostenaufstellung. <sup>2</sup>Bei der Erstattung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und</p>			<p>§ 56 Wahlkosten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen; sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben aufgrund einer vom Landeswahlleiter genehmigten Kostenaufstellung. <sup>2</sup>Bei der Erstattung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Einrichtungen der Stadt Bremerhaven nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven trägt die Stadt Bremerhaven.</p> <p>(3) Die Kosten der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.</p>			<p>und Einrichtungen der Stadt Bremerhaven nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Kosten der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven trägt die Stadt Bremerhaven.</p> <p>(3) Die Kosten der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.</p>
<p align="center">§ 57 Wahlstatistik</p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahlen ist statistisch zu bearbeiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für die Wahlen zur Bürgerschaft kann der Landeswahlleiter bestimmen, dass in den von ihm im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. <sup>2</sup>Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.</p>			<p align="center">§ 57 Wahlstatistik</p> <p>(1) Das Ergebnis der Wahlen ist statistisch zu bearbeiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für die Wahlen zur Bürgerschaft kann der Landeswahlleiter bestimmen, dass in den von ihm im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. <sup>2</sup>Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.</p>
<p align="center">§ 57a</p> <p>Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung</p> <p>(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum</p>			<p align="center">§ 57a</p> <p>Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung</p> <p>(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 17 bis zum Ablauf des Wahltages,</li> <li>2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf des Wahltages.</li> </ol> <p>Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,</li> <li>2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.</li> </ol> <p>Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.</p> <p>(2) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.</p>			<p>freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 17 bis zum Ablauf des Wahltages,</li> <li>2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf des Wahltages.</li> </ol> <p>Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,</li> <li>2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.</li> </ol> <p>Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.</p> <p>(2) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.</p>
<p align="center">§ 58 Landeswahlordnung</p>			<p align="center">§ 58 Landeswahlordnung</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Der Senator für Inneres erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Landeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestellung der Wahlleiter, die Besetzung und Bestellung der Wahlvorstände, die Bildung der Wahlausschüsse sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,</li> <li>2. die Berufung in ein Wahlelenamt und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlelenämtern,</li> <li>3. die Bildung von Wahlbezirken und ihre Bekanntmachung,</li> <li>4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,</li> <li>5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,</li> <li>6. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, ihre Zulassung und Bekanntgabe sowie über die Beseitigung von Mängeln und die Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse,</li> <li>7. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,</li> <li>8. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie über Wahlschutzeinrichtungen und Wahlkabinen,</li> </ol>			<p>Der Senator für Inneres erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Landeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestellung der Wahlleiter, die Besetzung und Bestellung der Wahlvorstände, die Bildung der Wahlausschüsse sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,</li> <li>2. die Berufung in ein Wahlelenamt und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlelenämtern,</li> <li>3. die Bildung von Wahlbezirken und ihre Bekanntmachung,</li> <li>4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,</li> <li>5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,</li> <li>6. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, ihre Zulassung und Bekanntgabe sowie über die Beseitigung von Mängeln und die Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse,</li> <li>7. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,</li> <li>8. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie über Wahlschutzeinrichtungen und Wahlkabinen,</li> </ol>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>9. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern, 10. die Wahlzeit, 11. die Briefwahl, 12. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt, 13. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften, 14. die Software-Zulassung und Stimmauszählung nach Maßgabe von § 30a die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten, 15. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern, 16. die Sicherung der Wählerverzeichnisse und die Vernichtung von Wahlunterlagen, 17. die statistische Aufbereitung des Wahlergebnisses sowie die getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen für Zwecke der Statistik, 18. das Verfahren nach § 16, 19. die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind, 20. die gemeinsame Durchführung der Bürgerschaftswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen, um insbesondere die gemeinsame Nutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.</p>	<p>14. In § 58 Satz 2 Nummer 15 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p>	<p>14. <u>Zu Nummer 13 (§ 58 Satz 2 Nummer 15)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7</p>	<p>9. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern, 10. die Wahlzeit, 11. die Briefwahl, 12. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt, 13. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften, 14. die Software-Zulassung und Stimmauszählung nach Maßgabe von § 30a die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten, 15. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern, 16. die Sicherung der Wählerverzeichnisse und die Vernichtung von Wahlunterlagen, 17. die statistische Aufbereitung des Wahlergebnisses sowie die getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen für Zwecke der Statistik, 18. das Verfahren nach § 16, 19. die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind, 20. die gemeinsame Durchführung der Bürgerschaftswahl mit anderen Wahlen oder Abstimmungen, um insbesondere die gemeinsame Nutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt</p> <p>(1) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn die Bürgerschaft zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 75 Absatz 4 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,</p>			<p>§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt</p> <p>(1) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn die Bürgerschaft zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 75 Absatz 4 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,</p>

<p><b>Bremisches Wahlgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,</p> <p>2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,</p> <p>3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,</p> <p>4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.</p> <p>(2) Hat die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, gelten § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.</p>			<p>1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,</p> <p>2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,</p> <p>3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,</p> <p>4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.</p> <p>(2) Hat die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, gelten § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.</p>
<p>§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft</p>			<p>§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Wahltag muss innerhalb der Frist zur Neuwahl nach Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegen und wird unverzüglich nach dem in Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen genannten Ereignis durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt; dabei sind die in Nummer 2 gesetzten Fristen zu beachten;</li> <li>2. die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in § 16 tritt                   <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,</li> <li>bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag,</li> <li>cc) in Absatz 5 Satz 2 an Stelle des 59. Tages der 31. Tag;</li> </ol> </li> <li>b) in § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag;</li> <li>c) in § 23 tritt                   <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,</li> <li>bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag;</li> </ol> </li> <li>d) in § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag;</li> </ol> </li> <li>3. die Aufstellungsfristen nach § 19 Absatz 3 Satz 4 finden keine Anwendung.</li> </ol>			<p>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Wahltag muss innerhalb der Frist zur Neuwahl nach Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegen und wird unverzüglich nach dem in Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen genannten Ereignis durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt; dabei sind die in Nummer 2 gesetzten Fristen zu beachten;</li> <li>2. die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in § 16 tritt                   <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,</li> <li>bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag,</li> <li>cc) in Absatz 5 Satz 2 an Stelle des 59. Tages der 31. Tag;</li> </ol> </li> <li>b) in § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag;</li> <li>c) in § 23 tritt                   <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,</li> <li>bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag;</li> </ol> </li> <li>d) in § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag;</li> </ol> </li> <li>3. die Aufstellungsfristen nach § 19 Absatz 3 Satz 4 finden keine Anwendung.</li> </ol>
<p align="center">§ 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung</p>			<p align="center">§ 60 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung kann die Stadtverordnetenversammlung ihre Wahlperiode zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage durch Beschluss vorzeitig beenden. <sup>2</sup>Der Antrag muss von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. <sup>4</sup>Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, gilt § 59 Nr. 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Macht die Stadtverordnetenversammlung von der Möglichkeit nach Absatz 1 innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung der Bürgerschaft über eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode keinen Gebrauch, finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes Anwendung mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 1 tritt auch in § 1 an die Stelle des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven;</p>			<p>der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung kann die Stadtverordnetenversammlung ihre Wahlperiode zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage durch Beschluss vorzeitig beenden. <sup>2</sup>Der Antrag muss von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. <sup>4</sup>Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, gilt § 59 Nr. 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Macht die Stadtverordnetenversammlung von der Möglichkeit nach Absatz 1 innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung der Bürgerschaft über eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode keinen Gebrauch, finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes Anwendung mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 1 tritt auch in § 1 an die Stelle des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Bremerhaven;</p>

<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b></p> <p align="center">in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S. 409)</p>	<p align="center"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>	<p align="center"><b>Bremisches Wahlgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 2 tritt auch in § 24 Abs. 1 und § 40 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;</p> <p>3. §§ 43, 44 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.</p> <p>4. Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 42 in Verbindung mit § 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).</p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Fall von Absatz 2 behält die Stadtverordnetenversammlung das Recht, ihre Wahlperiode zu einem späteren Zeitpunkt zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltag durch Beschluss vorzeitig zu beenden. <sup>2</sup>Dabei sind die Fristen nach §§ 16, 17, 23 und 24 des Bremischen Wahlgesetzes zu beachten. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 1 bis 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt wird. <sup>4</sup>Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, endet diese mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.</p>			<p>2. abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 2 tritt auch in § 24 Abs. 1 und § 40 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;</p> <p>3. §§ 43, 44 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.</p> <p>4. Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 42 in Verbindung mit § 1 auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).</p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Fall von Absatz 2 behält die Stadtverordnetenversammlung das Recht, ihre Wahlperiode zu einem späteren Zeitpunkt zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltag durch Beschluss vorzeitig zu beenden. <sup>2</sup>Dabei sind die Fristen nach §§ 16, 17, 23 und 24 des Bremischen Wahlgesetzes zu beachten. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 1 bis 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Stadtverordneten und dem Magistrat mitgeteilt wird. <sup>4</sup>Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode, endet diese mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.</p>

## II. Bremische Landeswahlordnung

<p style="text-align: center;"><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bremische Landeswahlordnung Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Bremischen Landeswahlordnung</b></p> <p>Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBL. S. 334), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBL. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>II. Zu Artikel 2</b> <b>(Änderung der Bremischen Landeswahl- ordnung)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom *** (BremGBL. ***)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Wahlbezirke</b></p> <p>§ 1 Allgemeine Wahlbezirke § 2 Sonderwahlbezirke</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Wahlorgane</b></p> <p>§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter § 4 Bildung der Wahlausschüsse § 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse § 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand § 6a Urnenwahlvorstand § 7 Briefwahlvorstand § 8 Auszählwahlvorstand § 9 Wahllehrenämter § 10 Entschädigung für Inhaber von Wahllehren- ämtern</p> <p style="text-align: center;"><b>3. Wählerverzeichnis</b></p> <p>§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses</p>			<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Wahlbezirke</b></p> <p>§ 1 Allgemeine Wahlbezirke § 2 Sonderwahlbezirke</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Wahlorgane</b></p> <p>§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter § 4 Bildung der Wahlausschüsse § 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse § 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand § 6a Urnenwahlvorstand § 7 Briefwahlvorstand § 8 Auszählwahlvorstand § 9 Wahllehrenämter § 10 Entschädigung für Inhaber von Wahllehren- ämtern</p> <p style="text-align: center;"><b>3. Wählerverzeichnis</b></p> <p>§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten § 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen § 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis § 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde § 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses § 18 Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p style="text-align: center;"><b>4. Wahlscheine</b></p> <p>§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen § 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines § 21 Wahlscheinanträge § 22 Erteilung von Wahlscheinen § 23 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen § 24 Vermerk im Wählerverzeichnis § 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;"><b>5. Wahlvorschläge, Stimmzettel</b></p> <p>§ 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen § 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung § 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge § 29 Vorprüfung der Wahlvorschläge § 30 Zulassung der Wahlvorschläge § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses § 32 Bekanntmachung der Wahlvorschläge § 33 Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl</p> <p style="text-align: center;"><b>6. Wahlräume, Wahlzeit</b></p> <p>§ 34 Wahlräume § 35 Wahlzeit § 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde</p>			<p>§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten § 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen § 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis § 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde § 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses § 18 Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p style="text-align: center;"><b>4. Wahlscheine</b></p> <p>§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen § 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines § 21 Wahlscheinanträge § 22 Erteilung von Wahlscheinen § 23 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen § 24 Vermerk im Wählerverzeichnis § 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;"><b>5. Wahlvorschläge, Stimmzettel</b></p> <p>§ 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen § 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung § 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge § 29 Vorprüfung der Wahlvorschläge § 30 Zulassung der Wahlvorschläge § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses § 32 Bekanntmachung der Wahlvorschläge § 33 Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl</p> <p style="text-align: center;"><b>6. Wahlräume, Wahlzeit</b></p> <p>§ 34 Wahlräume § 35 Wahlzeit</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlhandlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 37 Ausstattung des Urnenwahlvorstandes § 38 Wahlkabinen § 39 Wahlurnen § 40 Wahl Tisch § 41 Eröffnung der Wahlhandlung § 42 Öffentlichkeit § 43 Ordnung im Wahlraum § 44 Stimmabgabe § 45 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen § 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines § 47 Schluß der Wahlhandlung</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Besondere Regelungen</b></p> <p>§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken § 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten § 50 Briefwahl § 50a Öffentlichkeit</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse</b></p> <p>§ 51 Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand § 52 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses § 53 Ausstattung des Auszählwahlvorstandes § 54 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk § 54a Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand § 54b Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand</p>			<p>§ 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Wahlhandlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 37 Ausstattung des Urnenwahlvorstandes § 38 Wahlkabinen § 39 Wahlurnen § 40 Wahl Tisch § 41 Eröffnung der Wahlhandlung § 42 Öffentlichkeit § 43 Ordnung im Wahlraum § 44 Stimmabgabe § 45 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen § 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines § 47 Schluß der Wahlhandlung</p> <p style="text-align: center;"><b>2. Besondere Regelungen</b></p> <p>§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken § 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten § 50 Briefwahl § 50a Öffentlichkeit</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse</b></p> <p>§ 51 Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand § 52 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses § 53 Ausstattung des Auszählwahlvorstandes § 54 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 55 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses</p> <p>§ 55a Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>§ 55b Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>§ 56 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger</p> <p>§ 57 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>§ 57a Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse</p> <p>§ 58 Wahl Niederschrift</p> <p>§ 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen</p> <p>§ 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich</p> <p>§ 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft</p> <p>§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land</p> <p>§ 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>§ 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern</b></p> <p>§ 64 Nachwahl</p> <p>§ 65 Wiederholungswahl</p> <p>§ 66 Berufung von Listennachfolgern</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p> <p>§ 67 Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>§ 68 Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume</p> <p>§ 69 Wählerverzeichnis</p> <p>§ 70 Wahlbenachrichtigung</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p> <p>b) In der Angabe zu § 66 wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p>	<p>1. <u>Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)</u> Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7</p>	<p>§ 54a Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>§ 54b Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>§ 55 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses</p> <p>§ 55a Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>§ 55b Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>§ 56 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger</p> <p>§ 57 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>§ 57a Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse</p> <p>§ 58 Wahl Niederschrift</p> <p>§ 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen</p> <p>§ 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich</p> <p>§ 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft</p> <p>§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land</p> <p>§ 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>§ 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Nachfolgern</b></p> <p>§ 64 Nachwahl</p> <p>§ 65 Wiederholungswahl</p> <p>§ 66 Berufung von Nachfolgern</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven</b></p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 71 Wahlscheine § 72 Wahlvorschläge § 73 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 74 Wahlbekanntmachung § 75 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 75a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk § 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes § 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl § 76 Benachrichtigung der gewählten Bewerber § 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter § 77a Einzelbewerber</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p> <p>§ 78 Anwendung der Landeswahlordnung § 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände § 80 Wählerverzeichnis § 81 Wahlbenachrichtigung § 82 Wahlscheine § 83 Wahlvorschläge § 84 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 85 Wahlbekanntmachung § 86 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 86a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk § 87 Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes § 87a Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl § 88 Benachrichtigung der gewählten Bewerber § 89 Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter § 89a Einzelbewerber</p>			<p>§ 67 Anwendung der Landeswahlordnung § 68 Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume § 69 Wählerverzeichnis § 70 Wahlbenachrichtigung § 71 Wahlscheine § 72 Wahlvorschläge § 73 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 74 Wahlbekanntmachung § 75 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 75a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk § 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes § 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl § 76 Benachrichtigung der gewählten Bewerber § 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter § 77a Einzelbewerber</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p> <p>§ 78 Anwendung der Landeswahlordnung § 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände § 80 Wählerverzeichnis § 81 Wahlbenachrichtigung § 82 Wahlscheine § 83 Wahlvorschläge § 84 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 85 Wahlbekanntmachung § 86 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 86a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk § 87 Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes § 87a Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl § 88 Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Teil</b></p> <p><b>Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides</b></p> <p>§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung § 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände § 92 Wählerverzeichnis § 93 Wahlbenachrichtigung § 94 Wahlscheine § 95 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 96 Wahlbekanntmachung § 97 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 97a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbe- zirk § 98 Briefwahl</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Teil</b></p> <p><b>Schlußbestimmungen</b></p> <p>§ 99 Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatisti- sche Auszählungen § 99a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach dem Bremischen Ausführungsge- setz zur EU-Datenschutzgrundverordnung § 100 Öffentliche Bekanntmachungen § 101 Zustellungen § 102 Sicherung der Wahlunterlagen § 103 Vernichtung von Wahlunterlagen § 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts § 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung § 105a Zusammentreffen mit der Wahl zum Europä- ischen Parlament oder der Wahl zum Deutschen Bundestag § 106 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlagen:</b></p> <p>Anlage 1 (zu §§ 18, 69 Absatz 3, 80 Absatz 3 und 92 Absatz 3)</p>			<p>§ 89 Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahl- leiter § 89a Einzelbewerber</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Teil</b></p> <p><b>Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides</b></p> <p>§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung § 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände § 92 Wählerverzeichnis § 93 Wahlbenachrichtigung § 94 Wahlscheine § 95 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl § 96 Wahlbekanntmachung § 97 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes § 97a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- bezirk § 98 Briefwahl</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Teil</b></p> <p><b>Schlußbestimmungen</b></p> <p>§ 99 Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatisti- sche Auszählungen § 99a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach dem Bremischen Ausführungs- gesetz zur EU-Datenschutzgrund- verordnung § 100 Öffentliche Bekanntmachungen § 101 Zustellungen § 102 Sicherung der Wahlunterlagen § 103 Vernichtung von Wahlunterlagen § 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts § 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendi- gung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung § 105a Zusammentreffen mit der Wahl zum Europä- ischen Parlament oder der Wahl zum Deutschen Bundestag § 106 Inkrafttreten</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 2 Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zur Bürgerschaftswahl durch die Gemeindebehörde (zu §§ 20, 71 Absatz 1, 82 Absatz 1, 94 Absatz 1)</p> <p>Anlage 3 Wahlschein zur Bürgerschaftswahl (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 2, 33 Absatz 2, 73 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 und 4 und 95 Absatz 3)</p> <p>Anlage 4 Stimmzettelumschlag für die Briefwahl – Vorder- und Rückseite – (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 3, 33 Absatz 3, 73 Absatz 4, 84 Absatz 4 und 95 Absatz 3)</p> <p>Anlage 5 Wahlbriefumschlag – Vorder- und Rückseite – (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 4, 71 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 94 Absatz 2)</p> <p>Anlage 6a Merkblatt für die Briefwahl zur Bürgerschaft – Vorder- und Rückseite – (zu § 28 Absatz 1)</p> <p>Anlage 6b Wahlvorschlag – Bürgerschaftswahl (zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2)</p> <p>Anlage 6c Wahlvorschlag – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/ Beiratswahl (zu §§ 77a Absatz 3 und 89a Absatz 3)</p> <p>Anlage 7a Wahlvorschlag – Einzelbewerber (zu § 28 Absatz 3)</p> <p>Anlage 7b Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Bürgerschaftswahl (zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3)</p> <p>Anlage 7b Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl (zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3)</p> <p>Anlage 8a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl (zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5)</p> <p>Anlage 8a Zustimmungserklärung – Bürgerschaftswahl</p>			<p><b>Anlagen:</b></p> <p>Anlage 1 (zu §§ 18, 69 Absatz 3, 80 Absatz 3 und 92 Absatz 3) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zur Bürgerschaftswahl durch die Gemeindebehörde</p> <p>Anlage 2 (zu §§ 20, 71 Absatz 1, 82 Absatz 1, 94 Absatz 1) Wahlschein zur Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 3 (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 2, 33 Absatz 2, 73 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 und 4 und 95 Absatz 3) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl – Vorder- und Rückseite –</p> <p>Anlage 4 (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 3, 33 Absatz 3, 73 Absatz 4, 84 Absatz 4 und 95 Absatz 3) Wahlbriefumschlag – Vorder- und Rückseite –</p> <p>Anlage 5 (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 4, 71 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 94 Absatz 2) Merkblatt für die Briefwahl zur Bürgerschaft – Vorder- und Rückseite –</p> <p>Anlage 6a (zu § 28 Absatz 1) Wahlvorschlag – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 6b (zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2) Wahlvorschlag – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/ Beiratswahl</p> <p>Anlage 6c (zu §§ 77a Absatz 3 und 89a Absatz 3) Wahlvorschlag – Einzelbewerber</p> <p>Anlage 7a (zu § 28 Absatz 3) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 7b (zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 8a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5) Zustimmungserklärung – Bürgerschaftswahl</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 8b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 5) Zustimmungserklärung – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Beiratswahl</p> <p>Anlage 9a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 2) Bescheinigung der Wählbarkeit – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 9b (zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2) Bescheinigung der Wählbarkeit – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 10a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 10b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 11a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) Versicherung an Eides statt – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 11b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) Versicherung an Eides statt – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/ Beiratswahl</p> <p>Anlage 12 (zu § 30 Absatz 6) Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>Anlage 13 (zu § 54b Absatz 6) Zählliste</p> <p>Anlage 14 (zu § 57a Absatz 6) Schnellmeldung</p> <p>Anlage 15 (entfallen)</p>			<p>Wahlrechts – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 8a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5) Zustimmungserklärung – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 8b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 5) Zustimmungserklärung – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Beiratswahl</p> <p>Anlage 9a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 2) Bescheinigung der Wählbarkeit – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 9b (zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2) Bescheinigung der Wählbarkeit – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 10a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 10b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Beiratswahl</p> <p>Anlage 11a (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) Versicherung an Eides statt – Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 11b (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) Versicherung an Eides statt – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/ Beiratswahl</p> <p>Anlage 12 (zu § 30 Absatz 6)</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 16a (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 16b (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 16c (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk – Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettelprüfliste</p> <p>Anlage 17a (zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 17b (zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p>			<p>Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>Anlage 13 (zu § 54b Absatz 6) Zählliste</p> <p>Anlage 14 (zu § 57a Absatz 6) Schnellmeldung</p> <p>Anlage 15 (entfallen)</p> <p>Anlage 16a (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 16b (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 16c (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk – Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettelprüfliste</p> <p>Anlage 17a (zu §§ 75 Absatz 3, 75a Absatz 2 und 86 Absatz 3, 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 17c (zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 86a Absatz 2 und 87a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk – Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettelprüfliste</p> <p>Anlage 18 (zu §§ 60 Absatz 1 und 4, 61 Absatz 1 und 4) Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft</p> <p>Anlage 19a (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 19b (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 19c (zu §§ 56 Absatz 2 und 4, 58 Absatz 6) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Teil 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 20 (zu § 60 Absatz 4) Niederschrift über die 2. Sitzung des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremen/ Bremerhaven zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft</p> <p>Anlage 21 (zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 93 Absatz 1)</p>			<p>Anlage 17b (zu §§ 75b Absatz 2, 75c, 87 Absatz 2 und 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk, über die Übergabe der Wahlunterlagen und über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk (Teil 1 bis 3 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 17c (zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 86a Absatz 2 und 87a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) Wahl der Stadtverordnetenversammlung/ Beiräte – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk – Anlage: Ergebnis im Wahlbezirk und Stimmzettelprüfliste</p> <p>Anlage 18 (zu §§ 60 Absatz 1 und 4, 61 Absatz 1 und 4) Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft</p> <p>Anlage 19a (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 19b (zu § 58 Absatz 1 und 2) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Ergänzung zur Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk und über die Übergabe der Wahlunterlagen (Teil 1 und 2 der Niederschrift)</p> <p>Anlage 19c (zu §§ 56 Absatz 2 und 4, 58 Absatz 6) Bürgerschaftswahl (Unionsbürger) – Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 22 Wahlbenachrichtigung zur Bürgerschaftswahl (zu § 14, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)</p> <p>Anlage 23 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen (zu § 36 Absatz 1, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)</p> <p>Anlage 24 Wahlbekanntmachung der Gemeindebe- hörde (zu § 33 Absatz 1e und 1f, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)</p> <p>Erläuterung der unterschiedlichen Mög- lichkeiten der Stimmabgabe.</p>			<p>Anlage 20 Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Teil 3 der Niederschrift) (zu § 60 Absatz 4) Niederschrift über die 2. Sitzung des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremen/ Bremerhaven zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft</p> <p>Anlage 21 (zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 93 Absatz 1) Wahlbenachrichtigung zur Bürgerschaftswahl</p> <p>Anlage 22 (zu § 14, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1) Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen</p> <p>Anlage 23 (zu § 36 Absatz 1, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1) Wahlbekanntmachung der Gemeinde- behörde</p> <p>Anlage 24 (zu § 33 Absatz 1e und 1f, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1) Erläuterung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe.</p>
<p><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p><b>1.</b> <b>Wahlbezirke</b></p>			<p><b>Erster Teil</b> <b>Wahl der Bürgerschaft</b></p> <p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Vorbereitung der Wahl</b></p> <p><b>1.</b> <b>Wahlbezirke</b></p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Wahlbezirke</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gebiete der beiden Wahl bereiche sind in Wahlbezirke aufzuteilen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. <sup>2</sup>Sie soll mindestens 50 und nicht mehr als 2000 betragen.</p> <p>(3) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die festgelegten Grenzen von gemeindlichen Verwaltungsbezirken einzuhalten; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.</p>			<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Wahlbezirke</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gebiete der beiden Wahl bereiche sind in Wahlbezirke aufzuteilen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. <sup>2</sup>Sie soll mindestens 50 und nicht mehr als 2000 betragen.</p> <p>(3) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die festgelegten Grenzen von gemeindlichen Verwaltungsbezirken einzuhalten; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Sonderwahlbezirke</p> <p>(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahrscheinhaber bilden.</p> <p>(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.</p> <p>(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 6a Absatz 4 entsprechend.</p>			<p style="text-align: center;">§ 2 Sonderwahlbezirke</p> <p>(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahrscheinhaber bilden.</p> <p>(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.</p> <p>(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 6a Absatz 4 entsprechend.</p>

<b>Bremische Landeswahlordnung</b> Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
<b>2.</b> <b>Wahlorgane</b>			<b>2.</b> <b>Wahlorgane</b>
§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter <sup>1</sup> Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>2</sup> Der Senator für Inneres macht ihre Na- men und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Te- lekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.			§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter <sup>1</sup> Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>2</sup> Der Senator für Inneres macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bildung der Wahlausschüsse</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Wahlbereichsausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen.</p> <p>(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> <p>(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.</p>			<p style="text-align: center;">§ 4 Bildung der Wahlausschüsse</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Wahlbereichsausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen.</p> <p>(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> <p>(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse</p> <p>(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. <sup>2</sup>Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.</p> <p>(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.</p> <p>(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.</p> <p>(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>			<p>§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse</p> <p>(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. <sup>2</sup>Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.</p> <p>(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.</p> <p>(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.</p> <p>(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>
<p>§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlvorstand aus den Wahlberechtigten des Wahlbereichs einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und weitere Beisitzer.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn ihrer</p>			<p>§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlvorstand aus den Wahlberechtigten des Wahlbereichs einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und weitere Beisitzer.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Tätigkeit auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.</p> <p>(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.</p> <p>(5) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.</p> <p>(6) (unbesetzt)</p> <p>(7) <sup>1</sup>Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.</p> <p>(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.</p> <p>(9) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p>			<p>ihrer Tätigkeit auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.</p> <p>(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.</p> <p>(5) Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.</p> <p>(6) (unbesetzt)</p> <p>(7) <sup>1</sup>Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.</p> <p>(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.</p> <p>(9) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 6a Urnenwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand hat drei bis acht Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. <sup>2</sup>Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.</p> <p>(2) Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Zählung der Wähler nach § 51 Absatz 2, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Urnenwahlvorstandes anwesend sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. <sup>2</sup>Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Urnenwahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Urnenwahlvorstandes. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.</p>			<p>§ 6a Urnenwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand hat drei bis acht Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. <sup>2</sup>Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.</p> <p>(2) Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Zählung der Wähler nach § 51 Absatz 2, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Urnenwahlvorstandes anwesend sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. <sup>2</sup>Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Urnenwahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Urnenwahlvorstandes. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 7 Briefwahlvorstand</p> <p>Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.</li> <li>2. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt und beruft sie ein.</li> <li>3. Der Briefwahlvorstand hat zwei bis acht Beisitzer. Er ist beschlussfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 55a Absatz 2 und 3 und bei der Zählung der Wähler nach § 55a Absatz 4, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.</li> </ol>			<p>§ 7 Briefwahlvorstand</p> <p>Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.</li> <li>2. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt und beruft sie ein.</li> <li>3. Der Briefwahlvorstand hat zwei bis acht Beisitzer. Er ist beschlussfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 55a Absatz 2 und 3 und bei der Zählung der Wähler nach § 55a Absatz 4, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Zählung der Wähler sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.</li> </ol>
<p>§ 8 Auszahlwahlvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Der Auszahlwahlvorstand hat zwei bis zwölf Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde einberufen. <sup>2</sup>Er tritt rechtzeitig vor Beginn der Auszählung im Auszahlraum zusammen.</li> <li>(2) Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszahlwahlvorstände öffentlich bekannt.</li> <li>(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Auszahl-</li> </ol>			<p>§ 8 Auszahlwahlvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Der Auszahlwahlvorstand hat zwei bis zwölf Beisitzer und wird von der Gemeindebehörde einberufen. <sup>2</sup>Er tritt rechtzeitig vor Beginn der Auszählung im Auszahlraum zusammen.</li> <li>(2) Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Auszahlwahlvorstände öffentlich bekannt.</li> <li>(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Auszahl-</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>wahlvorstandes anwesend sein. <sup>2</sup>Die Mindestzahl von vier Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, darf zu keinem Zeitpunkt des Auszählvorganges unterschritten werden; dies gilt nicht für kurze Unterbrechungen, in denen der Auszählvorgang ruht. <sup>3</sup>Der Auszählwahlvorstand ist unter den Voraussetzungen von Satz 2 Halbsatz 1 beschlussfähig.</p> <p>(4) Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger (§ 30 Absatz 2a Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes); diesem Auszählwahlvorstand können auch Unionsbürger angehören.</p>			<p>wahlvorstandes anwesend sein. <sup>2</sup>Die Mindestzahl von vier Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, darf zu keinem Zeitpunkt des Auszählvorganges unterschritten werden; dies gilt nicht für kurze Unterbrechungen, in denen der Auszählvorgang ruht. <sup>3</sup>Der Auszählwahlvorstand ist unter den Voraussetzungen von Satz 2 Halbsatz 1 beschlussfähig.</p> <p>(4) Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger (§ 30 Absatz 2a Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes); diesem Auszählwahlvorstand können auch Unionsbürger angehören.</p>
<p>§ 9 Wahlehrenämter</p> <p>Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder der Bundesregierung oder des Senats,</li> <li>2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,</li> <li>3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,</li> <li>5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. In § 9 Nummer 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <u>Zu Nummer 2 (§ 9 Nummer 3)</u> Durch die Regelung wird – in Anlehnung an § 9 Nummer 3 BWO – das Alter, ab dem Wahlberechtigte die Übernahme eines Wahlehrenamtes ablehnen können, von der Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltage um zwei Jahre auf Vollendung des 67. Lebensjahres am Wahltage heraufgesetzt und orientiert sich damit am Regelrenteneintrittsalter.</li> </ol>	<p>§ 9 Wahlehrenämter</p> <p>Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder der Bundesregierung oder des Senats,</li> <li>2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,</li> <li>3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,</li> <li>5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.</p>			<p>einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.</p>
<p>§ 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 120 Euro pro Tag. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmen die Gemeindebehörden. <sup>3</sup>Sie sollen eine Differenzierung je nach Verantwortung und Aufwand der einzelnen Mitglieder vorsehen.</p>			<p>§ 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 120 Euro pro Tag. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmen die Gemeindebehörden. <sup>3</sup>Sie sollen eine Differenzierung je nach Verantwortung und Aufwand der einzelnen Mitglieder vorsehen.</p>
<p><b>3.</b> <b>Wählerverzeichnis</b></p>			<p><b>3.</b> <b>Wählerverzeichnis</b></p>
<p>§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Wahlgesetzes an.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Wahlberechtigten nach Straßen und Hausnummern zu gliedern. <sup>2</sup>Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.</p> <p>(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.</p>			<p>§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Wahlgesetzes an.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Wahlberechtigten nach Straßen und Hausnummern zu gliedern. <sup>2</sup>Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.</p> <p>(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,</li> <li>2. für ein Seeschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Bremischen Wahlgesetzes,</li> <li>3. für ein Binnenschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes,</li> <li>4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bremischen Wahlgesetzes).</li> </ol> <p>(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten einzutragen, die sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sonst gewöhnlich aufhalten und in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nicht gemeldet sind oder die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Absatz 1 Nummer 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde zu stellen. <sup>2</sup>Er muß Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. <sup>3</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des</p>			<p style="text-align: center;">§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,</li> <li>2. für ein Seeschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Bremischen Wahlgesetzes,</li> <li>3. für ein Binnenschiff unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes,</li> <li>4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bremischen Wahlgesetzes).</li> </ol> <p>(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten einzutragen, die sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sonst gewöhnlich aufhalten und in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nicht gemeldet sind oder die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Absatz 1 Nummer 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde zu stellen. <sup>2</sup>Er muß Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. <sup>3</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. Absatzes 1 Nr. 1 die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,</p> <p>2. Absatzes 1 Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,</p> <p>3. Absatzes 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,</p> <p>4. Absatzes 1 Nr. 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,</p> <p>5. Absatzes 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung in einen anderen Wahlbereich und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlgesetzes) bei der Meldebehörde des neuen Wahlbereichs an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen; dasselbe gilt, wenn er in einem anderen Wahlbereich eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird. <sup>2</sup>Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb desselben Wahlbereichs für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. <sup>3</sup>Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines hinzuweisen. <sup>4</sup>Erfolgt die Eintragung nach Satz 1, benachrichtigt die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. <sup>5</sup>Wenn bei der Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs</p>			<p>(4) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des</p> <p>1. Absatzes 1 Nr. 1 die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,</p> <p>2. Absatzes 1 Nr.2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,</p> <p>3. Absatzes 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,</p> <p>4. Absatzes 1 Nr. 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,</p> <p>5. Absatzes 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung in einen anderen Wahlbereich und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlgesetzes) bei der Meldebehörde des neuen Wahlbereichs an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen; dasselbe gilt, wenn er in einem anderen Wahlbereich eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird. <sup>2</sup>Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb desselben Wahlbereichs für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. <sup>3</sup>Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines hinzuweisen. <sup>4</sup>Erfolgt die Eintragung nach Satz 1, benachrichtigt die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs hiervon unverzüglich</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.</p> <p>(5a) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend.</p> <p>(5b) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.</p> <p>(5c) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Meldegesetz eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.</p> <p>(5d) In den Fällen des Absatzes 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach Absatz 4 Nummer 5 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Bremischen Wahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 2 des Bremischen Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Eintragung in</p>			<p>die Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. <sup>5</sup>Wenn bei der Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.</p> <p>(5a) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend.</p> <p>(5b) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.</p> <p>(5c) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Meldegesetz eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.</p> <p>(5d) In den Fällen des Absatzes 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach Absatz 4 Nummer 5 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Gibt die Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.</p>			<p>(6) <sup>1</sup>Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Bremischen Wahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 2 des Bremischen Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Gibt die Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.</p>
<p>§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 21. <sup>3</sup>Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 12 Absatz 5 oder 5a auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.</p> <p>[Abs. 2 ist aufgehoben]</p>	<p>3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Die“ die Angabe „äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare“ eingefügt.</p>	<p>3. <u>Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 Satz 2)</u></p> <p>Die an § 19 Absatz 1 Satz 2 BWO angelehnte Regelung dient einer Verkürzung der Postlaufzeiten.</p> <p>Das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat zwar zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Nach § 18 Absatz 4 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes sollen jedoch als solche gekennzeichnete amtliche Wahlunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen versandt werden, bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten für Wahlunterlagen ist damit deren äußere Kennzeichnung erforderlich, was nunmehr in § 13 für die Wahlbenachrichtigung geregelt wird.</p>	<p>§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare Wahlbenachrichtigung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 21. <sup>3</sup>Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 12 Absatz 5 oder 5a auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.</p> <p>[Abs. 2 ist aufgehoben]</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, findet Absatz 1 keine Anwendung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. <sup>2</sup>Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 6 zu benachrichtigen sind. <sup>3</sup>Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. <sup>4</sup>Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.</p>			<p>(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, findet Absatz 1 keine Anwendung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. <sup>2</sup>Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 6 zu benachrichtigen sind. <sup>3</sup>Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. <sup>4</sup>Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.</p>
<p>§ 14</p> <p>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl eine öffentliche Bekanntmachung in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 22 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.</p>			<p>§ 14</p> <p>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl eine öffentliche Bekanntmachung in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 22 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. <sup>2</sup>Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 17 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. <sup>4</sup>Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. <sup>2</sup>Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p>	<p>4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Wählerverzeichnis“ die Angabe „an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl“ eingefügt.</p>	<p>4. <u>Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)</u> Die – an § 21 Absatz 1 Satz 1 BWO angelehnte – Regelung dient der Harmonisierung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 BremWahlG und stellt klar, dass ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis lediglich an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl besteht.</p>	<p>§ 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. <sup>2</sup>Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 17 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. <sup>4</sup>Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. <sup>2</sup>Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p>
<p>§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde</p> <p>(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. <sup>2</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. <sup>3</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so</p>			<p>§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde</p> <p>(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. <sup>2</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. <sup>3</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>2</sup>Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbereichsleiter eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbereichsleiter vor. <sup>4</sup>Der Wahlbereichsleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. <sup>6</sup>Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.</p>			<p>(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>2</sup>Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbereichsleiter eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbereichsleiter vor. <sup>4</sup>Der Wahlbereichsleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. <sup>6</sup>Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.</p>
<p>§ 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. <sup>2</sup>§ 12 Absatz 2, 5 und 5a sowie § 24 bleiben unberührt.</p>			<p>§ 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. <sup>2</sup>§ 12 Absatz 2, 5 und 5a sowie § 24 bleiben unberührt.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem 12. Tage vor der Wahl bekannt werden.</p> <p>(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.</p> <p>(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 41 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem 12. Tage vor der Wahl bekannt werden.</p> <p>(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.</p> <p>(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 41 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.</p>
<p>§ 18 Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p>Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Beurkundung auf dem Ausdruck.</p>			<p>§ 18 Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p>Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Beurkundung auf dem Ausdruck.</p>
<p><b>4.</b> <b>Wahlscheine</b></p>			<p><b>4.</b> <b>Wahlscheine</b></p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.</p> <p>(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 12 Abs. 3 oder die Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 versäumt hat,</li> <li>2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1 entstanden ist,</li> <li>3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.</li> </ol> <p>(3) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein erteilt ist.</p>			<p>§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.</p> <p>(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 12 Abs. 3 oder die Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 versäumt hat,</li> <li>2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1 entstanden ist,</li> <li>3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.</li> </ol> <p>(3) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein erteilt ist.</p>
<p>§ 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines</p> <p>Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.</p>			<p>§ 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines</p> <p>Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlscheinanträge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. <sup>2</sup>Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. <sup>3</sup>Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. <sup>4</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.</p> <p>(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß der dazu berechtigt ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 41 Abs. 2 zu verfahren hat.</p> <p>(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.</p> <p>(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.</p>	<p>5. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Telegramm,“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird die „Angabe „18.00“ durch die Angabe „15.00“ ersetzt.</p>	<p>5. <u>Zu Nummer 5 (§ 21)</u></p> <p>a) <u>Zu lit. a (Absatz 1 Satz 2)</u></p> <p>Die Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Deutsche Post AG das Produkt Telegramm zum 31. Dezember 2022 eingestellt hat, so dass von daher die Beantragung eines Wahlscheines per Telegramm auf diesem Wege nicht mehr möglich ist.</p> <p>b) <u>Zu lit. b (Absatz 4 Satz 1)</u></p> <p>In Anlehnung an § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO wird die reguläre Frist für die Beantragung von Wahlscheinen vom 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, um drei Stunden auf den 2. Tag vor der Wahl, 15 Uhr, vorverlegt, um den Wahlämtern mehr Zeit für die Vorbereitung des Wahltags und insbesondere zum Ausdruck der Wählerverzeichnisse zu verschaffen; die Regelung dient damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlscheinanträge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. <sup>2</sup>Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. <sup>3</sup>Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. <sup>4</sup>Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.</p> <p>(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß der dazu berechtigt ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 15.00 Uhr, beantragt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 41 Abs. 2 zu verfahren hat.</p> <p>(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.</p> <p>(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.</p>
--	---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 22 Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlbereichsausschuß nach § 23 des Bremischen Wahlgesetzes erteilt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. <sup>3</sup>Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.</p> <p>(3) Dem Wahlschein sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereichs,</li><li>2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 3,</li><li>3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 4, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und der Wahlbezirk angegeben sind, und</li><li>4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5.</li></ol> <p>(3a) <sup>1</sup>Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. <sup>2</sup>Wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auf Wunsch des Wahlberechtigten an eine andere als seine Wohnanschrift versandt werden, schickt die Gemeindebehörde parallel eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten.</p> <p>(3b) <sup>1</sup>Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem</p>	<p>6. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „und der Wahlbezirk angegeben sind“ durch die Angabe „angegeben sind und der Wahlbezirk bei Einlegung des Wahlscheins ersichtlich sein soll“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3a Satz 1 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und“ eingefügt.</p>	<p>6. <u>Zu Nummer 6 (§ 22)</u></p> <p>a) <u>Zu lit. a (Absatz 3 Nummer 3)</u></p> <p>Die Regelung ermöglicht eine Verwendung von Wahlbriefumschlägen mit Adressfenster, wodurch eine maschinelle Sortierung der verschlossenen rücklaufenden Wahlbriefe nach Wahlbezirken durch den diese befördernden Postdienstleister erleichtert wird. Die Regelung sieht dazu vor, dass auf dem Wahlbriefumschlag der Wahlbezirk bei Einlegung des Wahlscheins ersichtlich sein soll – dies kann entweder durch einen Aufdruck des Wahlbezirks auf dem Wahlbriefumschlag selbst oder durch Verwendung eines Umschlags mit einem Adressfenster erfolgen, durch das bei Einlegung des Wahlscheins in den Wahlbriefumschlag im Adressfenster der Wahlbezirk sichtbar wird. Die Regelung sieht vor, dass auch bei Verwendung eines Wahlbriefumschlags mit Adressfenster die Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlbereichsausschuß nach § 23 des Bremischen Wahlgesetzes erteilt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. <sup>3</sup>Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.</p> <p>(3) Dem Wahlschein sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereichs,</li><li>2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 3,</li><li>3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 4, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben sind und der Wahlbezirk bei Einlegung des Wahlscheins ersichtlich sein soll, und</li><li>4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5.</li></ol> <p>(3a) <sup>1</sup>Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. <sup>2</sup>Wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auf Wunsch des Wahlberechtigten an eine andere als seine Wohnanschrift versandt werden, schickt die Gemeindebehörde parallel eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten.</p>
--	---	--	---

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn dieses sonst geboten erscheint.</p> <p>(4) <sup>1</sup>An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. <sup>4</sup>Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 19 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. <sup>2</sup>Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. <sup>3</sup>Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. <sup>4</sup>Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 19 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. <sup>5</sup>Werden nach Abschluß des</p>	<p>c) In Absatz 3b Satz 2 wird die Angabe „Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet“ durch die Angabe „der Kennzeichnung „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.</p>	<p>ist, auf dem Wahlbriefumschlag selbst aufzudrucken ist, so dass selbst eine fehlerhafte Einlegung des Wahlscheins den Postrücklauf nicht gefährden würde.</p> <p>b) <u>Zu lit. b (Absatz 3a Satz 1)</u> Die an § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO angelehnte Regelung dient einer Verkürzung der Postlaufzeiten. Das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat zwar zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Nach § 18 Absatz 4 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes sollen jedoch als solche gekennzeichnete amtliche Wahlunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen versandt werden, bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten für Wahlunterlagen ist damit deren äußere Kennzeichnung erforderlich, was nunmehr in § 22 Absatz 3a Satz 1 geregelt wird.</p> <p>c) <u>Zu lit. c (Absatz 3b Satz 2)</u> Die Regelung bezweckt eine vorrangige Behandlung von Briefsendungen im internationalen Briefverkehr, mit denen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen versandt werden. Da die Dienstleistung der „Luftpost“ nicht weltweit angeboten wird, müssen internationale Briefsendungen (auch innerhalb Europas) für eine vorrangige Behandlung nunmehr mit dem Vermerk „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“ oder einem entsprechenden Aufkleber gekennzeichnet sein.</p>	<p>(3b) <sup>1</sup>Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit der Kennzeichnung „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland wählen will oder wenn dieses sonst geboten erscheint.</p> <p>(4) <sup>1</sup>An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. <sup>4</sup>Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 19 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. <sup>2</sup>Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. <sup>3</sup>Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde unterrichtet den Urnen- und den Briefwahlvorstand des Wahlbezirks, für den der Wahlschein erteilt worden ist, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. <sup>4</sup>In den Fällen des § 31 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.</p> <p>(8) Am Wahltage übergibt die Gemeindebehörde den Briefwahlvorständen das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.</p>			<p>unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. <sup>4</sup>Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 19 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. <sup>5</sup>Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde unterrichtet den Urnen- und den Briefwahlvorstand des Wahlbezirks, für den der Wahlschein erteilt worden ist, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. <sup>4</sup>In den Fällen des § 31 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.</p> <p>(8) Am Wahltage übergibt die Gemeindebehörde den Briefwahlvorständen das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
			<p>(9) <sup>1</sup>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 23</p> <p>Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbe- zirk gebildet worden ist (§ 2),</li> <li>2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, sozialtherapeuti- schen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorge- sehen ist (§§ 6a Absatz 4 und 49),</li> </ol> <p>ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus dem Wahlbezirk der Einrichtung, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben dies durch ihre Unterschrift in dem Verzeichnis zu bestätigen; § 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entspre- chend. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie unmittelbar an diese.</p> <p>(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort be- schäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke geführt werden, zu ver- ständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch</p>			<p>§ 23</p> <p>Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahl- bezirk gebildet worden ist (§ 2),</li> <li>2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, sozialtherapeuti- schen Anstalten und Justizvollzugsanstal- ten, für deren Wahlberechtigte die Stimm- abgabe vor einem beweglichen Wahlvor- stand vorgesehen ist (§§ 6a Absatz 4 und 49),</li> </ol> <p>ein Verzeichnis der wahlberechtigten Perso- nen aus dem Wahlbezirk der Einrichtung, die sich in der Einrichtung befinden oder dort be- schäftigt sind und die am Wahltag in der Ein- richtung wählen wollen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtig- ten haben dies durch ihre Unterschrift in dem Verzeichnis zu bestätigen; § 21 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde er- teilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie unmittelbar an diese.</p> <p>(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitun- gen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeich- nissen anderer Wahlbezirke geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.</p>			<p>durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.</p>
<p>§ 24 Vermerk im Wählerverzeichnis</p> <p>Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.</p>			<p>§ 24 Vermerk im Wählerverzeichnis</p> <p>Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.</p>
<p>§ 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde</p> <p>Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.</p>			<p>§ 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde</p> <p>Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.</p>
<p>5. Wahlvorschläge, Stimmzettel</p>			<p>5. Wahlvorschläge, Stimmzettel</p>
<p>§ 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlbereichsleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 16 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes</p>			<p>§ 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlbereichsleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die An-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 18 und 19 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Im Wahlbereich Bremen hat der Wahlbereichsleiter in seiner Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger wählbar sind.</p>			<p>zeigen nach § 16 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 18 und 19 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Im Wahlbereich Bremen hat der Wahlbereichsleiter in seiner Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger wählbar sind.</p>
<p>§ 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Bremischen Wahlgesetzes entspricht. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,</li> <li>2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,</li> <li>3. der Vorstand gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß anrufen kann.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt</p>			<p>§ 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Bremischen Wahlgesetzes entspricht. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,</li> <li>2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,</li> <li>3. der Vorstand gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß anrufen kann.</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl entschieden wird. <sup>2</sup>Er legt dem Landeswahlausschuß die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. <sup>3</sup>Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(3) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 16 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl entschieden wird. <sup>2</sup>Er legt dem Landeswahlausschuß die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. <sup>3</sup>Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(3) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 16 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.</p>
<p>§ 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6a eingereicht werden. <sup>2</sup>Er muß enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,</li> <li>2. je Bewerber Familiennamen, mindestens einen und maximal zwei Vornamen, einen Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung),</li> <li>3. im Wahlbereich Bremen zusätzlich die Angabe, welche Bewerber als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft kandidieren.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. <sup>4</sup>Bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzge-</p>			<p>§ 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6a eingereicht werden. <sup>2</sup>Er muß enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,</li> <li>2. je Bewerber Familiennamen, mindestens einen und maximal zwei Vornamen, einen Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung),</li> <li>3. im Wahlbereich Bremen zusätzlich die Angabe, welche Bewerber als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft kandidieren.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. <sup>4</sup>Bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>bungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz "MdBB", "MdB" oder "MdEP" angegeben werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesvorstand, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.</p> <p>(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:</p> <p>1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbereichsleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 19 des Bremischen Wahlgesetzes zu bestätigen und</p>			<p>zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz "MdBB", "MdB" oder "MdEP" angegeben werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesvorstand, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.</p> <p>(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:</p> <p>1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbereichsleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 19 des Bremischen Wahlgesetzes zu bestätigen und der Anforderung beizufügen. Der Wahlbereichsleiter hat die</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der Anforderung beizufügen. Der Wahlbereichsleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.</p> <p>3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.</p> <p>4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf dem ersten nach § 17 des Bremischen Wahlgesetzes beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig und auf allen weiteren allen Wahlvorschlägen ungültig.</p> <p>5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.</p>	<p>7. § 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „auf allen weiteren allen“ durch die Angabe „auf allen weiteren“ ersetzt.</p>	<p>7. <u>Zu Nummer 7 (§ 28)</u></p> <p>a) <u>Zu lit. a (Absatz 3 Nummer 4)</u> Redaktionelle Berichtigung</p>	<p>in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.</p> <p>3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.</p> <p>4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf dem ersten nach § 17 des Bremischen Wahlgesetzes beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig und auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.</p> <p>5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.</p> <p>6. Die Zahl der Unterschriften nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes richtet</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>6. Die Zahl der Unterschriften nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft.</p> <p>(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 8a, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben; in der Erklärung ist auch anzugeben, welche bis zu zwei Vornamen von mehreren im Melderegister eingetragenen Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf den Stimmzettel aufzunehmen sind,</li> <li>2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9a, daß die Bewerber wählbar sind,</li> <li>3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 19 Abs. 6 des Bremischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,</li> <li>4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Partei oder Wählervereinigung handelt.</li> <li>5. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der</li> </ol>	<p>b) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.</p>	<p>b) <u>Zu lit. b (Absatz 4 Nummer 4)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>sich nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft.</p> <p>(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 8a, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben; in der Erklärung ist auch anzugeben, welche bis zu zwei Vornamen von mehreren im Melderegister eingetragenen Vornamen in den zu veröffentlichenden Wahlvorschlag und auf den Stimmzettel aufzunehmen sind,</li> <li>2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9a, daß die Bewerber wählbar sind,</li> <li>3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 19 Abs. 6 des Bremischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,</li> <li>4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in § 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Partei oder Wählervereinigung handelt.</li> <li>5. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Anlage 8a, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 19 Absatz 6 Satz 3 des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.</p> <p>(6) Dem Wahlvorschlag soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei oder Wählervereinigung beigegefügt werden. Das Logo darf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens, eine Eigenbezeichnung oder eine Verbindung dieser Elemente enthalten,</li> <li>2. maximal 12,2 cm breit und maximal 3 cm hoch sein,</li> <li>3. keine rechtswidrigen Elemente beinhalten,</li> <li>4. keine Urheberrechte verletzen. Das Haftungsrisiko tragen die einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.</li> </ol>			<p>Anlage 8a, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 19 Absatz 6 Satz 3 des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.</p> <p>(6) Dem Wahlvorschlag soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei oder Wählervereinigung beigegefügt werden. Das Logo darf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens, eine Eigenbezeichnung oder eine Verbindung dieser Elemente enthalten,</li> <li>2. maximal 12,2 cm breit und maximal 3 cm hoch sein,</li> <li>3. keine rechtswidrigen Elemente beinhalten,</li> <li>4. keine Urheberrechte verletzen. Das Haftungsrisiko tragen die einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.</li> </ol>
<p>§ 29</p> <p>Vorprüfung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. <sup>2</sup>Er prüft</p>	<p>§ 29</p>		<p>§ 29</p> <p>Vorprüfung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. <sup>2</sup>Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen</p>

<b>Bremische Landeswahlordnung</b> Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
<p>unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird der Wahlbereichsausschuß nach § 22 Abs. 4 des Bremischen Wahlgesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Wahlbereichsleiters unverzüglich zu entscheiden. <sup>2</sup>Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>			<p>Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird der Wahlbereichsausschuß nach § 22 Abs. 4 des Bremischen Wahlgesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Wahlbereichsleiters unverzüglich zu entscheiden. <sup>2</sup>Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlbereichsleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.</p> <p>(2) Der Wahlbereichsleiter legt dem Wahlbereichsausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Logos und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 28 Abs. 1 Satz 2 und 4 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. <sup>2</sup>Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlbereichsausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuß stellt ferner fest, von welcher Partei oder Wählervereinigung in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Frist ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 und 2 entsprechendes Logo eingereicht wurde.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter gibt die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.</p> <p>(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) ist nach dem Muster der Anlage 12 zu fertigen; ihr sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlbereichsausschuß festgestellten Fassung beizufügen.</p>			<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlbereichsleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.</p> <p>(2) Der Wahlbereichsleiter legt dem Wahlbereichsausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Logos und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 28 Abs. 1 Satz 2 und 4 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. <sup>2</sup>Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlbereichsausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuß stellt ferner fest, von welcher Partei oder Wählervereinigung in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Frist ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 und 2 entsprechendes Logo eingereicht wurde.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter gibt die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.</p> <p>(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) ist nach dem Muster der Anlage 12 zu fertigen; ihr sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlbereichsausschuß festgestellten Fassung beizufügen.</p>
--	--	--	--

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(7) <sup>1</sup>Nach der Sitzung übersendet der Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.</p>			<p>(7) <sup>1</sup>Nach der Sitzung übersendet der Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.</p>
<p>§ 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlbereichsausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlbereichsleiter einzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen. <sup>3</sup>Die Schriftform wird auch durch Telegramm oder Telefax gewahrt. <sup>4</sup>Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Wahlbereichsleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Beschwerde entschieden wird. <sup>2</sup>Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.</p>	<p>§ 31</p>		<p>§ 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlbereichsausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlbereichsleiter einzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen. <sup>3</sup>Die Schriftform wird auch durch Telegramm oder Telefax gewahrt. <sup>4</sup>Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Wahlbereichsleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Beschwerde entschieden wird. <sup>2</sup>Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 32</p> <p>Bekanntmachung der Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter ordnet die endgültig zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 24 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4 bezeichneten Angaben und gegebenenfalls das nach § 30 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 vom Wahlbereichsausschuss festgestellte Logo sowie die Unterscheidungsbezeichnung nach § 30 Absatz 4 Satz 2; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Stadtteil, hilfsweise der Ortsteil anzugeben, ferner ist der Geburtsort nicht aufzunehmen; sind in einem Wahlvorschlag entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 2 für einen Bewerber mehr als zwei Vornamen angegeben oder stimmt ein angegebener Vorname nicht mit den Eintragungen im Melderegister überein, werden in diesen die im Melderegister an erster und zweiter Stelle eingetragenen Vornamen, hilfsweise der an erster Stelle eingetragene Vorname, übernommen. <sup>3</sup>Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.</p>			
<p>§ 33</p> <p>Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Wahlvorschläge und der Bewerber. <sup>2</sup>Er ist aus weißem oder weißlichem Papier, für Unionsbürger aus weißem oder weißlichem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem grünen oder grünlichem Flächendruck versehen ist. <sup>3</sup>Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er</p>			<p>§ 33</p> <p>Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Größe des Stimmzettels richtet sich nach der Anzahl der Wahlvorschläge und der Bewerber. <sup>2</sup>Er ist aus weißem oder weißlichem Papier, für Unionsbürger aus weißem oder weißlichem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem grünen oder grünlichem Flächendruck versehen ist. <sup>3</sup>Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>gewählt hat. <sup>4</sup>Der Landeswahlleiter legt die Gestaltung des Stimmzettels nach Maßgabe der folgenden Absätze fest.</p> <p>(1a) <sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 32 die zugelassenen Wahlvorschläge. <sup>2</sup>In der drucktechnisch auffällig zu gestaltenden Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages sind der Name der Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. <sup>3</sup>Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlages werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen sowie den in der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 32 Satz 2 aufgeführten Vornamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und einem Beruf aufgeführt; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, wird die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz "MdBB", "MdB" oder "MdEP" angegeben, sofern in dem nach § 28 Absatz 1 eingereichten Wahlvorschlag diese Angabe enthalten ist. <sup>4</sup>Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. <sup>5</sup>Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen.</p> <p>(1b) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe zugunsten eines Wahlvorschlags in seiner Gesamtheit (Listenwahl) ist unter der Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages eine Zeile mit der Bezeichnung „Gesamtliste“ anzubringen. <sup>2</sup>Daneben sind fünf gleich große Kreise zur Kennzeichnung aufzudrucken. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe zugunsten der einzelnen Bewerber (Personenwahl) sind ebensolche Kreise neben dem Feld für jeden Bewerber aufzudrucken.</p>			<p>wie er gewählt hat. <sup>4</sup>Der Landeswahlleiter legt die Gestaltung des Stimmzettels nach Maßgabe der folgenden Absätze fest.</p> <p>(1a) <sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 32 die zugelassenen Wahlvorschläge. <sup>2</sup>In der drucktechnisch auffällig zu gestaltenden Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages sind der Name der Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. <sup>3</sup>Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlages werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen sowie den in der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 32 Satz 2 aufgeführten Vornamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und einem Beruf aufgeführt; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, wird die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz "MdBB", "MdB" oder "MdEP" angegeben, sofern in dem nach § 28 Absatz 1 eingereichten Wahlvorschlag diese Angabe enthalten ist. <sup>4</sup>Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. <sup>5</sup>Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen.</p> <p>(1b) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe zugunsten eines Wahlvorschlags in seiner Gesamtheit (Listenwahl) ist unter der Kopfzeile eines jeden Wahlvorschlages eine Zeile mit der Bezeichnung „Gesamtliste“ anzubringen. <sup>2</sup>Daneben sind fünf gleich große Kreise zur Kennzeichnung aufzudrucken. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe zugunsten der einzelnen Bewerber (Personenwahl) sind</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1c) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist das vom Wahlbereichsausschuss nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellte Logo der Partei oder Wählervereinigung farbig aufzudrucken. <sup>2</sup>Der Aufdruck erfolgt rechts zwischen der Kopfzeile nach Absatz 1a Satz 2 und den einzelnen Bewerbern innerhalb eines Feldes, das 12,2 cm breit und 3 cm hoch ist, wobei das Logo selbst in derjenigen Größe aufzudrucken ist, die eine Fläche von 5 cm<sup>2</sup> hat. <sup>3</sup>Als Fläche gilt die kleinere Fläche, die sich ergibt, wenn um das Logo das kleinstmögliche Rechteck, das alle Elemente des Logos umschließt, gelegt wird, und dieses mit dem kleinstmöglichen Kreis, der alle Elemente des Logos umschließt, verglichen wird. <sup>4</sup>Hat der Wahlbereichsausschuss nach § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellt, dass eine Partei oder Wählervereinigung innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlbereichsleiter geltenden Frist kein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 entsprechendes Logo in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter eingereicht hat, unterbleibt bei dieser Partei oder Wählervereinigung ein Aufdruck des Logos auf dem Stimmzettel.</p> <p>(1d) Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelhefts gestaltet sein.</p> <p>(1e) <sup>1</sup>Besteht der Stimmzettel aus einem Blatt, sind in einem Erläuterungsfeld die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. <sup>2</sup>Darunter sind die Wahlvorschläge fortlaufend oder nebeneinander anzubringen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld, das nicht durch Spaltenumbruch unterbrochen werden darf.</p>			<p>ebensolche Kreise neben dem Feld für jeden Bewerber aufzudrucken.</p> <p>(1c) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist das vom Wahlbereichsausschuss nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellte Logo der Partei oder Wählervereinigung farbig aufzudrucken. <sup>2</sup>Der Aufdruck erfolgt rechts zwischen der Kopfzeile nach Absatz 1a Satz 2 und den einzelnen Bewerbern innerhalb eines Feldes, das 12,2 cm breit und 3 cm hoch ist, wobei das Logo selbst in derjenigen Größe aufzudrucken ist, die eine Fläche von 5 cm<sup>2</sup> hat. <sup>3</sup>Als Fläche gilt die kleinere Fläche, die sich ergibt, wenn um das Logo das kleinstmögliche Rechteck, das alle Elemente des Logos umschließt, gelegt wird, und dieses mit dem kleinstmöglichen Kreis, der alle Elemente des Logos umschließt, verglichen wird. <sup>4</sup>Hat der Wahlbereichsausschuss nach § 30 Absatz 4 Satz 3 festgestellt, dass eine Partei oder Wählervereinigung innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlbereichsleiter geltenden Frist kein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 entsprechendes Logo in elektronischer Form beim Wahlbereichsleiter eingereicht hat, unterbleibt bei dieser Partei oder Wählervereinigung ein Aufdruck des Logos auf dem Stimmzettel.</p> <p>(1d) Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelhefts gestaltet sein.</p> <p>(1e) <sup>1</sup>Besteht der Stimmzettel aus einem Blatt, sind in einem Erläuterungsfeld die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. <sup>2</sup>Darunter sind die Wahlvorschläge fortlaufend oder nebeneinander anzubringen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld, das nicht</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1f) <sup>1</sup>Ein Stimmzettelheft enthält eine Seite, auf der die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären sind. <sup>2</sup>Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, in dem in weißer Schriftfarbe auf schwarzem Untergrund die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge nach Absatz 1a Satz 1 mit Seitenzahlen aufgelistet sind; im Inhaltsverzeichnis unterbleibt ein Abdruck der Logos der Parteien und Wählervereinigungen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag erhält eine eigene Seite oder eine Doppelseite.</p> <p>(1g) Grüne Stimmzettel im Sinne der §§ 56 und 59 sowie der Anlagen sind die nach Absatz 1 Satz 2 für Unionsbürger vorgesehenen Stimmzettel.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen blau, für Unionsbürger grün und nach dem Muster der Anlage 3 beschriftet sein. <sup>2</sup>Sie müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. <sup>3</sup>Der Stimmzettelumschlag muss so groß sein, dass er den Stimmzettel aufnehmen kann.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Wahlbriefumschläge sollen rot und nach dem Muster der Anlage 4 beschriftet sein. <sup>2</sup>Sie müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. <sup>3</sup>Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Briefwahl werden für jeden Wahlbereich vom Wahlbereichsleiter beschafft. <sup>2</sup>Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird eine rechte Ecke des Stimmzettels gelocht, abgeschnitten oder anderweitig gekennzeichnet. <sup>3</sup>Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.</p>	<p>8. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „müssen“ die Angabe „mit Ausnahme eines etwaigen Adressfensters“ eingefügt.</p>	<p>8. <u>Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 3 Satz 2)</u> Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 lit. a.</p>	<p>durch Spaltenumbruch unterbrochen werden darf.</p> <p>(1f) <sup>1</sup>Ein Stimmzettelheft enthält eine Seite, auf der die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären sind. <sup>2</sup>Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, in dem in weißer Schriftfarbe auf schwarzem Untergrund die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge nach Absatz 1a Satz 1 mit Seitenzahlen aufgelistet sind; im Inhaltsverzeichnis unterbleibt ein Abdruck der Logos der Parteien und Wählervereinigungen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag erhält eine eigene Seite oder eine Doppelseite.</p> <p>(1g) Grüne Stimmzettel im Sinne der §§ 56 und 59 sowie der Anlagen sind die nach Absatz 1 Satz 2 für Unionsbürger vorgesehenen Stimmzettel.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen blau, für Unionsbürger grün und nach dem Muster der Anlage 3 beschriftet sein. <sup>2</sup>Sie müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. <sup>3</sup>Der Stimmzettelumschlag muss so groß sein, dass er den Stimmzettel aufnehmen kann.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Wahlbriefumschläge sollen rot und nach dem Muster der Anlage 4 beschriftet sein. <sup>2</sup>Sie müssen mit Ausnahme eines etwaigen Adressfensters undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. <sup>3</sup>Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Briefwahl werden für jeden Wahlbereich vom Wahlbereichsleiter beschafft. <sup>2</sup>Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird eine rechte Ecke des Stimmzettels gelocht, abgeschnitten oder anderweitig gekennzeichnet. <sup>3</sup>Muster der</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
			<p>Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.</p>
<p>6. Wahlräume, Wahlzeit</p>			<p>6. Wahlräume, Wahlzeit</p>
<p>§ 34 Wahlräume</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. <sup>2</sup>Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. <sup>4</sup>Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In größeren Wahlbezirken, in denen sich Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. <sup>2</sup>Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Urnenwahlvorstand gebildet. <sup>3</sup>Sind mehrere Urnenwahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.</p> <p>(3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Räume für die Zulassung der Wahlbriefe und die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Auszählwahlvorstände, stellt sie zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.</p>			<p>§ 34 Wahlräume</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. <sup>2</sup>Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. <sup>4</sup>Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In größeren Wahlbezirken, in denen sich Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. <sup>2</sup>Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Urnenwahlvorstand gebildet. <sup>3</sup>Sind mehrere Urnenwahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.</p> <p>(3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Räume für die Zulassung der Wahlbriefe und die Fest-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
			<p>stellung des Wahlergebnisses durch die Auszählwahlvorstände, stellt sie zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.</p>
<p>§ 35 Wahlzeit Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p>			<p>§ 35 Wahlzeit Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p>
<p>§ 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke, Wahlräume und Räume, in denen Briefwahl- und Auszählwahlvorstände zusammentreten, öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 23.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. <sup>2</sup>Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.</p>			<p>36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke, Wahlräume und Räume, in denen Briefwahl- und Auszählwahlvorstände zusammentreten, öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung erfolgt in Leichter Sprache nach dem Muster der Anlage 23.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. <sup>2</sup>Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.</p>
<p>§ 37 Ausstattung des Urnenwahlvorstandes Die Gemeindebehörde übergibt dem Urnenwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung</p> <p>1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,</p>			<p>§ 37 Ausstattung des Urnenwahlvorstandes Die Gemeindebehörde übergibt dem Urnenwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung</p> <p>1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Abs. 6 Satz 5),</li> <li>3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,</li> <li>4. Vordrucke des ersten und zweiten Teils der Wahl Niederschrift,</li> <li>5. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,</li> <li>6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,</li> <li>7. Verschluss- und Siegelmaterial für die Wahlurne,</li> <li>8. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.</li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Abs. 6 Satz 5),</li> <li>3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,</li> <li>4. Vordrucke des ersten und zweiten Teils der Wahl Niederschrift,</li> <li>5. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,</li> <li>6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,</li> <li>7. Verschluss- und Siegelmaterial für die Wahlurne,</li> <li>8. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 38 Wahlkabinen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden können. <sup>3</sup>Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden kann.</li> <li>(2) In der Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.</li> </ol>			<p style="text-align: center;">§ 38 Wahlkabinen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. <sup>2</sup>Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden können. <sup>3</sup>Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden kann.</li> <li>(2) In der Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 39 Wahlurnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.</li> </ol>			<p style="text-align: center;">§ 39 Wahlurnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. <sup>2</sup>Sie muss so groß sein, dass sie die zu erwartenden Stimmzettel ohne weiteres aufnehmen kann. <sup>3</sup>Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der so zu gestalten ist, dass die Stimmzettel dadurch nicht wieder entnommen werden können.</p> <p>(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. <sup>2</sup>Sie muss so groß sein, dass sie die zu erwartenden Stimmzettel ohne weiteres aufnehmen kann. <sup>3</sup>Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der so zu gestalten ist, dass die Stimmzettel dadurch nicht wieder entnommen werden können.</p> <p>(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.</p>
<p>§ 40 Wahltisch</p> <p><sup>1</sup>Der Tisch, an dem der Urnenwahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. <sup>2</sup>An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.</p>			<p>§ 40 Wahltisch</p> <p><sup>1</sup>Der Tisch, an dem der Urnenwahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. <sup>2</sup>An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.</p>
<p>§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Urnenwahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. <sup>2</sup>Er berichtigt dementsprechend</p>			<p>§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Urnenwahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. <sup>2</sup>Er berichtigt dementsprechend</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnis in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. <sup>3</sup>Erhält der Urnenwahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach § 21 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. <sup>2</sup>Der Urnenwahlvorsteher verschließt die Wahlurne. <sup>3</sup>Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.</p>			<p>hend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnis in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. <sup>3</sup>Erhält der Urnenwahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach § 21 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. <sup>2</sup>Der Urnenwahlvorsteher verschließt die Wahlurne. <sup>3</sup>Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.</p>
<p>§ 42 Öffentlichkeit</p> <p>Jedermann hat Zutritt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Wahlhandlung zum Wahlraum sowie</li> <li>2. während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Räumen, in denen diese stattfindet,</li> </ol> <p>soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.</p>			<p>§ 42 Öffentlichkeit</p> <p>Jedermann hat Zutritt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Wahlhandlung zum Wahlraum sowie</li> <li>2. während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Räumen, in denen diese stattfindet,</li> </ol> <p>soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.</p>
<p>§ 43 Ordnung im Wahlraum</p> <p><sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. <sup>2</sup>Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.</p>			<p>§ 43 Ordnung im Wahlraum</p> <p><sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. <sup>2</sup>Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.</p>
<p>§ 44 Stimmabgabe</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. <sup>2</sup>Er soll hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.</p>			<p>§ 44 Stimmabgabe</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. <sup>2</sup>Er soll hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. <sup>2</sup>In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. <sup>3</sup>Der Urnenwahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Danach tritt der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. <sup>2</sup>Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Urnenwahlvorsteher die Wahlurne frei. <sup>2</sup>Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>3</sup>Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Urnenwahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der</p> <p>1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den betreffenden Wahlbezirk erteilten Wahlschein besitzt,</p> <p>1a. sich auf Verlangen des Urnenwahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. <sup>2</sup>In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. <sup>3</sup>Der Urnenwahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Danach tritt der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. <sup>2</sup>Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Urnenwahlvorsteher die Wahlurne frei. <sup>2</sup>Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>3</sup>Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Urnenwahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der</p> <p>1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den betreffenden Wahlbezirk erteilten Wahlschein besitzt,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,</p> <p>2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,</p> <p>3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,</p> <p>4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,</p> <p>5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,</p> <p>5a. für den Urnenwahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder</p> <p>6. für den Urnenwahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.</p> <p><sup>2</sup>Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Glaut der Urnenwahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden</p>			<p>1a. sich auf Verlangen des Urnenwahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,</p> <p>2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,</p> <p>3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,</p> <p>4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,</p> <p>5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,</p> <p>5a. für den Urnenwahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder</p> <p>6. für den Urnenwahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.</p> <p><sup>2</sup>Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>sonst aus der Mitte des Urnenwahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Urnenwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. <sup>2</sup>Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nummer 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Urnenwahlvorstandes vernichtet hat.</p>			<p>(7) <sup>1</sup>Glaubt der Urnenwahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Urnenwahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Urnenwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. <sup>2</sup>Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nummer 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Urnenwahlvorstandes vernichtet hat.</p>
<p>§ 45 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Urnenwahlvorstand bekannt. <sup>2</sup>Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein.</p> <p>(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.</p>	<p>§ 45</p>		<p>§ 45 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Urnenwahlvorstand bekannt. <sup>2</sup>Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein.</p> <p>(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.</p> <p>(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</p>			<p>(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.</p> <p>(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</p>
<p>§ 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Inhaber eines Wahlscheines ist nur zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er einen Wahlschein besitzt, der für den betreffenden Wahlbezirk erteilt ist. <sup>2</sup>Der Inhaber des Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Urnenwahlvorsteher. <sup>3</sup>Dieser prüft, ob der Wahlschein für seinen Wahlbezirk erteilt ist. <sup>4</sup>Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Urnenwahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. <sup>5</sup>Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>6</sup>Der Urnenwahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlbezirk erteilt, so ist der Wahlberechtigte an den Wahlraum jenes Wahlbezirks zu verweisen. <sup>2</sup>Sofern er im Besitz von Briefwahlunterlagen ist, kann er den Wahlbrief bis 18.00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindebehörde abgeben.</p>			<p>§ 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Inhaber eines Wahlscheines ist nur zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er einen Wahlschein besitzt, der für den betreffenden Wahlbezirk erteilt ist. <sup>2</sup>Der Inhaber des Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Urnenwahlvorsteher. <sup>3</sup>Dieser prüft, ob der Wahlschein für seinen Wahlbezirk erteilt ist. <sup>4</sup>Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Urnenwahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. <sup>5</sup>Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>6</sup>Der Urnenwahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlbezirk erteilt, so ist der Wahlberechtigte an den Wahlraum jenes Wahlbezirks zu verweisen. <sup>2</sup>Sofern er im Besitz von Briefwahlunterlagen ist, kann er den Wahlbrief bis 18.00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindebehörde abgeben.</p>
<p>§ 47 Schluss der Wahlhandlung</p>			<p>§ 47 Schluss der Wahlhandlung</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p><sup>1</sup>Sobald die Wahlzeit gemäß § 35 abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. <sup>2</sup>Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. <sup>4</sup>Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.</p>			<p><sup>1</sup>Sobald die Wahlzeit gemäß § 35 abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. <sup>2</sup>Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. <sup>4</sup>Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.</p>
<p><b>2.</b> <b>Besondere Regelungen</b></p>			<p><b>2.</b> <b>Besondere Regelungen</b></p>
<p>§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken</p> <p>(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein hat.</p> <p>(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Urnenwahlvorstandes zu bestellen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. <sup>2</sup>Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.</p> <p>(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.</p>			<p>§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken</p> <p>(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein hat.</p> <p>(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Urnenwahlvorstandes zu bestellen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. <sup>2</sup>Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.</p> <p>(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. <sup>2</sup>Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. <sup>3</sup>Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheiten gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. <sup>4</sup>Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. <sup>5</sup>Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. <sup>6</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. <sup>7</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. <sup>8</sup>Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.</p> <p>(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30</p>			<p>(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. <sup>2</sup>Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. <sup>3</sup>Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheiten gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. <sup>4</sup>Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. <sup>5</sup>Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. <sup>6</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. <sup>7</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. <sup>8</sup>Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.</p> <p>(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.</p>			<p>(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.</p> <p>(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.</p>
<p>§ 49</p> <p>Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6a Absatz 4) wählen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde richtet ihn her. <sup>4</sup>Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der bewegliche Urnenwahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. <sup>2</sup>Der</p>			<p>§ 49</p> <p>Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6a Absatz 4) wählen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde richtet ihn her. <sup>4</sup>Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der bewegliche Urnenwahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. <sup>3</sup>Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. <sup>4</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. <sup>5</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. <sup>6</sup>Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) § 48 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.</p>			<p>entgegen und verfährt nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. <sup>2</sup>Der Urnenwahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. <sup>3</sup>Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. <sup>4</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Urnenwahlvorstandes verschlossen zu verwahren. <sup>5</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. <sup>6</sup>Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) § 48 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 50 Briefwahl</p> <p>(1) Wer durch Briefwahl wählt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,</li><li>2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,</li><li>3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,</li><li>4. verschließt den Wahlbriefumschlag und</li><li>5. übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.</li></ol> <p>Die Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.</p> <p>(2) Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 44 Abs. 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 45 entsprechend. <sup>3</sup>Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>			<p style="text-align: center;">§ 50 Briefwahl</p> <p>(1) Wer durch Briefwahl wählt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,</li><li>2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,</li><li>3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,</li><li>4. verschließt den Wahlbriefumschlag und</li><li>5. übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.</li></ol> <p>Die Wahlbriefe können innerhalb des Bundesgebietes bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.</p> <p>(2) Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 44 Abs. 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 45 entsprechend. <sup>3</sup>Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimm-</p>
--	--	--	---

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(4) <sup>1</sup>In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.</p>			<p>zettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.</p>
<p>§ 50a Öffentlichkeit</p> <p>Während der Zulassung der Wahlbriefe, der Zählung der Wähler sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zu allen Räumen, in denen die Wahlvorstände tätig sind, soweit das ohne Störung möglich ist.</p>			<p>§ 50a Öffentlichkeit</p> <p>Während der Zulassung der Wahlbriefe, der Zählung der Wähler sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zu allen Räumen, in denen die Wahlvorstände tätig sind, soweit das ohne Störung möglich ist.</p>
<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse</b></p>			<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse</b></p>
<p>§ 51 Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <p>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</p>			<p>§ 51 Feststellungen durch den Urnenwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <p>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. die Zahl der Wähler.</p> <p><sup>2</sup>Im Wahlbereich Bremen sind die Feststellungen nach Satz 1 getrennt für Deutsche und Unionsbürger vorzunehmen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen eine Wahlniederschrift nach Maßgabe von § 58.</p> <p>(4) Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1.</p>			<p>2. die Zahl der Wähler.</p> <p><sup>2</sup>Im Wahlbereich Bremen sind die Feststellungen nach Satz 1 getrennt für Deutsche und Unionsbürger vorzunehmen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen eine Wahlniederschrift nach Maßgabe von § 58.</p> <p>(4) Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1.</p>
<p>§ 52</p> <p>Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. <sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Die Zulassung der Software kann erfolgen, wenn</p>			<p>§ 52</p> <p>Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand kann unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. <sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter.</p> <p>(2) Die Zulassung der Software kann erfolgen, wenn</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. technisch gewährleistet ist, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird,</p> <p>2. nach Maßgabe von Absatz 3 sichergestellt ist, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses in öffentlich nachvollziehbarer Weise erfolgt,</p> <p>3. die Funktionsfähigkeit der Software, insbesondere die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 durch den Landeswahlleiter überprüft wurde.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzung des Absatz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Software</p> <p>1. die nachprüfbare Erfassung eines jeden Stimmzettels unter einer eindeutigen Nummer ermöglicht,</p> <p>2. über eine Schnittstelle verfügt, die den Export der erfassten Daten in ein anderes Programm, insbesondere ein Tabellenkalkulationsprogramm ermöglicht, so dass dort unabhängig von der Erfassungssoftware eine zweite Berechnung erfolgen und eine eigenständig speicher- und druckfähige Prüfliste erstellt werden kann,</p> <p>3. für jeden Wahlvorschlag einen Zähler enthält, der während der Stimmauszählung die Zahl der durch das jeweilige Zählteam bereits erfassten Listen- und Personenstimmen fortlaufend anzeigt und</p> <p>4. Funktionen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen beinhaltet.</p> <p><sup>2</sup>Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn die Software anstelle der in Satz 1 Nummern 2 bis 4 ausdrücklich genannten Kontrollmechanismen über andere Funktionen verfügt, die die öffentliche Nachvollziehbarkeit der Ergebnisermittlung mindestens ebenso gut gewährleisten.</p>			<p>1. technisch gewährleistet ist, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird,</p> <p>2. nach Maßgabe von Absatz 3 sichergestellt ist, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses in öffentlich nachvollziehbarer Weise erfolgt,</p> <p>3. die Funktionsfähigkeit der Software, insbesondere die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 durch den Landeswahlleiter überprüft wurde.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzung des Absatz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Software</p> <p>1. die nachprüfbare Erfassung eines jeden Stimmzettels unter einer eindeutigen Nummer ermöglicht,</p> <p>2. über eine Schnittstelle verfügt, die den Export der erfassten Daten in ein anderes Programm, insbesondere ein Tabellenkalkulationsprogramm ermöglicht, so dass dort unabhängig von der Erfassungssoftware eine zweite Berechnung erfolgen und eine eigenständig speicher- und druckfähige Prüfliste erstellt werden kann,</p> <p>3. für jeden Wahlvorschlag einen Zähler enthält, der während der Stimmauszählung die Zahl der durch das jeweilige Zählteam bereits erfassten Listen- und Personenstimmen fortlaufend anzeigt und</p> <p>4. Funktionen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen beinhaltet.</p> <p><sup>2</sup>Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn die Software anstelle der in Satz 1 Nummern 2 bis 4 ausdrücklich genannten Kontrollmechanismen über andere Funktionen verfügt, die die</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Zulassung hat die genaue Version der überprüften Software zu bezeichnen und gilt nur für diese. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter bestimmt in der Zulassung die erforderlichen Auflagen für den Einsatz der Software. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Hersteller der Software, den Wahlbereichsleitern und den Gemeindebehörden bekannt zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörden stellen sicher, dass die eingesetzten Computer ordnungsgemäß funktionieren, keine Manipulationen vorgenommen werden, Unbefugte keinen Zugang zu den Computern haben und den befugten Nutzern nur die jeweils erforderlichen technischen Rechte eingeräumt werden. <sup>2</sup>Vor dem Einsatz ist eine Überprüfung der Computer und deren Dokumentation durch sachverständige Mitarbeiter der Gemeindebehörde erforderlich.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift nicht vorlag oder wenn die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt wurde. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift entfallen ist. §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p>			<p>öffentliche Nachvollziehbarkeit der Ergebnisermittlung mindestens ebenso gut gewährleisten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Zulassung hat die genaue Version der überprüften Software zu bezeichnen und gilt nur für diese. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter bestimmt in der Zulassung die erforderlichen Auflagen für den Einsatz der Software. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Hersteller der Software, den Wahlbereichsleitern und den Gemeindebehörden bekannt zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörden stellen sicher, dass die eingesetzten Computer ordnungsgemäß funktionieren, keine Manipulationen vorgenommen werden, Unbefugte keinen Zugang zu den Computern haben und den befugten Nutzern nur die jeweils erforderlichen technischen Rechte eingeräumt werden. <sup>2</sup>Vor dem Einsatz ist eine Überprüfung der Computer und deren Dokumentation durch sachverständige Mitarbeiter der Gemeindebehörde erforderlich.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift nicht vorlag oder wenn die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt wurde. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung nach dieser Vorschrift entfallen ist. §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>§ 53</p> <p>Ausstattung des Auszählwahlvorstandes</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses</p>	<p>§ 53</p>		<p>§ 53</p> <p>Ausstattung des Auszählwahlvorstandes</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,</li> <li>2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Absatz 6 Satz 5),</li> <li>3. die vom Urnenwahlvorstand gezählten und verpackten Stimmzettelpakete,</li> <li>4. den vom Urnenwahlvorstand ausgefüllten ersten Teil der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zweiten Teil der Wahlniederschrift,</li> <li>5. einen Vordruck des dritten Teils der Wahlniederschrift nach § 58 Absatz 2,</li> <li>6. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,</li> <li>7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,</li> <li>8. Verschluss- und Siegelmaterial,</li> <li>9. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine und</li> <li>10. gegebenenfalls Zähllisten.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Dem besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger sowie den Auszählwahlvorständen, die für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke eingesetzt werden, übergibt die Gemeindebehörde nur die in Satz 1 Nummern 3 bis 10 genannten Gegenstände.</p>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,</li> <li>2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Absatz 6 Satz 5),</li> <li>3. die vom Urnenwahlvorstand gezählten und verpackten Stimmzettelpakete,</li> <li>4. den vom Urnenwahlvorstand ausgefüllten ersten Teil der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zweiten Teil der Wahlniederschrift,</li> <li>5. einen Vordruck des dritten Teils der Wahlniederschrift nach § 58 Absatz 2,</li> <li>6. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,</li> <li>7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,</li> <li>8. Verschluss- und Siegelmaterial,</li> <li>9. Material und Siegel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine und</li> <li>10. gegebenenfalls Zähllisten.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Dem besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger sowie den Auszählwahlvorständen, die für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke eingesetzt werden, übergibt die Gemeindebehörde nur die in Satz 1 Nummern 3 bis 10 genannten Gegenstände.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54a Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes beginnt damit, dass der Auszählwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und</p>			<p style="text-align: center;">§ 54a Zählung der Wähler durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes beginnt damit, dass der Auszählwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorstand die Wahlunterlagen nach Maßgabe von § 59 Absatz 3.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand prüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettel. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>3</sup>Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes.</p>			<p>Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) Die Gemeindebehörde übergibt dem Auszählwahlvorstand die Wahlunterlagen nach Maßgabe von § 59 Absatz 3.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand prüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettel. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>3</sup>Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes.</p>
<p>§ 54b Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmauszählung erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. <sup>2</sup>Hierzu bildet der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes mindestens ein Team für die Erfassung der Stimmzettel. <sup>3</sup>Jedes Team besteht aus mindestens drei Personen. <sup>4</sup>Der Wahlvorsteher kann nicht Mitglied eines Zählteams sein. <sup>5</sup>Er überwacht den Auszählvorgang. <sup>6</sup>Er kann ein weiteres Mitglied bestimmen, das ebenfalls den Auszählvorgang überwacht; werden mehr als zwei Zählteams gebildet, hat er eine solche Bestimmung zu treffen. <sup>7</sup>Sofern vorübergehend nicht alle Mitglieder eines Zählteams anwesend sind, ruht die Erfassung in diesem Zählteam bis zur Rückkehr des oder der abwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Alle Stimmzettel werden bei der Erfassung eindeutig nummeriert. <sup>2</sup>Die Stimmzettel werden</p>			<p>§ 54b Verfahren der Stimmauszählung durch den Auszählwahlvorstand</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmauszählung erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. <sup>2</sup>Hierzu bildet der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes mindestens ein Team für die Erfassung der Stimmzettel. <sup>3</sup>Jedes Team besteht aus mindestens drei Personen. <sup>4</sup>Der Wahlvorsteher kann nicht Mitglied eines Zählteams sein. <sup>5</sup>Er überwacht den Auszählvorgang. <sup>6</sup>Er kann ein weiteres Mitglied bestimmen, das ebenfalls den Auszählvorgang überwacht; werden mehr als zwei Zählteams gebildet, hat er eine solche Bestimmung zu treffen. <sup>7</sup>Sofern vorübergehend nicht alle Mitglieder eines Zählteams anwesend sind, ruht die Erfassung in diesem Zählteam bis zur Rückkehr des oder der abwesenden Mitglieder.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>nacheinander einzeln unter ihrer in Satz 1 genannten Nummer erfasst. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Teams sagt für jeden Stimmzettel laut an, wie viele Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge oder Bewerber abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Diese Ansagen werden von einem weiteren Mitglied des Teams im automatisierten Verfahren eingegeben. <sup>5</sup>Mindestens ein drittes Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Erfassung des Stimmzettels. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Zählteams sollen sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorlesens und Kontrollierens regelmäßig abwechseln.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der Felder für die Wahlvorschläge oder die Stimmabgabe vorzunehmen. <sup>3</sup>Sonstige Änderungen an den Stimmzetteln sind unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind oder mehr als fünf Stimmen enthalten, werden in der elektronischen Datenverarbeitung als ungültige Stimmzettel erfasst. <sup>2</sup>Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder der Gültigkeit einzelner Stimmen geben, werden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher in Verwahrung genommen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Auszählwahlvorstände überprüfen durch Stichprobenkontrollen die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen durch die Software. <sup>2</sup>Art und Umfang der Stichproben sowie ihrer Dokumentation bestimmt der Landeswahlleiter.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel. <sup>2</sup>Der</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Alle Stimmzettel werden bei der Erfassung eindeutig nummeriert. <sup>2</sup>Die Stimmzettel werden nacheinander einzeln unter ihrer in Satz 1 genannten Nummer erfasst. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Teams sagt für jeden Stimmzettel laut an, wie viele Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge oder Bewerber abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Diese Ansagen werden von einem weiteren Mitglied des Teams im automatisierten Verfahren eingegeben. <sup>5</sup>Mindestens ein drittes Mitglied überprüft die ordnungsgemäße Erfassung des Stimmzettels. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Zählteams sollen sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorlesens und Kontrollierens regelmäßig abwechseln.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der Felder für die Wahlvorschläge oder die Stimmabgabe vorzunehmen. <sup>3</sup>Sonstige Änderungen an den Stimmzetteln sind unzulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind oder mehr als fünf Stimmen enthalten, werden in der elektronischen Datenverarbeitung als ungültige Stimmzettel erfasst. <sup>2</sup>Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder der Gültigkeit einzelner Stimmen geben, werden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher in Verwahrung genommen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Auszählwahlvorstände überprüfen durch Stichprobenkontrollen die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen durch die Software. <sup>2</sup>Art und Umfang der Stichproben sowie ihrer Dokumentation bestimmt der Landeswahlleiter.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels. <sup>3</sup>Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 erfasst.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Anstelle des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 verwendet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Gemeindebehörde. <sup>3</sup>Vor der Ansage gemäß Absatz 2 Satz 3 wird der gesamte Stimmzettel durchgesehen und auf seine Gültigkeit geprüft. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten Absätze 2 Sätze 3 bis 6, 2a, 3 und 5 entsprechend. <sup>5</sup>Die Gemeindebehörde kann anordnen, dass die Stimmzettel vor der Erfassung nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert werden.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift nach Maßgabe von § 58 und macht die Feststellung nach Maßgabe des § 57 bekannt. <sup>2</sup>Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen, wenn der Auszählwahlvorstand dies beschließt. <sup>3</sup>Er soll einen entsprechenden Beschluss fassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Stimmerfassung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk nicht zutreffend erfolgt ist. <sup>4</sup>Die Gründe für die erneute Zählung oder deren Ablehnung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.</p> <p>(8) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel, die nicht der Nieder-</p>			<p>(5) <sup>1</sup>Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettels. <sup>3</sup>Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 erfasst.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Anstelle des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 verwendet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Gemeindebehörde. <sup>3</sup>Vor der Ansage gemäß Absatz 2 Satz 3 wird der gesamte Stimmzettel durchgesehen und auf seine Gültigkeit geprüft. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten Absätze 2 Sätze 3 bis 6, 2a, 3 und 5 entsprechend. <sup>5</sup>Die Gemeindebehörde kann anordnen, dass die Stimmzettel vor der Erfassung nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert werden.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift nach Maßgabe von § 58 und macht die Feststellung nach Maßgabe des § 57 bekannt. <sup>2</sup>Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen, wenn der Auszählwahlvorstand dies beschließt. <sup>3</sup>Er soll einen entsprechenden Beschluss fassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Stimmerfassung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk nicht zutreffend erfolgt ist. <sup>4</sup>Die Gründe für die erneute Zählung oder deren Ablehnung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>schrift beigefügten Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie nach Maßgabe von § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 an die Gemeindebehörde.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand kann in Absprache mit der Gemeindebehörde beschließen, dass die Stimmauszählung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten Absatz 8 und § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 entsprechend; bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes beaufsichtigt werden. <sup>3</sup>Die noch nicht erfassten Stimmzettel sind als separates Paket zu verpacken. <sup>4</sup>Für die Fortsetzung der Auszählung gilt § 59 Absatz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die noch nicht erfassten Stimmzettel gilt § 54a Absatz 3 entsprechend. <sup>6</sup>Der Vorgang ist nach Maßgabe von § 58 in der Niederschrift zu vermerken.</p>			<p>(8) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel, die nicht der Niederschrift beigefügten Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie nach Maßgabe von § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 an die Gemeindebehörde.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand kann in Absprache mit der Gemeindebehörde beschließen, dass die Stimmauszählung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten Absatz 8 und § 59 Absatz 4 Satz 3 bis 6 entsprechend; bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes beaufsichtigt werden. <sup>3</sup>Die noch nicht erfassten Stimmzettel sind als separates Paket zu verpacken. <sup>4</sup>Für die Fortsetzung der Auszählung gilt § 59 Absatz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die noch nicht erfassten Stimmzettel gilt § 54a Absatz 3 entsprechend. <sup>6</sup>Der Vorgang ist nach Maßgabe von § 58 in der Niederschrift zu vermerken.</p>
<p>§ 55</p> <p>Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die nach § 50 Absatz 2 zuständige Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. <sup>2</sup>Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.</p> <p>(2) (aufgehoben)</p> <p>(3) Die Gemeindebehörde</p>			<p>§ 55</p> <p>Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die nach § 50 Absatz 2 zuständige Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. <sup>2</sup>Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.</p> <p>(2) (aufgehoben)</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und</p> <p>2. übergibt jedem Briefwahlvorsteher das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine, die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 22 Absatz 8) sowie die in § 37 Nummern 4 bis 8 aufgeführten Unterlagen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. <sup>2</sup>Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 103). <sup>3</sup>Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 50 Absatz 2) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. <sup>2</sup>Dabei gelten abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. <sup>3</sup>Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Auszählwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Wahlbereichsleiter feststellt, dass die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. <sup>4</sup>Wird diese Zahl</p>			<p>(3) Die Gemeindebehörde</p> <p>1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und</p> <p>2. übergibt jedem Briefwahlvorsteher das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine, die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 22 Absatz 8) sowie die in § 37 Nummern 4 bis 8 aufgeführten Unterlagen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. <sup>2</sup>Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 103). <sup>3</sup>Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 50 Absatz 2) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. <sup>2</sup>Dabei gelten abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. <sup>3</sup>Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Auszählwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Wahlbereichsleiter feststellt, dass die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>für einzelne Auszählwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welchem Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden. <sup>5</sup>In den Fällen der Sätze 3 und 4 übernimmt der Auszählwahlvorstand zusätzlich die vorgelagerten Aufgaben des Briefwahlvorstandes gemäß § 55a. <sup>6</sup>Wird die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlbereich unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. <sup>7</sup>Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.</p>			<p>erreicht ist. <sup>4</sup>Wird diese Zahl für einzelne Auszählwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welchem Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden. <sup>5</sup>In den Fällen der Sätze 3 und 4 übernimmt der Auszählwahlvorstand zusätzlich die vorgelagerten Aufgaben des Briefwahlvorstandes gemäß § 55a. <sup>6</sup>Wird die nach § 7 Nummer 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlbereich unterschritten, bestimmt der Wahlbereichsleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Auszählwahlvorstand des Wahlbereichs über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. <sup>7</sup>Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.</p>
<p>§ 55a Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beginnt damit, dass der Briefwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand ermittelt die Anzahl der Wahlbriefe und vermerkt sie in der Niederschrift gemäß § 58. <sup>2</sup>Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und ent-</p>			<p>§ 55a Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beginnt damit, dass der Briefwahlvorsteher die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. <sup>2</sup>Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand ermittelt die Anzahl der Wahlbriefe und vermerkt sie in der Niederschrift gemäß § 58. <sup>2</sup>Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>nimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. <sup>3</sup>Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. <sup>4</sup>Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann die Gemeindebehörde zulassen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann. <sup>6</sup>In diesem Fall dürfen die Stimmzettelumschläge nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. <sup>2</sup>Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Bremischen Wahlgesetzes vorliegt. <sup>3</sup>Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. <sup>4</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. <sup>5</sup>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p>			<p>Stimmzettelumschlag. <sup>3</sup>Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. <sup>4</sup>Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann die Gemeindebehörde zulassen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann. <sup>6</sup>In diesem Fall dürfen die Stimmzettelumschläge nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. <sup>2</sup>Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Bremischen Wahlgesetzes vorliegt. <sup>3</sup>Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. <sup>4</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. <sup>5</sup>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand die Zahl der Wähler. <sup>2</sup>Dazu zählt er die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(5) Der Briefwahlvorstand fertigt über die Zulassung der Wahlbriefe und seine Feststellungen eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.</p> <p>(6) Anschließend verpackt er die Stimmzettelumschläge und die restlichen Wahlscheine und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 und 2a.</p> <p>(7) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Urnenwahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.</p>			<p>(4) <sup>1</sup>Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand die Zahl der Wähler. <sup>2</sup>Dazu zählt er die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(5) Der Briefwahlvorstand fertigt über die Zulassung der Wahlbriefe und seine Feststellungen eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.</p> <p>(6) Anschließend verpackt er die Stimmzettelumschläge und die restlichen Wahlscheine und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 und 2a.</p> <p>(7) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Urnenwahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.</p>
<p>§ 55b Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>(1) Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke und das Verfahren in den Auszählwahlvorständen gelten die §§ 53 bis 54b mit den nachfolgenden Maßgaben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand überprüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettelumschläge und eingenommenen Wahlscheine. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Briefwahlvorstandes, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich,</p>			<p>§ 55b Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>(1) Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke und das Verfahren in den Auszählwahlvorständen gelten die §§ 53 bis 54b mit den nachfolgenden Maßgaben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorstand überprüft durch Nachzählen die Anzahl der ihm zur Auszählung übergebenen Stimmzettelumschläge und eingenommenen Wahlscheine. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit den Feststellungen des Briefwahlvorstandes, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>zu erläutern. <sup>3</sup>Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes. <sup>4</sup>Eine Überprüfung nach den Sätzen 1 bis 3 ist nicht erforderlich, wenn der Auszählwahlvorstand personenidentisch mit dem Briefwahlvorstand ist und die Auszählung unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes erfolgt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Mindestens ein Beisitzer entnimmt die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen. Leere Stimmzettelumschläge werden ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder sonst Anlass zu Bedenken geben, zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher prüft die gemäß Absatz 3 Satz 2 in Verwahrung genommenen Stimmzettelumschläge und sagt jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist durch ein Zählteam zu erfassen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Zum Schluss entscheidet der Auszählwahlvorstand über die gemäß Absatz 3 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel. <sup>2</sup>Der Auszählwahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettelumschlages oder Stimmzettels. <sup>3</sup>Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß § 54b Absatz 2 erfasst.</p> <p>(6) Der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.</p>			<p>möglich, zu erläutern. <sup>3</sup>Es gilt die Feststellung des Auszählwahlvorstandes. <sup>4</sup>Eine Überprüfung nach den Sätzen 1 bis 3 ist nicht erforderlich, wenn der Auszählwahlvorstand personenidentisch mit dem Briefwahlvorstand ist und die Auszählung unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes erfolgt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Mindestens ein Beisitzer entnimmt die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen. Leere Stimmzettelumschläge werden ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen. <sup>2</sup>Des Weiteren werden die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder sonst Anlass zu Bedenken geben, zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher in Verwahrung genommen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher prüft die gemäß Absatz 3 Satz 2 in Verwahrung genommenen Stimmzettelumschläge und sagt jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist durch ein Zählteam zu erfassen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Zum Schluss entscheidet der Auszählwahlvorstand über die gemäß Absatz 3 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel. <sup>2</sup>Der Auszählwahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite jedes Stimmzettelumschlages oder Stimmzettels. <sup>3</sup>Bei gültigen Stimmzetteln oder Stimmen vermerkt er zudem, für welchen Wahlvorschlag oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. <sup>4</sup>Die so getroffenen Entscheidungen werden nach dem Verfahren gemäß § 54b Absatz 2 erfasst.</p> <p>(6) Der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(7) Das Wahlergebnis der Briefwahl ist vom Wahlbereichsleiter in die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, in die Schnellmeldung an den Landeswahlleiter nach § 57a und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlbereichs nach § 60 zu übernehmen.</p>			<p>(7) Das Wahlergebnis der Briefwahl ist vom Wahlbereichsleiter in die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, in die Schnellmeldung an den Landeswahlleiter nach § 57a und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlbereichs nach § 60 zu übernehmen.</p>
<p>§ 56 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem besonderen Auszählwahlvorstand nach § 8 Absatz 4 die Ergänzungen zur Wahlniederschrift für Unionsbürger (Anlagen 19a und 19b) aus allen Urnen- und Briefwahlbezirken nebst zugehörigen Paketen mit den grünen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen sowie den Vordruck der Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Anlage 19c).</p> <p>(1a) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger und das Verfahren in dem besonderen Auszählwahlvorstand gelten die §§ 53 bis 54b und § 55b mit den nachfolgenden Maßgaben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein vom Auszählwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Auszählwahlvorstandes öffnet die versiegelten Pakete nacheinander, entnimmt ihnen die grünen Stimmzettel in gefaltetem Zustand und die Stimmzettelumschläge und zählt sie. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl der grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>3</sup>In diesem</p>			<p>§ 56 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger</p> <p>(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem besonderen Auszählwahlvorstand nach § 8 Absatz 4 die Ergänzungen zur Wahlniederschrift für Unionsbürger (Anlagen 19a und 19b) aus allen Urnen- und Briefwahlbezirken nebst zugehörigen Paketen mit den grünen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen sowie den Vordruck der Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen (Anlage 19c).</p> <p>(1a) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger und das Verfahren in dem besonderen Auszählwahlvorstand gelten die §§ 53 bis 54b und § 55b mit den nachfolgenden Maßgaben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein vom Auszählwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Auszählwahlvorstandes öffnet die versiegelten Pakete nacheinander, entnimmt ihnen die grünen Stimmzettel in gefaltetem Zustand und die Stimmzettelumschläge und zählt sie. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl der grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Fall gilt die Feststellung des besonderen Auszählwahlvorstandes. <sup>4</sup>Die aus den Paketen entnommenen grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne geworfen.</p> <p>(3) Nachdem alle grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen worden sind, ermittelt der Auszählwahlvorstand das Wahlergebnis der Unionsbürger und stellt es mit den in § 54 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.</p> <p>(4) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58 zu fertigen.</p>			<p>zu erläutern. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt die Feststellung des besonderen Auszählwahlvorstandes. <sup>4</sup>Die aus den Paketen entnommenen grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne geworfen.</p> <p>(3) Nachdem alle grünen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen worden sind, ermittelt der Auszählwahlvorstand das Wahlergebnis der Unionsbürger und stellt es mit den in § 54 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.</p> <p>(4) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von § 58 zu fertigen.</p>
<p>§ 57 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p><sup>1</sup>Im Anschluss an die Feststellungen nach § 54 gibt der Auszählwahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift (§ 58 Absatz 1 Satz 2) anderen als den in § 57a genannten Stellen durch die Mitglieder des Auszählwahlvorstandes nicht mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Satz 2 steht einer Übermittlung von Zwischenständen zum Zwecke statistischer Hochrechnungen oder für Stichproben nicht entgegen.</p>			<p>§ 57 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p><sup>1</sup>Im Anschluss an die Feststellungen nach § 54 gibt der Auszählwahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift (§ 58 Absatz 1 Satz 2) anderen als den in § 57a genannten Stellen durch die Mitglieder des Auszählwahlvorstandes nicht mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Satz 2 steht einer Übermittlung von Zwischenständen zum Zwecke statistischer Hochrechnungen oder für Stichproben nicht entgegen.</p>
<p>§ 57a Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse</p> <p>(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Auszählwahlvorsteher dem Wahlbereichsleiter.</p>			<p>§ 57a Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse</p> <p>(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Auszählwahlvorsteher dem Wahlbereichsleiter.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Meldung wird auf schnellstem Wege (beispielsweise telefonisch oder auf anderem elektronischen Wege) erstattet. <sup>2</sup>Sie enthält die in § 54 Absatz 1 genannten Angaben.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Meldung wird auf schnellstem Wege (beispielsweise telefonisch oder auf anderem elektronischen Wege) erstattet. <sup>2</sup>Sie enthält die in § 54 Absatz 1 genannten Angaben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbereich. <sup>2</sup>Er teilt es unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl mit den in Absatz 2 genannten Angaben auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welche Bewerber als gewählt gelten können.</p> <p>(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis im Land.</p> <p>(5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.</p> <p>(6) Bei Auszählung mit Hilfe von Zähllisten werden die Schnellmeldungen der Auszählwahlvorsteher nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.</p> <p>(7) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Schnellmeldungen auf das Wahlergebnis der deutschen Wähler.</p>			<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbereich. <sup>2</sup>Er teilt es unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl mit den in Absatz 2 genannten Angaben auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welche Bewerber als gewählt gelten können.</p> <p>(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis im Land.</p> <p>(5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.</p> <p>(6) Bei Auszählung mit Hilfe von Zähllisten werden die Schnellmeldungen der Auszählwahlvorsteher nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.</p> <p>(7) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Schnellmeldungen auf das Wahlergebnis der deutschen Wähler.</p>
<p>§ 58 Wahl Niederschrift</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist je Wahlbezirk vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der zweite Teil der Niederschrift, der die Übergabe nach § 59 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 betrifft, ist von den daran beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes</p>			<p>§ 58 Wahl Niederschrift</p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist je Wahlbezirk vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der zweite Teil der Niederschrift, der die Übergabe nach § 59 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 betrifft, ist von den</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>sowie den beteiligten Mitarbeitern der Gemeindebehörde zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Verweigert eine Person die Unterzeichnung, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift gliedert sich in drei Teile und wird nach dem Muster der Anlagen 16a bis 16c, im Wahlbereich Bremen zusätzlich nach dem Muster der Anlagen 19a bis 19c, erstellt. <sup>2</sup>Der erste Teil umfasst bei der Urnenwahl die Wahlhandlung und die Zählung der Wähler durch den Urnenwahlvorstand; bei der Briefwahl die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler. <sup>3</sup>Der zweite Teil der Niederschrift umfasst die Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnen-, Briefwahl- oder Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde und von dieser an den Auszählwahlvorstand. <sup>4</sup>Der dritte Teil der Niederschrift umfasst die Feststellungen des Auszählwahlvorstandes nach Maßgabe der §§ 54 bis 54b, 55b und 56 und die Übergabe der Wahlunterlagen vom Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde. <sup>5</sup>Der Landeswahlleiter bestimmt rechtzeitig vor der Wahl, welche Anpassungen in dem Muster der Niederschrift bei einer Auszählung unter Verwendung von Zähllisten vorzunehmen sind. <sup>6</sup>Beschlüsse nach § 44 Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 4, § 54b Absatz 9 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung, der Zulassung der Wahlbriefe oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Im Falle einer Unterbrechung der Stimmerfassung gemäß § 54b Absatz 9 ist der dritte Teil der Niederschrift soweit möglich fertig zu stellen. <sup>2</sup>In einer Anlage zur Niederschrift sind die Gründe für die Unterbrechung zu vermerken, die Anzahl der noch nicht erfassten Stimmzettel anzugeben und die Übergabe der Unterlagen zu protokollieren.</p>			<p>daran beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie den beteiligten Mitarbeitern der Gemeindebehörde zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Verweigert eine Person die Unterzeichnung, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift gliedert sich in drei Teile und wird nach dem Muster der Anlagen 16a bis 16c, im Wahlbereich Bremen zusätzlich nach dem Muster der Anlagen 19a bis 19c, erstellt. <sup>2</sup>Der erste Teil umfasst bei der Urnenwahl die Wahlhandlung und die Zählung der Wähler durch den Urnenwahlvorstand; bei der Briefwahl die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler. <sup>3</sup>Der zweite Teil der Niederschrift umfasst die Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnen-, Briefwahl- oder Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde und von dieser an den Auszählwahlvorstand. <sup>4</sup>Der dritte Teil der Niederschrift umfasst die Feststellungen des Auszählwahlvorstandes nach Maßgabe der §§ 54 bis 54b, 55b und 56 und die Übergabe der Wahlunterlagen vom Auszählwahlvorstand an die Gemeindebehörde. <sup>5</sup>Der Landeswahlleiter bestimmt rechtzeitig vor der Wahl, welche Anpassungen in dem Muster der Niederschrift bei einer Auszählung unter Verwendung von Zähllisten vorzunehmen sind. <sup>6</sup>Beschlüsse nach § 44 Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 4, § 54b Absatz 9 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung, der Zulassung der Wahlbriefe oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Im Falle einer Unterbrechung der Stimmerfassung gemäß § 54b Absatz 9 ist der dritte Teil der Niederschrift soweit möglich fertig zu stellen. <sup>2</sup>In einer Anlage zur Niederschrift sind die Gründe für die Unterbrechung zu vermerken,</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) Der Schriftführer des Urnenwahlvorstandes fügt der Niederschrift die eingenommenen Wahlscheine bei.</p> <p>(4) Der Schriftführer des Briefwahlvorstandes fügt der Niederschrift bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,</li> <li>2. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.</li> </ol> <p>(5) Der Schriftführer des Auszählwahlvorstandes fügt der Niederschrift zusätzlich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzettel, über die der Auszählwahlvorstand nach § 54b Absatz 5 oder § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat,</li> <li>2. bei Auszählung von Briefwahlbezirken ferner die Stimmzettelumschläge, über die der Auszählwahlvorstand nach § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat.</li> </ol> <p>(6) <sup>1</sup>Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19c zu fertigen. <sup>2</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen.</p> <p>(8) Auszählwahlvorsteher, Gemeindebehörde und Wahlbereichsleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.</p> <p>(9) Die Gemeindebehörde kann mit Genehmigung des Landeswahlleiters Vordrucke für die Niederschriften verwenden, die in einzelnen Punkten von den Mustern der Anlagen abweichen.</p>			<p>die Anzahl der noch nicht erfassten Stimmzettel anzugeben und die Übergabe der Unterlagen zu protokollieren.</p> <p>(3) Der Schriftführer des Urnenwahlvorstandes fügt der Niederschrift die eingenommenen Wahlscheine bei.</p> <p>(4) Der Schriftführer des Briefwahlvorstandes fügt der Niederschrift bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,</li> <li>2. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.</li> </ol> <p>(5) Der Schriftführer des Auszählwahlvorstandes fügt der Niederschrift zusätzlich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzettel, über die der Auszählwahlvorstand nach § 54b Absatz 5 oder § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat,</li> <li>2. bei Auszählung von Briefwahlbezirken ferner die Stimmzettelumschläge, über die der Auszählwahlvorstand nach § 55b Absatz 5 besonders beschlossen hat.</li> </ol> <p>(6) <sup>1</sup>Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19c zu fertigen. <sup>2</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen.</p> <p>(8) Auszählwahlvorsteher, Gemeindebehörde und Wahlbereichsleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
			<p>(9) Die Gemeindebehörde kann mit Genehmigung des Landeswahlleiters Vordrucke für die Niederschriften verwenden, die in einzelnen Punkten von den Mustern der Anlagen abweichen.</p>
<p>§ 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand verpackt je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gezählten weißen Stimmzettel gebündelt,</li> <li>2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettel der Unionsbürger gebündelt,</li> </ol> <p>versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Urnenwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>2</sup>Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 37 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahlniederschrift. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>4</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Urnenwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes beaufsichtigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand verpackt je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gezählten blauen Stimmzettelumschläge gebündelt,</li> <li>2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettelumschläge der Unionsbürger gebündelt,</li> <li>3. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,</li> </ol>			<p>§ 59 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Urnenwahlvorstand verpackt je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gezählten weißen Stimmzettel gebündelt,</li> <li>2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettel der Unionsbürger gebündelt,</li> </ol> <p>versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Urnenwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>2</sup>Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 37 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahlniederschrift. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>4</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Urnenwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes beaufsichtigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand verpackt je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gezählten blauen Stimmzettelumschläge gebündelt,</li> <li>2. im Wahlbereich Bremen die gezählten grünen Stimmzettelumschläge der Unionsbürger gebündelt,</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Briefwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>2</sup>Er übergibt ihr auch die sonstigen ihm nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die Wahl Niederschrift. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>4</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes beaufsichtigt werden.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Sofern der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl aus denselben Mitgliedern wie der Briefwahlvorstand besteht und der Briefwahlbezirk noch am selben Tag ausgezählt wird, ist Absatz 2 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Sofern nicht sofort mit der Auszählung begonnen wird, sind alle Stimmzettelumschläge und separat verpackt die in § 55 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zunächst wieder in die Wahlurne zu legen; anschließend ist diese bis zum Beginn der Auszählung zu verschließen und sicher zu verwahren. <sup>3</sup>Der Auszählwahlvorsteher übergibt der Gemeindebehörde nach Abschluss der Auszählung auch die in § 55 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde nimmt die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen in Verwahrung, überprüft Verschluss und Siegel und übergibt die Unterlagen nach Maßgabe von § 53 an den Auszählwahlvorsteher. <sup>2</sup>Sie stellt sicher, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und bis zur Übergabe an den Auszählwahlvorsteher ununterbrochen von mindestens</p>			<p>3. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind,</p> <p>versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Briefwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>2</sup>Er übergibt ihr auch die sonstigen ihm nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die Wahl Niederschrift. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>4</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes beaufsichtigt werden.</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Sofern der Auszählwahlvorstand für die Briefwahl aus denselben Mitgliedern wie der Briefwahlvorstand besteht und der Briefwahlbezirk noch am selben Tag ausgezählt wird, ist Absatz 2 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Sofern nicht sofort mit der Auszählung begonnen wird, sind alle Stimmzettelumschläge und separat verpackt die in § 55 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zunächst wieder in die Wahlurne zu legen; anschließend ist diese bis zum Beginn der Auszählung zu verschließen und sicher zu verwahren. <sup>3</sup>Der Auszählwahlvorsteher übergibt der Gemeindebehörde nach Abschluss der Auszählung auch die in § 55 Absatz 3 Nummer 2 genannten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde nimmt die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen in Verwahrung, überprüft Verschluss und Siegel und übergibt die Unterlagen nach Maßgabe von § 53 an den Auszählwahlvorsteher. <sup>2</sup>Sie stellt sicher, dass</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>zwei von ihr beauftragten Personen beaufichtigt werden. <sup>3</sup>Einzelheiten hierzu können vom Landeswahlleiter festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>5</sup>Die Gemeindebehörde kann bei der Übergabe und Verwahrung eigene Bedienstete einsetzen oder Dritte beauftragen. <sup>6</sup>Als Dritte im Sinne von Satz 5 gelten auch Bedienstete anderer Behörden, die im Wege der Amtshilfe oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit den betreffenden Behörden bei der Übergabe und Verwahrung oder zu deren Sicherung eingesetzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher überprüft bei der Übernahme der Unterlagen von der Gemeindebehörde Verschluss und Siegel. <sup>2</sup>Etwaige Anstände sind im Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Auszählung verpackt der Auszählwahlvorstand je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzettel, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,</li> <li>2. die Wahlscheine,</li> <li>3. bei der Auszählung von Briefwahlbezirken auch die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge gebündelt,</li> </ol> <p>soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Auszählwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>4</sup>Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 53 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahl Niederschrift. <sup>5</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>6</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 3 und 4 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.</p>			<p>die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und bis zur Übergabe an den Auszählwahlvorsteher ununterbrochen von mindestens zwei von ihr beauftragten Personen beaufsichtigt werden. <sup>3</sup>Einzelheiten hierzu können vom Landeswahlleiter festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren. <sup>5</sup>Die Gemeindebehörde kann bei der Übergabe und Verwahrung eigene Bedienstete einsetzen oder Dritte beauftragen. <sup>6</sup>Als Dritte im Sinne von Satz 5 gelten auch Bedienstete anderer Behörden, die im Wege der Amtshilfe oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit den betreffenden Behörden bei der Übergabe und Verwahrung oder zu deren Sicherung eingesetzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Auszählwahlvorsteher überprüft bei der Übernahme der Unterlagen von der Gemeindebehörde Verschluss und Siegel. <sup>2</sup>Etwaige Anstände sind im Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Auszählung verpackt der Auszählwahlvorstand je für sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzettel, fortlaufend nach Nummern sortiert und gebündelt,</li> <li>2. die Wahlscheine,</li> <li>3. bei der Auszählung von Briefwahlbezirken auch die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge gebündelt,</li> </ol> <p>soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und versieht sie mit Inhaltsangabe; der Auszählwahlvorsteher übergibt sie der Gemeindebehörde. <sup>4</sup>Er übergibt der Gemeindebehörde auch die ihm nach § 53 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und die Wahl Niederschrift. <sup>5</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Sofern die Auszählung in denselben Räumlichkeiten erfolgt wie die Wahlhandlung, kann die Gemeindebehörde vor der Wahl bestimmen, dass die Unterlagen unmittelbar vom Urnenwahlvorsteher an den Auszählwahlvorsteher übergeben werden. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde legt für diesen Fall die Modalitäten der Übergabe so fest, dass gewährleistet ist, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und sie ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern eines Wahlvorstandes beaufsichtigt werden. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat die Gemeindebehörde die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 103). <sup>2</sup>Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hat die eingenommenen Stimmzettel, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Anforderung dem Wahlbereichsleiter vorzulegen. <sup>2</sup>Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. <sup>3</sup>Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.</p>			<p>protokollieren. <sup>6</sup>Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Auszählwahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 3 und 4 genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Sofern die Auszählung in denselben Räumlichkeiten erfolgt wie die Wahlhandlung, kann die Gemeindebehörde vor der Wahl bestimmen, dass die Unterlagen unmittelbar vom Urnenwahlvorsteher an den Auszählwahlvorsteher übergeben werden. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörde legt für diesen Fall die Modalitäten der Übergabe so fest, dass gewährleistet ist, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und sie ununterbrochen von mindestens zwei Mitgliedern eines Wahlvorstandes beaufsichtigt werden. <sup>3</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 zu protokollieren.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat die Gemeindebehörde die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 103). <sup>2</sup>Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Gemeindebehörde hat die eingenommenen Stimmzettel, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Anforderung dem Wahlbereichsleiter vorzulegen. <sup>2</sup>Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. <sup>3</sup>Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 59a (aufgehoben)</p>			<p>§ 59a (aufgehoben)</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 60</p> <p>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter prüft die Wahlnieder- schriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. <sup>2</sup>Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlbereich nach Wahlvorschlä- gen und Wahlbewerbern wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 18 zusammen. <sup>3</sup>Dabei soll der Wahlbereichsleiter für die Ortsteile, Stadt- teile und Stadtbezirke Zwischensummen bilden, soweit möglich auch für die Briefwahlergeb- nisse. <sup>4</sup>Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie mög- lich auf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Wahlbe- reichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuss das Wahlergebnis im Wahlbereich. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahl- vorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> <li>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</li> <li>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahl- vorschlages abgegebenen Stimmen (Sum- me der Stimmzahlen nach Nummer 4),</li> </ol>			<p>§ 60</p> <p>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter prüft die Wahlnieder- schriften der Wahlvorstände auf Vollständig- keit und Ordnungsmäßigkeit. <sup>2</sup>Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Er- gebnis der Wahl im Wahlbereich nach Wahl- vorschlägen und Wahlbewerbern wahlbe- zirksweise und nach Briefwahlvorständen ge- ordnet nach dem Muster der Anlage 18 zu- sammen. <sup>3</sup>Dabei soll der Wahlbereichsleiter für die Ortsteile, Stadtteile und Stadtbezirke Zwi- schensummen bilden, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. <sup>4</sup>Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Grün- den Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahl- bereichsleiter soweit wie möglich auf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Wahlbe- reichsleiter ermittelt der Wahlbereichsaus- schuss das Wahlergebnis im Wahlbereich. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahl- vorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> <li>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</li> <li>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahl- vorschlages abgegebenen Stimmen</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 5 und 6),</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. <sup>4</sup>Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsleiter kann mit Genehmigung des Landeswahlleiters Vordrucke</p>			<p>(Summe der Stimmzahlen nach Nummer 4),</p> <p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 5 und 6),</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. <sup>4</sup>Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Der Wahlbereichsleiter kann mit Genehmigung des</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>für die Niederschrift verwenden, die in einzelnen Punkten von dem Muster der Anlage 20 abweichen.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.</p>			<p>Landeswahlleiters Vordrucke für die Niederschrift verwenden, die in einzelnen Punkten von dem Muster der Anlage 20 abweichen.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.</p>
<p>§ 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter Bremen prüft die Wahlniederschrift des besonderen Auszählwahlvorstandes nach § 58 Absatz 6 auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. <sup>2</sup>Er stellt nach dieser Wahlniederschrift und dem Ergebnis der Wahl im Wahlbereich Bremen (§ 60 Absatz 2) das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtbürgerschaft nach Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern geordnet zusammen. <sup>3</sup>Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuss Bremen das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> </ol>			<p>§ 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlbereichsleiter Bremen prüft die Wahlniederschrift des besonderen Auszählwahlvorstandes nach § 58 Absatz 6 auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. <sup>2</sup>Er stellt nach dieser Wahlniederschrift und dem Ergebnis der Wahl im Wahlbereich Bremen (§ 60 Absatz 2) das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtbürgerschaft nach Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern geordnet zusammen. <sup>3</sup>Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuss Bremen das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</p> <p>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach Nummer 4),</p> <p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach den Nummern 5 und 6),"</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuss Bremen ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. <sup>4</sup>Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.</p> <p>(4) Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5</p>			<p>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</p> <p>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach Nummer 4),</p> <p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach den Nummern 5 und 6),"</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlbereichsausschuss Bremen ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und Stimmzettel abweichend zu beschließen. <sup>4</sup>Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben in geeigneter Weise bekannt.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft nach Absatz 2 Satz 2 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses Bremen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses Bremen mit der dazugehörigen Zusammenstellung.</p>			<p>(4) Die nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigende Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft nach Absatz 2 Satz 2 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses Bremen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses Bremen mit der dazugehörigen Zusammenstellung.</p>
<p>§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land</p> <p>(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbereichsausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den beiden Wahlbereichen (§ 60 Absatz 2 Nummern 1 bis 7) nach dem Muster der Anlage 18 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis im Land. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> </ol>			<p>§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land</p> <p>(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbereichsausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den beiden Wahlbereichen (§ 60 Absatz 2 Nummern 1 bis 7) nach dem Muster der Anlage 18 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis im Land. <sup>2</sup>Er stellt fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler,</li> <li>3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>3a. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen (Personenstimmen),</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</p> <p>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach Nummer 4),</p> <p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach den Nummern 5 und 6),</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die in den Wahlbereichen und im Land auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlbereichsausschüsse vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p>			<p>5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen),</p> <p>6. die Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach Nummer 4),</p> <p>7. die Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmennzahlen nach den Nummern 5 und 6),</p> <p>8. welche Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 7 des Bremischen Wahlgesetzes</p> <p>a) an der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen teilnehmen,</p> <p>b) bei der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen unberücksichtigt bleiben,</p> <p>9. die Zahl der Sitze, die in den Wahlbereichen und im Land auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen; für jeden Wahlvorschlag ist anzugeben, wie viele Sitze nach Personen- und wie viele Sitze nach Listenwahl zu verteilen sind und</p> <p>10. welche Bewerber gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlbereichsausschüsse vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(5) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 und § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 7 bezeichneten Angaben sowie den Namen der gewählten Bewerber (Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.</p> <p>(6) Der Landeswahlleiter macht zugleich das endgültige Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in § 60a Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 bezeichneten Angaben sowie den Namen der abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber (§ 60a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.</p>			<p>(5) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 und § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 7 bezeichneten Angaben sowie den Namen der gewählten Bewerber (Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.</p> <p>(6) Der Landeswahlleiter macht zugleich das endgültige Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in § 60a Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 bezeichneten Angaben sowie den Namen der abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber (§ 60a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10) öffentlich bekannt.</p>
<p>§ 62</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter benachrichtigt vorbehaltlich des Absatzes 2 die gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 101) und weist sie auf die Vorschriften des § 33 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Er teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft sofort nach Ablauf der Frist des § 30 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind sowie deren Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. <sup>3</sup>Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein gewählter Bewerber, der als Mitglied des Senats nach Artikel 108 der Landesverfassung gehindert ist, in die Bürgerschaft einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Absatz 5 des Bremischen Wahl-</p>	<p>§ 62</p>		<p>§ 62</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter benachrichtigt vorbehaltlich des Absatzes 2 die gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 101) und weist sie auf die Vorschriften des § 33 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Er teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft sofort nach Ablauf der Frist des § 30 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind sowie deren Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. <sup>3</sup>Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ein gewählter Bewerber, der als Mitglied des Senats nach Artikel 108 der Landesverfassung gehindert ist, in die Bürgerschaft einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>gesetzes. <sup>2</sup>An seine Stelle tritt der nächste zu berücksichtigende Bewerber des Wahlvorschlages, aufgrund dessen das Mitglied des Senats gewählt ist. <sup>3</sup>Für die Berufung gilt § 66 entsprechend. Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber nach Satz 2 in die Bürgerschaft eingetreten ist.</p>			<p>Wahl nach § 30 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes. <sup>2</sup>An seine Stelle tritt der nächste zu berücksichtigende Bewerber des Wahlvorschlages, aufgrund dessen das Mitglied des Senats gewählt ist. <sup>3</sup>Für die Berufung gilt § 66 entsprechend. Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber nach Satz 2 in die Bürgerschaft eingetreten ist.</p>
<p>§ 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung haben die Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindebehörden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>			<p>§ 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung haben die Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindebehörden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>
<p>Vierter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern</p>	<p>9. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p>	<p>9. <u>Zu Nummer 9 (Überschrift des Vierten Abschnitts)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7</p>	<p>Vierter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Nachfolgern</p>
<p>§ 64 Nachwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Sobald feststeht, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlbereichsleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. <sup>2</sup>Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.</p>			<p>§ 64 Nachwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Sobald feststeht, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlbereichsleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. <sup>2</sup>Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. <sup>2</sup>Neue Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.</p> <p>(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.</p> <p>(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.</p>			<p>(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. <sup>2</sup>Neue Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.</p> <p>(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.</p> <p>(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.</p>
<p>§ 65 Wiederholungswahl</p> <p>(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. <sup>2</sup>Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. <sup>3</sup>Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.</p> <p>(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.</p>			<p>§ 65 Wiederholungswahl</p> <p>(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. <sup>2</sup>Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. <sup>3</sup>Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.</p> <p>(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. <sup>2</sup>Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind. <sup>3</sup>§ 64 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.</p> <p>(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.</p>			<p>(4) <sup>1</sup>Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. <sup>2</sup>Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind. <sup>3</sup>§ 64 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.</p> <p>(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.</p>
<p>§ 66 Berufung von Listennachfolgern</p> <p><sup>1</sup>Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. <sup>2</sup>Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erwirbt.</p>	<p>10. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird die Angabe „Listennachfolgern“ durch die Angabe „Nachfolgern“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 1 wird die Angabe „Listennachfolgers“ durch die Angabe „Nachfolgers“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 2 wird die Angabe „Listennachfolger“ durch die Angabe „Nachfolger“ ersetzt.</p>	<p>10. <u>Zu Nummer 10 (§ 66)</u> Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7</p>	<p>§ 66 Berufung von Nachfolgern</p> <p><sup>1</sup>Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Nachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. <sup>2</sup>Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Nachfolger die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erwirbt.</p>
<p><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung</b> <b>der Stadt Bremerhaven</b></p>			<p><b>Zweiter Teil</b> <b>Wahl der Stadtverordnetenversammlung</b> <b>der Stadt Bremerhaven</b></p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 67</p> <p>Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 68 bis 77a etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <p>1. des Gebietes der Freien Hansestadt das Gebiet der Stadt Bremerhaven; Bremen und der Wahlbereiche</p> <p>2. der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen in § 9;</p> <p>3. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;</p> <p>4. des Senats der Magistrat, ausgenommen in § 9;</p> <p>5. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, §§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6;</p> <p>6. des Wahlbereichsleiters und des Wahlbereichsausschusses der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlaußschuß.</p> <p>(3) § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 sowie § 61 Absatz 1 bis 4 finden keine Anwendung.</p>			<p>§ 67</p> <p>Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 68 bis 77a etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <p>1. des Gebietes der Freien Hansestadt das Gebiet der Stadt Bremerhaven; Bremen und der Wahlbereiche</p> <p>2. der Bürgerschaft die Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen in § 9;</p> <p>3. des Präsidenten der Bürgerschaft der Stadtverordnetenvorsteher;</p> <p>4. des Senats der Magistrat, ausgenommen in § 9;</p> <p>5. des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, §§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6;</p> <p>6. des Wahlbereichsleiters und des Wahlbereichsausschusses der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlaußschuß.</p> <p>(3) § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 sowie § 61 Absatz 1 bis 4 finden keine Anwendung.</p>
<p>§ 68</p> <p>Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>2</sup>Als Stadtwahlleiter kann nur der Wahlbereichsleiter für die Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven ernannt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Magistrat macht</p>			<p>§ 68</p> <p>Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>2</sup>Als Stadtwahlleiter kann nur der Wahlbereichsleiter für die Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven ernannt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Beisitzer des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremerhaven können gleichzeitig dem Stadtwahlausschuß angehören.</p> <p>(3) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung dieselben sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung angehören.</p> <p>(5) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.</p>			<p>Magistrat macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Beisitzer des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremerhaven können gleichzeitig dem Stadtwahlausschuß angehören.</p> <p>(3) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung dieselben sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung angehören.</p> <p>(5) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.</p>
<p>§ 69 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. <sup>2</sup>Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. <sup>3</sup>Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>			<p>§ 69 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. <sup>2</sup>Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. <sup>3</sup>Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 70 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlbenachrichtigungen erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21 und sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. <sup>2</sup>Letzteres gilt nicht für Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind.</p> <p>[Absatz 2 ist aufgehoben.]</p> <p>(3) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.</p>			<p>§ 70 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlbenachrichtigungen erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21 und sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. <sup>2</sup>Letzteres gilt nicht für Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind.</p> <p>[Absatz 2 ist aufgehoben.]</p> <p>(3) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.</p>
<p>§ 71 Wahlscheine</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt. <sup>2</sup>§ 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Dem Wahlschein ist ein entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p> <p>(3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vermerkt.</p>	<p>11. In § 71 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.</p>	<p>11. <u>Zu Nummer 11 (§ 71 Absatz 3)</u></p> <p>Die Regelung verschafft Flexibilität in Bezug auf die optische Gestaltung des gemeinsamen Wahlscheins, indem die Vorgabe, dass die Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zwingend oben im Wahlschein eingedruckt werden müssen, entfällt und die vorgenannten einzudruckenden Kästchen stattdessen an anderer Stelle im Wahlschein eingedruckt werden können.</p>	<p>§ 71 Wahlscheine</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt. <sup>2</sup>§ 70 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Dem Wahlschein ist ein entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p> <p>(3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vermerkt.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>§ 72 Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6b eingereicht werden. <sup>2</sup>Er muss die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben enthalten.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die in § 16 Absatz 3 Nummer 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 18 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7b zu erbringen. <sup>2</sup>Die Formblätter werden auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert. <sup>3</sup>Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. <sup>4</sup>Der Stadtwahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>(4) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8a, 9a, 10a und 11a die Anlagen 8b, 9b, 10b und 11b.</p>	<p>12. In § 72 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.</p>	<p>12. <u>Zu Nummer 12 (§ 72)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>§ 72 Wahlvorschläge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6b eingereicht werden. <sup>2</sup>Er muss die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben enthalten.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die in § 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 18 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7b zu erbringen. <sup>2</sup>Die Formblätter werden auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert. <sup>3</sup>Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. <sup>4</sup>Der Stadtwahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>(4) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8a, 9a, 10a und 11a die Anlagen 8b, 9b, 10b und 11b.</p>
<p>§ 73 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe</p>			<p>§ 73 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für die Bürgerschaftswahl aus weißem Papier hergestellt sein, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.</p> <p>(3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung gelb sein.</p>			<p>deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für die Bürgerschaftswahl aus weißem Papier hergestellt sein, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.</p> <p>(3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung gelb sein.</p>
<p>§ 74 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,</li> <li>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</li> </ol>			<p>§ 74 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,</li> <li>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.</p>			<p>(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.</p>
<p>§ 75 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf vermerkten Stimmabgaben, für jede Wahl festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl-niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17a.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. <sup>2</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17a zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen</p>			<p>§ 75 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf vermerkten Stimmabgaben, für jede Wahl festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl-niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17a.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. <sup>2</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17a zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>protokolliert wird. <sup>4</sup>Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16a und 17a) ist in seinem 2. Teil gegebenenfalls von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>			<p>Wahlen protokolliert wird. <sup>4</sup>Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16a und 17a) ist in seinem 2. Teil gegebenenfalls von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>
<p>§ 75a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gezählt. <sup>2</sup>§§ 52 bis 54b gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlagen 17a und 17c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.</p> <p>(3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.</p>			<p>§ 75a Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gezählt. <sup>2</sup>§§ 52 bis 54b gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlagen 17a und 17c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.</p> <p>(3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.</p>
<p>§ 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.</p> <p>(2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p>			<p>§ 75b Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.</p> <p>(2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 71 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.</li> <li>2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.</li> <li>3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.</li> <li>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b zu erstellen.</li> <li>5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16b und 17b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 71 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.</li> <li>2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.</li> <li>3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.</li> <li>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b zu erstellen.</li> <li>5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16b und 17b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</li> </ol>
<p>§ 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p>			<p>§ 75c Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55b und 75a mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.</li> <li>2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, so ist der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.</li> <li>3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.</li> <li>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b und 17c zu erstellen.</li> </ol>			<p>Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55b und 75a mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.</li> <li>2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, so ist der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.</li> <li>3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.</li> <li>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b und 17c zu erstellen.</li> </ol>
<p>§ 76</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p><sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 46 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Ein gewählter Bewerber, der als Magistratsmitglied nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bremischen Wahlgesetzes gehindert ist, in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, erhält keine</p>			<p>§ 76</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p><sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 46 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Ein gewählter Bewerber, der als Magistratsmitglied nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bremischen Wahlgesetzes gehin-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 62 entsprechend.</p>			<p>dert ist, in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 62 entsprechend.</p>
<p>§ 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung hat der Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>			<p>§ 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung hat der Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>
<p>§ 77a Einzelbewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Einzelbewerber, die nach § 45 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die Vorschriften über Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup>Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. <sup>3</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.</p> <p>(2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.</p>			<p>§ 77a Einzelbewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Einzelbewerber, die nach § 45 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die Vorschriften über Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup>Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. <sup>3</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.</p> <p>(2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6c eingereicht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss von der in § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten war. <sup>3</sup>Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7b zu erbringen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>An die Stelle der Anlagen 6b und 8b tritt die Anlage 6c. <sup>3</sup>§ 33 Absatz 1b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.</p>			<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6c eingereicht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss von der in § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten war. <sup>3</sup>Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7b zu erbringen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>An die Stelle der Anlagen 6b und 8b tritt die Anlage 6c. <sup>3</sup>§ 33 Absatz 1b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.</p>
<p><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p>			<p><b>Dritter Teil</b> <b>Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen</b></p>
<p>§ 78 Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 79 bis 89a etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Gebietes der Freien der Beiratsbereich; Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche</li> <li>2. der Bürgerschaft der Beirat, ausgenommen in §§ 4 und 9;</li> <li>3. des Präsidenten der Ortsamtsleiter; der Bürgerschaft</li> </ol>			<p>§ 78 Anwendung der Landeswahlordnung</p> <p>(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 79 bis 89a etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Es treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Gebietes der Freien der Beiratsbereich; Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche</li> <li>2. der Bürgerschaft der Beirat, ausgenommen in §§ 4 und 9;</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>4. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, §§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6.</p> <p>(3) § 28 Absatz 3 Nummer 6, § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, § 61 Absatz 1 bis 4 und § 62 Absatz 2 finden keine Anwendung.</p> <p>(4) § 32 Satz 2 und § 33 Absatz 1a Satz 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass stets der Ortsteil der Hauptwohnung aufzuführen ist und insoweit eine Stadtteilnennung unterbleibt.</p>			<p>3. des Präsidenten der Ortsamtsleiter; der Bürgerschaft</p> <p>4. des Landeswahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Absatz 1, § 30 Absatz 7, §§ 31, 33 Absatz 1 Satz 4, §§ 52, 54b Absatz 4, § 58 Absatz 2 Satz 5, § 60 Absatz 5, §§ 64 und 65 Absatz 6.</p> <p>(3) § 28 Absatz 3 Nummer 6, § 57a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, § 61 Absatz 1 bis 4 und § 62 Absatz 2 finden keine Anwendung.</p> <p>(4) § 32 Satz 2 und § 33 Absatz 1a Satz 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass stets der Ortsteil der Hauptwohnung aufzuführen ist und insoweit eine Stadtteilnennung unterbleibt.</p>
<p>§ 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände</p> <p>(1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Beiräten dieselben sein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Beiratswahl angehören.</p> <p>(3) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.</p>	<p>§ 79</p>		<p>§ 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände</p> <p>(1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Beiräten dieselben sein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Beiratswahl angehören.</p> <p>(3) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.</p>
<p>§ 80 Wählerverzeichnis</p>	<p>§ 80</p>		<p>§ 80 Wählerverzeichnis</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. <sup>2</sup>Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>			<p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. <sup>2</sup>Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>
<p>§ 81 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21.</p> <p>(2) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.</p>			<p>§ 81 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 21.</p> <p>(2) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche und für Unionsbürger optisch unterschiedlich gestaltet sein.</p>
<p>§ 82 Wahlscheine</p> <p>(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.</p> <p>(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p> <p>(3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer</p>			<p>§ 82 Wahlscheine</p> <p>(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.</p> <p>(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ oder EU für die Bürgerschaftswahl und BE für die Beiratswahl vermerkt.</p>	<p>13. In § 82 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.</p>	<p>13. <u>Zu Nummer 13 (§ 82 Absatz 3)</u> Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11</p>	<p>(3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ oder EU für die Bürgerschaftswahl und BE für die Beiratswahl vermerkt.</p>
<p>§ 83 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat in der Bekanntmachung nach § 26 auch darauf hinzuweisen, in welche Beiratsbereiche das Gebiet der Stadt Bremen eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes jeweils enthalten müssen.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6b eingereicht werden. Er muß neben den in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben auch die Bezeichnung des Beiratsbereichs enthalten, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die in § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 51 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7b zu erbringen. <sup>2</sup>Die Formblätter werden auf Anforderung vom Leiter des Wahlbereichs Bremen kostenfrei geliefert. <sup>3</sup>Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder</p>	<p>14. In § 83 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.</p>	<p>14. <u>Zu Nummer 14 (§ 83 Absatz 4 Satz 1)</u> Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.</p>	<p>§ 83 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat in der Bekanntmachung nach § 26 auch darauf hinzuweisen, in welche Beiratsbereiche das Gebiet der Stadt Bremen eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes jeweils enthalten müssen.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6b eingereicht werden. Er muß neben den in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 bezeichneten Angaben auch die Bezeichnung des Beiratsbereichs enthalten, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.</p> <p>(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die in § 16 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 51 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7b zu erbringen. <sup>2</sup>Die Formblätter werden auf Anforderung vom Leiter des Wahlbereichs Bremen kostenfrei geliefert. <sup>3</sup>Bei der</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wählerversammlung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie der betreffende Beiratsbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, anzugeben. <sup>4</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>(5) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8a, 9a, 10a und 11a die Anlagen 8b, 9b, 10b und 11b.</p>			<p>Anforderung ist der Name der Partei oder Wählerversammlung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie der betreffende Beiratsbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, anzugeben. <sup>4</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.</p> <p>(5) Im Übrigen findet § 28 Absatz 3 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 8a, 9a, 10a und 11a die Anlagen 8b, 9b, 10b und 11b.</p>
<p>§ 84 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für die Bürgerschaftswahl für Deutsche aus weißem Papier hergestellt sein, für die Bürgerschaftswahl für Unionsbürger aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem grünen Flächendruck versehen ist, hergestellt sein und für die Beiratswahl aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.</p> <p>(3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe</p>			<p>§ 84 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für die Bürgerschaftswahl für Deutsche aus weißem Papier hergestellt sein, für die Bürgerschaftswahl für Unionsbürger aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem grünen Flächendruck versehen ist, hergestellt sein und für die Beiratswahl aus weißem Papier, das mit Ausnahme des für die Anbringung der Logos nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1c Satz 2 vorgesehenen Feldes mit einem gelben Flächendruck versehen ist, hergestellt sein.</p> <p>(3) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemein-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern grün und für die Wahl der Beiräte gelb sein.</p>			<p>samen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Wahl anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern grün und für die Wahl der Beiräte gelb sein.</p>
<p>§ 85 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,</li> <li>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</li> </ol> <p>(2) Dem Aufdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.</p>			<p>§ 85 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe voneinander unterscheiden,</li> <li>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</li> </ol> <p>(2) Dem Aufdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.</p>
<p>§ 86 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der</p>			<p>§ 86 Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt der Urnenwahlvorstand für den Wahlbezirk fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wähler.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wahlurne entnommen, entfaltet, nach ihrer Farbe getrennt gelegt und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheinen für jede Wahl festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17a.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. <sup>2</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17a zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. <sup>4</sup>Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16a und 17a) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>			<p>Farbe getrennt gelegt und gezählt. <sup>3</sup>Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheinen für jede Wahl festgestellt. <sup>4</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.</p> <p>(3) Der Urnenwahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung und seine Feststellungen für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlage 17a.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anschließend verpackt der Urnenwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die Wahlscheine und die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 1. <sup>2</sup>Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17a zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. <sup>4</sup>Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16a und 17a) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>
<p>§ 86a</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl der Beiräte gezählt. <sup>2</sup>§§ 52 bis 54b gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster</p>			<p>§ 86a</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Wahl der Beiräte gezählt. <sup>2</sup>§§ 52 bis 54b gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Auszählwahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBI. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>der Anlagen 17a und 17c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.</p> <p>(3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.</p>			<p>ses für jede Wahl eine gesonderte Niederschrift nach Maßgabe von § 58 und nach dem Muster der Anlagen 17a und 17c und gibt die Feststellung nach Maßgabe von § 57 bekannt.</p> <p>(3) Anschließend verpackt der Auszählwahlvorstand die Stimmzettel für jede Wahl getrennt sowie die sonstigen Wahlunterlagen und übergibt sie der Gemeindebehörde nach Maßgabe von § 59 Absatz 4.</p>
<p>§ 87 Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.</p> <p>(2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 82 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.</li> <li>2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.</li> <li>3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende</li> </ol>			<p>§ 87 Zulassung der Wahlbriefe, Tätigkeit des Briefwahlvorstandes</p> <p>(1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.</p> <p>(2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 55a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 82 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.</li> <li>2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.</li> <li>3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.</p> <p>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b zu erstellen.</p> <p>5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16b und 17b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>			<p>Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.</p> <p>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17b zu erstellen.</p> <p>5. Die Übergabe ist nach Maßgabe von § 58 und dem Muster der Anlage 17b zu protokollieren. Die Gemeindebehörde legt vor der Wahl fest, ob die Übergabe für jede Wahl gesondert oder gemeinsam für alle Wahlen protokolliert wird. Das Muster der Niederschrift (Anlagen 16b und 17b) ist in seinem 2. Teil ggf. von der Gemeindebehörde an die Erfordernisse der gemeinsamen Protokollierung anzupassen.</p>
<p>§ 87a</p> <p>Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55b und 86a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.</p> <p>2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl, so ist der Stimmzettel zur Beiratswahl im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Beiratswahl“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen,</p>			<p>§ 87a</p> <p>Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahlbezirke; weitere Bestimmungen zur Briefwahl</p> <p>Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 55b und 86a entsprechend mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen.</p> <p>2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl, so ist der Stimmzettel zur Beiratswahl im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken „Inhalt 1 Stimmzettel zur Beiratswahl“. Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.</p> <p>3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Beiratswahl ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.</p> <p>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlagen 17b und 17c zu fertigen.</p>			<p>Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.</p> <p>3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für die Beiratswahl ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.</p> <p>4. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlagen 17b und 17c zu fertigen.</p>
<p>§ 88</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p><sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 52 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 62 Abs. 1 entsprechend.</p>			<p>§ 88</p> <p>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p><sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 52 des Bremischen Wahlgesetzes hin. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 62 Abs. 1 entsprechend.</p>
<p>§ 89</p> <p>Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 53 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung hat der Leiter des Wahlbereichs Bremen dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>			<p>§ 89</p> <p>Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 53 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes).</p> <p>(2) Auf Anforderung hat der Leiter des Wahlbereichs Bremen dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.</p>
<p>§ 89a</p> <p>Einzelbewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Einzelbewerber, die nach § 51 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die Vorschriften über</p>			<p>§ 89a</p> <p>Einzelbewerber</p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Einzelbewerber, die nach § 51 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes Wahlvorschläge einreichen möchten, gelten die Vorschriften über Parteien und Wählervereinigungen nach</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup>Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. <sup>3</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.</p> <p>(2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6c eingereicht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss von der in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen im Beirat vertreten war. <sup>3</sup>Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7b zu erbringen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>An die Stelle der Anlagen 6b und 8b tritt die Anlage 6c. § 33 Absatz 1b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.</p>			<p>Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup>Der Einzelbewerber tritt an die Stelle der Partei oder Wählervereinigung, des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Vertrauensperson. <sup>3</sup>An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort.</p> <p>(2) Die Beteiligungsanzeige gemäß § 16 des Bremischen Wahlgesetzes muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers sowie das Kennwort enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6c eingereicht werden und ist von dem Einzelbewerber persönlich zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss von der in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Wahlgesetzes genannten Mindestzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sofern der Einzelbewerber nicht bereits seit der letzten Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages als Einzelbewerber ununterbrochen im Beirat vertreten war. <sup>3</sup>Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7b zu erbringen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 und Nummer 5, Absatz 4 Nummer 3 und 5 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>An die Stelle der Anlagen 6b und 8b tritt die Anlage 6c. § 33 Absatz 1b Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.</p>
<p><b>Vierter Teil</b> <b>Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides</b></p>			<p><b>Vierter Teil</b> <b>Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides</b></p>
<p>§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung</p>			<p>§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides im Land oder in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend, soweit nicht in den §§ 91 bis 98 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.</p>			<p>(1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides im Land oder in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend, soweit nicht in den §§ 91 bis 98 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.</p>
<p>§ 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände</p> <p>(1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die Wahl der Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.</p> <p>(2) Bei einem Volksentscheid im Land müssen die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei einem Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen sind die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zum Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen angehören.</p> <p>(4) Die Entschädigung nach § 10 wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.</p>			<p>§ 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände</p> <p>(1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die Wahl der Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.</p> <p>(2) Bei einem Volksentscheid im Land müssen die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei einem Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen sind die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid gesondert zu berufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zum Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen angehören.</p> <p>(4) Die Entschädigung nach § 10 wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.</p>
<p>§ 92 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für alle verbundenen Abstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. <sup>2</sup>Die je-</p>			<p>§ 92 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Aufgestellt, zur Einsichtnahme bereit gehalten und benutzt wird für alle verbundenen Abstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten.</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>weiligen Stimmabgaben werden für jede Abstimmung in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. <sup>3</sup>Bei einem Volksentscheid im Land werden Unionsbürger in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Abstimmung vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>			<p><sup>2</sup>Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Abstimmung in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. <sup>3</sup>Bei einem Volksentscheid im Land werden Unionsbürger in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.</p> <p>(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Abstimmung vorzunehmen und nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 1 gemeinsam zu beurkunden.</p>
<p>§ 93 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für alle Abstimmungen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahl anzupassenden Muster der Anlage 21.</p> <p>(2) Bei einem Volksentscheid im Land ist die Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 für Unionsbürger entsprechend zu ändern.</p>			<p>§ 93 Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für alle Abstimmungen miteinander zu verbinden und erfolgen nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahl anzupassenden Muster der Anlage 21.</p> <p>(2) Bei einem Volksentscheid im Land ist die Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 für Unionsbürger entsprechend zu ändern.</p>
<p>§ 94 Wahlscheine</p> <p>(1) Für die jeweils verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.</p> <p>(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein jeweils entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p> <p>(3) Die jeweiligen Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom</p>			<p>§ 94 Wahlscheine</p> <p>(1) Für die jeweils verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 2 erteilt.</p> <p>(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein jeweils entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl nach dem an die Erfordernisse der gemeinsamen Wahldurchführung anzupassenden Muster der Anlage 5 beizufügen.</p> <p>(3) Die jeweiligen Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Schriftführer für jede Abstimmung in den dafür bestimmten, oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen vermerkt.</p>	<p>15. In § 94 Absatz 3 wird die Angabe „oben“ gestrichen.</p>	<p>15. <u>Zu Nummer 15 (§ 94 Absatz 3)</u> Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11</p>	<p>vom Schriftführer für jede Abstimmung in den dafür bestimmten, im Wahlschein eingedruckten Kästchen vermerkt.</p>
<p>§ 95 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Abstimmung durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für den Volksentscheid aus grauem Papier hergestellt sein.</p> <p>(2) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen für alle Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Abstimmung anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen grün, für die Wahl der Beiräte gelb und für den Volksentscheid grau sein.</p>			<p>§ 95 Stimmzettel, Wahlurne, Briefwahl</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind für jede Abstimmung durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie sollen für den Volksentscheid aus grauem Papier hergestellt sein.</p> <p>(2) Es kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind die Stimmzettelumschläge vom Wähler zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen für alle Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. <sup>2</sup>Aufdruck und Farbe des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl (Anlage 3) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 4) sind der verbundenen Abstimmung anzupassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettelumschläge sollen für die Wahl der Bürgerschaft blau, bei Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen grün, für die Wahl der Beiräte gelb und für den Volksentscheid grau sein.</p>
<p>§ 96 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für alle verbundenen Abstimmungen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Volksentscheid sowie die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel durch Inhalt und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,</li> </ol>			<p>§ 96 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Für alle verbundenen Abstimmungen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Volksentscheid sowie die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,</li> <li>2. sich die Stimmzettel durch Inhalt und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</p> <p>(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für alle Abstimmungen als Muster beizufügen.</p>			<p>3. bei der Briefwahl die Stimmzettelumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.</p> <p>(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für alle Abstimmungen als Muster beizufügen.</p>
<p>§ 97</p> <p>Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>Für die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, die Anfertigung der Niederschrift, das Verpacken der Unterlagen sowie die Übergabe an die Gemeindebehörde gilt § 86 entsprechend.</p>			<p>§ 97</p> <p>Feststellungen des Urnenwahlvorstandes</p> <p>Für die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes, die Anfertigung der Niederschrift, das Verpacken der Unterlagen sowie die Übergabe an die Gemeindebehörde gilt § 86 entsprechend.</p>
<p>§ 97a</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Volksentscheid – Wahl der Beiräte gezählt. Im Übrigen gilt § 86a entsprechend.</p>			<p>§ 97a</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>Die Stimmen werden in der Reihenfolge Wahl zur Bremischen Bürgerschaft – Volksentscheid – Wahl der Beiräte gezählt. Im Übrigen gilt § 86a entsprechend.</p>
<p>§ 98</p> <p>Briefwahl</p> <p>Für die Briefwahl, insbesondere die Zulassung der Wahlbriefe, die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahlbezirke gelten §§ 87 und 87a entsprechend.</p>			<p>§ 98</p> <p>Briefwahl</p> <p>Für die Briefwahl, insbesondere die Zulassung der Wahlbriefe, die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahlbezirke gelten §§ 87 und 87a entsprechend.</p>
<p><b>Fünfter Teil</b> <b>Schlußbestimmungen</b></p>			<p><b>Fünfter Teil</b> <b>Schlußbestimmungen</b></p>
<p>§ 99</p> <p>Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatistische Auszählungen</p>			<p>§ 99</p> <p>Auswahl der Wahlbezirke und wahlstatistische Auszählungen</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. <sup>2</sup>Die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird nach Maßgabe von § 57 des Bremischen Wahlgesetzes wahlstatistisch ausgewertet. <sup>3</sup>Dabei werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet. <sup>4</sup>Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Landeswahlleiter. <sup>5</sup>Dabei orientiert er sich weitestgehend an den Bestimmungen des Wahlstatistikgesetzes des Bundes. <sup>6</sup>Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im Übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 58 und 59 zu behandeln.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahltaktischen Auszählungen aufgrund des § 57 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. <sup>2</sup>Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.</p>			<p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. <sup>2</sup>Die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird nach Maßgabe von § 57 des Bremischen Wahlgesetzes wahlstatistisch ausgewertet. <sup>3</sup>Dabei werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet. <sup>4</sup>Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Landeswahlleiter. <sup>5</sup>Dabei orientiert er sich weitestgehend an den Bestimmungen des Wahlstatistikgesetzes des Bundes. <sup>6</sup>Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im Übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 58 und 59 zu behandeln.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahltaktischen Auszählungen aufgrund des § 57 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. <sup>2</sup>Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.</p>
<p>§ 99a</p> <p>Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung</p> <p>(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)</p>			<p>§ 99a</p> <p>Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung</p> <p>(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richt-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,</p> <p>1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 17 des Bremischen Wahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages,</p> <p>2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 12) bis zum Ablauf des Wahltages.</p> <p>Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten</p> <p>1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,</p> <p>2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.</p> <p>Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.</p> <p>(2) Im übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.</p>			<p>linie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,</p> <p>1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 17 des Bremischen Wahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages,</p> <p>2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 12) bis zum Ablauf des Wahltages.</p> <p>Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten</p> <p>1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,</p> <p>2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.</p> <p>Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.</p> <p>(2) Im übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 100 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die nach dem Bremischen Wahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen</p>			<p>§ 100 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die nach dem Bremischen Wahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>1. durch die Gemeindebehörden in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet, für das die Bekanntmachung erforderlich ist, allgemein verbreitet sind,</p> <p>2. in allen übrigen Fällen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen die Wahlvorschläge mit den in § 32 genannten Daten sowie Muster-Stimmzettel nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 im Internet veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Dabei ist nach den Möglichkeiten, die der aktuelle Stand der Technik eröffnet, die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sowie des Absatzes 2 sind die Veröffentlichungen spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Land Bremen zu löschen.</p>			<p>1. durch die Gemeindebehörden in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet, für das die Bekanntmachung erforderlich ist, allgemein verbreitet sind,</p> <p>2. in allen übrigen Fällen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen die Wahlvorschläge mit den in § 32 genannten Daten sowie Muster-Stimmzettel nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 im Internet veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Dabei ist nach den Möglichkeiten, die der aktuelle Stand der Technik eröffnet, die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sowie des Absatzes 2 sind die Veröffentlichungen spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Land Bremen zu löschen.</p>
<p>§ 101 Zustellungen</p> <p>Für Zustellungen gilt das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</p>			<p>§ 101 Zustellungen</p> <p>Für Zustellungen gilt das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1, die Formblätter mit</p>			<p>§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1, die Formblätter mit Un-</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahltaktischen Arbeiten vor.</p> <p>(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.</p>			<p>Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahltaktischen Arbeiten vor.</p> <p>(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.</p>
<p>§ 103</p> <p>Vernichtung von Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.</p> <p>(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie</p>			<p>§ 103</p> <p>Vernichtung von Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.</p> <p>(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>(4) Über die Vernichtung von Wahlunterlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.</p>			<p>Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>(4) Über die Vernichtung von Wahlunterlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 104</p> <p>Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts</p> <p>Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.</p>			<p>§ 104</p> <p>Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts</p> <p>Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.</p>
<p>§ 105</p> <p>Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 5 tritt auch in § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 7, § 60 Abs. 5 und §§ 64 und 65 Abs. 6 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;</p>			<p>§ 105</p> <p>Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 5 tritt auch in § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 7, § 60 Abs. 5 und §§ 64</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>2. § 68 Abs. 2 bis 5 und §§ 69 bis 71, 73 bis 75c finden keine Anwendung.</p>			<p>und 65 Abs. 6 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter; 2. § 68 Abs. 2 bis 5 und §§ 69 bis 71, 73 bis 75c finden keine Anwendung.</p>
<p>§ 105a Zusammentreffen mit der Wahl zum Europäischen Parlament oder der Wahl zum Deutschen Bundestag</p> <p>Findet eine der in dieser Verordnung geregelten Wahlen oder ein Volksentscheid am Tag einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder beider Wahlen statt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvor- stände für sämtliche Wahlen und Volksentschei- de sollen dieselben sein,</li> <li>2. für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl zum Deutschen Bundestag ist jeweils eine gesonderte Wahlurne zu verwenden,</li> <li>3. Entschädigungen nach § 10 Absatz 2 werden auf ein Erfrischungsgeld nach § 10 der Europawahl- ordnung sowie auf ein Erfrischungsgeld nach § 10 der Bundeswahlordnung angerechnet,</li> <li>4. der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Rege- lungen zur Anpassung an die besonderen Ver- hältnisse treffen.</li> </ol>			<p>§ 105a Zusammentreffen mit der Wahl zum Europäischen Parlament oder der Wahl zum Deutschen Bundestag</p> <p>Findet eine der in dieser Verordnung geregelten Wahlen oder ein Volksentscheid am Tag einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder beider Wahlen statt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmun- gen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvor- stände für sämtliche Wahlen und Volksent- scheide sollen dieselben sein,</li> <li>2. für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl zum Deutschen Bundestag ist je- weils eine gesonderte Wahlurne zu verwen- den,</li> <li>3. Entschädigungen nach § 10 Absatz 2 werden auf ein Erfrischungsgeld nach § 10 der Europa- wahlordnung sowie auf ein Erfrischungsgeld nach § 10 der Bundeswahlordnung ange- rechnet,</li> <li>4. der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Rege- lungen zur Anpassung an die besonderen Ver- hältnisse treffen.</li> </ol>
<p>§ 106 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündung in Kraft.</li> <li>(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Landes- wahlordnung vom 21. April 1983 (Brem.GBL. S.</li> </ol>			<p>§ 106 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</li> <li>(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Landeswahl- ordnung vom 21. April 1983 (Brem.GBL. S. 317</li> </ol>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>317 – 111-a-2), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1987 (Brem.GBl. S. 173), außer Kraft.</p>			<p>– 111-a-2), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1987 (Brem.GBl. S. 173), außer Kraft.</p>
<p><b>Anlage 1</b> (zu §§ 18, 69 Absatz 3, 80 Absatz 3 und 92 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 1</b> (zu §§ 18, 69 Absatz 3, 80 Absatz 3 und 92 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 2</b> (zu §§ 20, 71 Absatz 1, 82 Absatz 1, 94 Absatz 1) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 2</b> (zu §§ 20, 71 Absatz 1, 82 Absatz 1, 94 Absatz 1) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 3</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 2, 33 Absatz 2, 73 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 und 4 und 95 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 3</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 2, 33 Absatz 2, 73 Absatz 2 und 4, 84 Absatz 2 und 4 und 95 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 4</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 3, 33 Absatz 3, 73 Absatz 4, 84 Absatz 4 und 95 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 4</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 3, 33 Absatz 3, 73 Absatz 4, 84 Absatz 4 und 95 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 5</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 4, 71 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 94 Absatz 2) [Abdruck gesondert]</p>			<p><b>Anlage 5</b> (zu §§ 22 Absatz 3 Nr. 4, 71 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 94 Absatz 2) [Abdruck gesondert]</p>
<p><b>Anlage 6a</b> (zu § 28 Absatz 1) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 6a</b> (zu § 28 Absatz 1) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 6b</b> (zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 6b</b> (zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 6c</b> (zu §§ 77a Absatz 3 und 89a Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 6c</b> (zu §§ 77a Absatz 3 und 89a Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p><b>Anlage 7a</b> (zu § 28 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 7a</b> (zu § 28 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 7b</b> (zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 7b</b> (zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 8a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 8a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 5) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 8b</b> (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 5) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 8b</b> (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 5) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 9a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 9a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 9b</b> (zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 9b</b> (zu §§ 72 Absatz 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 10a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>	<p>16. Die Anlage 10a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach der Angabe „Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft“ wird die Angabe „oder im Land“ eingefügt.</p> <p>b) Die Angabe „nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Wahlbereich für die Auf- stellung der Bewerber des Wahlvorschlags für den Wahlbereich“ wird durch die</p>	<p>16. <u>Zu Nummer 16 (Anlage 10a)</u> In der Anlage 10a (Niederschrift über die Mit- glieder-/Vertreterversammlung zur Aufstel- lung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)) – wird redaktionell klar- gestellt, dass auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertre- terversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.</p>	<p><b>Anlage 10a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
	<p>Angabe „im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlags für den Wahlbereich oder das Land“ ersetzt.</p>		
<p><b>Anlage 10b</b> (zu § 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>	<p>17. In der Anlage 10b wird jeweils nach der Angabe „im genannten Gebiet“ die Angabe „oder im Gebiet des für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständigen untersten Gebietsverbands“ eingefügt.</p>	<p>17. <u>Zu Nummer 17 (Anlage 10b)</u> In der Anlage 10b (Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Stadtverordnetenversammlung und Beiräte)) wird redaktionell klargestellt, dass bei den Beirätewahlen auch die Aufstellung im Rahmen einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Land i.S. des § 19 Absatz 2 BremWahlG erfolgen kann.</p>	<p><b>Anlage 10b</b> (zu § 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 11a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 11a</b> (zu § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 11b</b> (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 11b</b> (zu §§ 72 Absatz 4 und 83 Absatz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 3) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 12</b> (zu § 30 Absatz 6) [Abdruck im Anhang]</p>			<p><b>Anlage 12</b> (zu § 30 Absatz 6) [Abdruck im Anhang]</p>
<p><b>Anlage 13</b> (zu § 54b Absatz 6) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 13</b> (zu § 54b Absatz 6) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 14</b> (zu § 57a Absatz 6) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 14</b> (zu § 57a Absatz 6) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 15</b></p>			<p><b>Anlage 15</b></p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBL. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>(zu § 55 Abs. 6 und § 59 Abs. 4) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p>(zu § 55 Abs. 6 und § 59 Abs. 4) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 16a</b> (zu § 58 Absatz 1 und 2) [Abdruck gesondert]</p>			<p><b>Anlage 16a</b> (zu § 58 Absatz 1 und 2) [Abdruck gesondert]</p>
<p><b>Anlage 16b</b> (zu § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 16b</b> (zu § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 16c</b> (zu § 86a Abs. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 16c</b> (zu § 86a Abs. 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 17a</b> (zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [Abdruck gesondert]</p>			<p><b>Anlage 17a</b> (zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [Abdruck gesondert]</p>
<p><b>Anlage 17b</b> (zu § 75b Absatz 2, § 75c, § 87 Absatz 2 und § 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 17b</b> (zu § 75b Absatz 2, § 75c, § 87 Absatz 2 und § 87a Nummer 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 17c</b> (zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 86a Absatz 2 und 87a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 17c</b> (zu §§ 75a Absatz 2, 75c, 86a Absatz 2 und 87a in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 18</b> (zu §§ 60 Absatz 1 und 4, 61 Absatz 1 und 4) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 18</b> (zu §§ 60 Absatz 1 und 4, 61 Absatz 1 und 4) [vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 19</b> (zu § 59a Abs. 4)</p>			<p><b>Anlage 19</b> (zu § 59a Abs. 4)</p>

<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p>Vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.7.2022 (Brem.GBl. S.409)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Bremische Landeswahlordnung</b></p> <p><b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
[vom Abdruck wurde abgesehen]			[vom Abdruck wurde abgesehen]
<p><b>Anlage 19a</b></p> <p>(zu § 58 Absatz 1 und 2)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 19a</b></p> <p>(zu § 58 Absatz 1 und 2)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 19b</b></p> <p>(zu § 58 Absatz 1 und 2)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 19b</b></p> <p>(zu § 58 Absatz 1 und 2)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 19c</b></p> <p>(zu § 56 Absatz 2 und 4, § 58 Absatz 6)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 19c</b></p> <p>(zu § 56 Absatz 2 und 4, § 58 Absatz 6)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 20</b></p> <p>(zu § 60 Absatz 4)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 20</b></p> <p>(zu § 60 Absatz 4)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 21</b></p> <p>(zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 93 Absatz 1)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 21</b></p> <p>(zu § 13 Absatz 1, § 70 Absatz 1, § 81 Absatz 1, § 93 Absatz 1)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>
<p><b>Anlage 22</b></p> <p>(zu §§ 14, 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[Abdruck gesondert]</p>			<p><b>Anlage 22</b></p> <p>(zu §§ 14, 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[Abdruck gesondert]</p>
<p><b>Anlage 23</b></p> <p>(zu §§ 36 Absatz 1 , 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[Abdruck gesondert]</p>			<p><b>Anlage 23</b></p> <p>(zu §§ 36 Absatz 1 , 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[Abdruck gesondert]</p>
<p><b>Anlage 24</b></p> <p>(zu §§ 33 Absätze 1e und 1f, 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>			<p><b>Anlage 24</b></p> <p>(zu §§ 33 Absätze 1e und 1f, 67 Absatz 1, 78 Absatz 1, 90 Absatz 1)</p> <p>[vom Abdruck wurde abgesehen]</p>



**III.**  
**Gesetz zur Durchführung der Aufgaben**  
**aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900**  
**des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024**  
**über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung**

	Änderungsgesetz	Begründung	Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung Gesetzestext nach Änderung
	<p><b>Artikel 3</b> <b>Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung</b></p>	<p><b>III. Zu Artikel 3</b> <b>(Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung)</b></p> <p>Die Regelung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO).</p> <p>1. Mit der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um in der gesamten Union ein hohes Maß an Transparenz politischer Werbung sicherzustellen und Regeln für das Targeting festzulegen. Die Verordnung sieht u.a. vor, dass in einem von der Europäischen Kommission eingerichteten Online-Portal künftig alle Termine und Daten zu Wahlen und Referenden in ganz</p>	

	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung  Gesetzestext nach Änderung</b>
		<p>Europa veröffentlicht werden und politische Werbung aus Drittstaaten drei Monate vor einer Wahl oder einem Referendum in Bezug auf diese Wahl bzw. dieses Referendum verboten ist, wobei strengere Vorgaben durch die Mitgliedstaaten zulässig sind.</p> <p>Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird die TTPW-VO nicht in nationales Recht umgesetzt, jedoch sind zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. U.a. sieht Artikel 26 der Verordnung vor, dass die Daten der Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen sind und an das EU-Portal der Europäischen Kommission zu melden sind; hierfür sind durch Bund und Länder Zuständigkeitsregelungen zu treffen.</p> <p>Derzeit veröffentlicht die Bundeswahlleiterin die vorgenannten Daten auf ihrer Homepage und stellt die Wahltermine bzw. Termine von Referenden auf dem EU-Portal ein; nach §§ 12, 13 des von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (PWTG-E) [BT-Drs. 21/4089] ist vorgesehen, dass ihr diese Aufgabe auch gesetzlich zugewiesen wird und die Länder sicherstellen, dass der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume der in ihren Gebieten stattfindenden Wahlen und Referenden mitgeteilt werden, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden; dabei ist nach der Legaldefinition in § 1 PWTG-E „Wahl“ jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von</p>	

	Änderungsgesetz	Begründung	Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung Gesetzestext nach Änderung
		<p>Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden, und ein „Referendum“ jeder Volks- oder Bürgerentscheid mit Ausnahme von Referenden, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden. Von daher bedarf es auch im Land Bremen einer Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 TTPW-VO.</p> <p>2. Durch die Regelung des § 2 Absatz 2 wird die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport verpflichtet, dem Bundeswahlleiter bzw. der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mitzuteilen, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden. Durch § 2 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport auch von in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindenden Wahlen und Referenden Kenntnis erlangt. Die in § 1 enthaltenen Legaldefinitionen entsprechen inhaltlich den Legaldefinitionen aus § 1 Nr. 1, 2 PWTG-E.</p>	
	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Wahl im Sinne dieses Gesetzes ist jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.</p> <p>(2) Referendum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Volks- oder Bürgerentscheid mit Ausnahme von Referenden, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.</p>		<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Wahl im Sinne dieses Gesetzes ist jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.</p> <p>(2) Referendum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Volks- oder Bürgerentscheid mit Ausnahme von Referenden, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden.</p>

	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Gesetz zur Durchführung der Aufgaben aus Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung  Gesetzestext nach Änderung</b>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Übermittlungspflichten</p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadtgemeinde Bremerhaven teilt der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume</p> <p>1. in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Referenden sowie</p> <p>2. der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, sofern diese nicht zeitgleich mit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erfolgt,</p> <p>mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.</p> <p>(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport teilt dem Bundeswahlleiter oder der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Übermittlungspflichten</p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadtgemeinde Bremerhaven teilt der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume</p> <p>1. in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Referenden sowie</p> <p>2. der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, sofern diese nicht zeitgleich mit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erfolgt,</p> <p>mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.</p> <p>(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport teilt dem Bundeswahlleiter oder der Bundeswahlleiterin unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume im Land Bremen, in der Stadtgemeinde Bremen sowie in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Wahlen und Referenden mit, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.</p>

## IV. Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen

<b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> vom 28. März 2023 (BremGBI. S. 325)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
	<b>Artikel 4</b> <b>Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b>	<b>IV. Zu Artikel 4</b> <b>(Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen)</b>	
	Das Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S. 325) wird wie folgt geändert:		
Artikel 1 [...]			Artikel 1 [...]
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBI. S. 283) wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Lande Bremen“ gestrichen. 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „und Stiftungen“ gestrichen.			Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBI. S. 283) wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Lande Bremen“ gestrichen. 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „und Stiftungen“ gestrichen.

<p><b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> vom 28. März 2023 (BremGBL S. 325)</p>	<p><b>Änderungsgesetz</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>	<p><b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b></p>
<p>b) Der folgende Satz wird angefügt: „In der Bescheinigung nach Absatz 1 ist kenntlich zu machen, dass sie auf den beim Senator für Inneres vorliegenden Unterlagen und Angaben des Vereins beruht.“</p> <p>3. In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder die Stiftung“ gestrichen und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.</p>			<p>b) Der folgende Satz wird angefügt: „In der Bescheinigung nach Absatz 1 ist kenntlich zu machen, dass sie auf den beim Senator für Inneres vorliegenden Unterlagen und Angaben des Vereins beruht.“</p> <p>3. In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder die Stiftung“ gestrichen und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 3 [...]</p>			<p>Artikel 3 [...]</p>
<p>Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 und 3 treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p>In Artikel 4 Absatz 2 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.</p>	<p>1. Folgeänderung zu Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319), durch den der Betrieb des Stiftungsregisters vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028 verschoben wurde.</p> <p>Durch die vorliegende Änderung wird die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2029 verschoben.</p> <p>2. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) zum 1. Januar 2026 ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister eingeführt. Aufgrund der vorgenannten Einführung des Stiftungsregisters hat der Bremische Gesetzgeber durch Artikel 2, 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen</p>	<p>Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 und 3 treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.</p>

<b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> vom 28. März 2023 (BremGBL. S. 325)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
		<p>Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen vom 28. März 2023 (Brem.GBL. S. 325) Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 – nach einer einjährigen Übergangsfrist nach Einführung des Stiftungsregisters – aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen ausgenommen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr jedoch – aufgrund technischer Probleme – durch Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) die Einführung des Stiftungsregisters auf den 1. Januar 2028 verschoben, so dass nunmehr auch die Herausnahme von Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen auf den 1. Januar 2029 verschoben werden muss.</p>	

## V. Bremisches Stiftungsgesetz

<b>Bremisches Stiftungsgesetz</b> vom 28. März 2023 (BremGBL S. 325)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremisches Stiftungsgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
	<b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes</b>		
	Das Bremische Stiftungsgesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBL S. 325) wird wie folgt geändert:		
<p style="text-align: center;">§ 10 Stiftungsverzeichnis</p> <p>(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr.</p> <p>(2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form im Internet mit Ausnahme der Familienstiftungen.</p> <p>(3) Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.</p> <p>(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.	<p><b>V. Zu Artikel 5</b> <b>(Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes)</b></p> <p>Folgeänderung. Aufgrund der durch Artikel 34 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319) erfolgten Verschiebung der Einführung des Stiftungsregisters vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028 besteht nunmehr Bedarf, das Stiftungsverzeichnis nach § 10 BremStiftG noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Stiftungsverzeichnis</p> <p>(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr.</p> <p>(2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form im Internet mit Ausnahme der Familienstiftungen.</p> <p>(3) Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.</p> <p>(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.</p>

<b>Bremisches Stiftungsgesetz</b> vom 28. März 2023 (BremGBI. S. 325)	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bremisches Stiftungsgesetz</b> <b>Gesetzestext nach Änderung</b>
	<b>Artikel 6</b> <b>Inkrafttreten</b> Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	<b>VI. <u>Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)</u></b> Regelung zum Inkrafttreten.	